

Herausgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Stubenring 1, A-1010 Wien

Druck: FIRST SMILE Agentur für Werbeberatung, -gestaltung u. -produktion, Alexandra Winter,
Grazer Straße 77/2, A-2700 Wr. Neustadt

Für den Inhalt verantwortlich: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,
Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion, Favoritenstraße 7, 1040 Wien

DIE TÄTIGKEIT DER ARBEITSINSPEKTION

im Jahr 2005



Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie wir alle wissen, verursachen Defizite bei Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz nicht nur viel Leid bei den Betroffenen und deren Familien, sondern auch beträchtliche volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Kosten. Primäres Ziel effizienten präventiven Arbeitsschutzes muss es daher sein, Unfallgefahren, Berufskrankheiten, arbeitsbedingte Erkrankungen und deren Spätfolgen zu vermeiden.

Unverzichtbar für die kontinuierliche Verbesserung der Qualität der Arbeitsbedingungen und die Förderung der Gesundheit der Beschäftigten ist daher die ständige Anpassung des Arbeitsschutzrechts an den aktuellen Stand von Technik und Arbeitsmedizin, Arbeitspsychologie und anderer relevanter neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse. Als optimales sehr flexibles Regelungsinstrument für diese Anpassungen bieten sich Durchführungsverordnungen zum Arbeitnehmerschutzgesetz (ASchG) an, weil Verordnungen rascher und einfacher als Gesetze im formellen Sinn geändert werden können. Die wichtigsten Verordnungen zum Schutz der Beschäftigten in den Jahren 2005 und 2006 waren die Verordnung über den Schutz vor Lärm und Vibrationen und die Bohrarbeitenverordnung, mit der zugleich durch Novellierung auch die Verordnung explosionsfähige Atmosphären dem aktuellen Stand der Technik angepasst wurde, sowie die Adaptierung der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz und eine neuerliche Novelle zur Grenzwertverordnung - Beispiele für das moderne und flexible österreichische Arbeitsschutzrecht.

Mit ihrer nach außen gerichteten erfolgreichen Kontroll- und Beratungstätigkeit stellt die Arbeitsinspektion eine wichtige Partnerin für alle Stakeholder im Arbeitsleben dar, aber auch ihr Agieren nach innen verdient Lob: Projekte, wie Qualitätsmanagement in der Arbeitsinspektion, zielen auf eine Verbesserung der Kundenorientierung, der Effizienz, der Effektivität sowie der Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsinspektion ab. Dieses arbeitsinspektionsinterne TQM-Projekt wurde vom Bundeskanzleramt als österreichisches best-practice-Beispiel für die 4th Quality Conference for Public Administrations in the EU vom 27. bis 29. September 2006 in Tam-

VORWORT

pere ausgewählt, was eine große Anerkennung des Reformprozesses in der Arbeitsinspektion durch das für Verwaltungsreform federführend zuständige Ressort darstellt. Diese Anerkennung hat nicht nur die Arbeitsinspektion, sondern natürlich auch mich als zuständigen Ressortchef und erklärten Anhänger einer modernen zukunfts- und serviceorientierten Verwaltung sehr gefreut und mit Stolz erfüllt. Daher möchte ich mich bei allen meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Arbeitsinspektion herzlich bedanken, die zu diesem erfolgreichen Weg nach außen und innen beigetragen haben.

Wien, im November 2006

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Martin Bartenstein'. The signature is stylized and written in a cursive script.

Dr. Martin Bartenstein

Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit



Sehr geehrte Damen und Herren!

Es sind vorzeigbare Ergebnisse, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den vergangenen Jahren für ein gut funktionierendes „Innenleben“ der Arbeitsinspektion erzielen konnten:

So wurden beginnend mit 2002/2003 die Kernleistungen der Arbeitsinspektion - Überprüfung, Parteistellung und Beratung - in Form von Produktgruppen und Produkten definiert und in mehreren Schritten entsprechende Kennzahlen zur Quantifizierung bzw. Messung dieser Produkte entwickelt. Diese Kennzahlen wurden im Berichtsjahr erstmals österreichweit erhoben und ausgewertet.

Ein für mich wichtiges Detail war beispielsweise, dass die Arbeitsinspektor/innen im Berichtsjahr den in den Arbeitsstätten durchgeführten Überprüfungen in sehr hohem Maße das arbeitsstättenspezifische Gefährdungspotential als Auswahlkriterium zugrunde legten. Dies kommt nicht nur in dem hohen Anteil der überprüften Arbeitsstätten mit hohem Gefährdungspotential (84 %), sondern auch darin zum Ausdruck, dass auf die Arbeitsstätten mit hohem Gefährdungspotential - das sind 1,5 % aller eingestuften Arbeitsstätten - im Jahr 2005 immerhin 7 % der Überprüfungen entfielen.

Was die Behebung von Sicherheitsmängeln aufgrund von Kontrollen durch die Arbeitsinspektion betrifft, zeigten Folgekontrollen, dass durchschnittlich nahezu 80 % der bei Besichtigungen von Arbeitsstätten festgestellten Mängel auch nach längerer Zeit nicht mehr vorhanden waren. Zu den in Genehmigungsbescheiden enthaltenen Arbeitsschutzaufgaben wurde festgestellt, dass bereits zum Zeitpunkt der jeweils ersten nach dem Genehmigungsverfahren durchgeführten Besichtigung durchschnittlich mehr als 80 % der vorgeschriebenen Auflagen erfüllt waren. Diese Zahlen belegen deutlich die hohe präventive Wirkung der Kernleistungen der Arbeitsinspektion.

Als Teil der Rahmenstrategie der Arbeitsinspektion im Arbeitsschutz wurde das Projekt „Systemüberprüfung“ in Angriff genommen. Darunter ist die systematische, strukturierte Überprüfung der Sicherheits- und Gesundheits-

VORWORT

schutz-Organisation in Betrieben durch die Arbeitsinspektion zu verstehen. Bei dieser Überprüfung steht das Aufzeigen von vorhandenen Defiziten bzw. Verbesserungspotentialen, verbunden mit der Beratung der Betriebe über zielführende Maßnahmen, im Mittelpunkt. In diesem Jahr wurde mit der Implementierung des Werkzeugs „Systemüberprüfung in der Arbeitsinspektion“ begonnen. 2007 soll das Instrument anhand zweier ausgewählter Schwerpunkte erprobt und eingesetzt werden. Für das Jahr 2008 ist der abschließende Schritt der Implementierung der Systemüberprüfung als Standard-Werkzeug der Arbeitsinspektion für die Überprüfung von Betrieben vorgesehen.

Zum Schluss möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass die Tätigkeitsstatistik der Arbeitsinspektion mit dem Jahresbericht 2005 in einigen Punkten angepasst wurde. Ziel ist die Verbesserung der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der Tabellen durch Konzentration auf wesentliche aussagekräftige Daten, verbunden mit einer stärkeren Fokussierung auf die statistisch relevante Auswertung von aktuellen Schwerpunktthemen. Darüber hinaus soll das Erkennen von Trends durch standardmäßige Fünfjahresvergleiche aller wichtigen Kenndaten einem größeren Zielpublikum ermöglicht werden.

Dies sind nur einige wenige Beispiele, die die erfolgreiche Arbeit der Mitarbeiter/innen der Arbeitsinspektion nach außen und innen dokumentieren, wofür ich mich aufrichtig bedanken möchte.



Sektionschefin Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

Leiterin der Arbeitsinspektion

INHALT

1. TÄTIGKEITSÜBERSICHT	1
1.1 Kurzfassung	1
1.2 Wichtige Kenndaten der Arbeitsinspektion im Überblick 2001 bis 2005	4
2. ALLGEMEINER BERICHT	7
2.1 Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsinspektion	7
2.2 Neue Rechtsvorschriften	9
Novelle zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Arbeitsverfassungsgesetz und Landarbeitsgesetz 1984	9
Verordnung über den Schutz vor Lärm und Vibrationen	9
Novelle zur Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz	9
Novelle zur Grenzwertverordnung 2003 und zur Bauarbeiterschutzverordnung	9
Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen bei der Durchführung von Bohr- und Behandlungsarbeiten	10
Verordnung über die Gleichstellung von Bewilligungsverfahren	10
Novellen zum Arbeitszeitgesetz und zum Arbeitsruhegesetz	10
2.3 In Vorbereitung stehende Rechtsvorschriften	11
Verordnungen zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	11
Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse	11
Verordnung über die Rechtsbereinigung des Arbeitnehmerschutzes im Bergbau	11
Verordnung über den Schutz vor elektromagnetischen Feldern und vor optischer Strahlung	11
Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen bei der Durchführung von Arbeiten im Obertagebau	11
Verordnung zum Schutz der Arbeitnehmer/innen durch persönliche Schutzausrüstung und bei deren Benutzung	12
Neue Elektroschutzverordnung	12
2.4 Wahrnehmungen der Arbeitsinspektion zu Sicherheit und Gesundheitsschutz	12
2.4.1 Technischer, arbeitsmedizinischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz	14
Allgemeines	14
Übertretungen nach deren Arten	14
Übertretungen nach Wirtschaftszweigen	15
2.4.2 Arbeitsunfälle	16
Allgemeines	16

INHALT

Arbeitsunfälle nach Unfallursachen	18
Arbeitsunfälle nach Wirtschaftszweigen	19
Unfallerbhebungen	21
Bemerkenswerte Arbeitsunfälle	21
2.4.3 Berufskrankheiten	34
Allgemeines	34
Anerkannte Berufskrankheitsfälle insgesamt und nach Geschlecht	35
Anerkannte Berufskrankheitsfälle nach Wirtschaftszweigen und Geschlecht	40
Bemerkenswerte Berufskrankheitsfälle	41
2.4.4 Gesundheitsüberwachung (Eignungs- und Folgeuntersuchungen)	45
Allgemeines	45
Eignungs- und Folgeuntersuchungen insgesamt und nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten	45
Untersuchte Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen	47
2.4.5 Verwendungsschutz	47
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	47
Mutterschutz	47
Arbeitszeit	48
Arbeitszeit in Krankenanstalten	48
Arbeitsruhe	49
Beschäftigung von Lenkerinnen und Lenkern	49
Heimarbeit	49
3. TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES	51
3.1 Koordination, Information, Organisation, Schulung, Öffentlichkeitsarbeit, Forschungsaktivitäten	51
Öffentlichkeitsarbeit, Allgemeines	51
Staatspreis Arbeitssicherheit 2005	51
Kennzahlen der Arbeitsinspektion - Implementierung und Hauptergebnisse 2005	53
Tätigkeitsoptimierung durch Erstellung von Jahresarbeitsplänen	57
Systemüberprüfung - ein Instrument zur Überprüfung der innerbetrieblichen Arbeitsschutzorganisation	57
Weiterbildung	58
Forschungsaktivitäten und ähnliche Projekte	60
3.2 Aktivitäten im Rahmen der Europäischen Union	60
Gemeinschaftsrechtsakte auf Ratsebene	60
Gemeinschaftsrechtsakte auf Kommissionsebene	62
Prüfung der Umsetzung	62
EU-Ausschüsse	62
Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	64

Erfahrungsaustausch der österreichischen, tschechischen und slowakischen Arbeitsinspektion	65
3.3 Verwaltungsverfahren und Listen der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Zentren	66
Verwaltungsverfahren	66
Listen der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Zentren	67
3.4 Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof	67
3.5 Konferenzen	68
Tagung der Leiter der Arbeitsinspektorate	68
Aussprache der Arbeitsinspektionsärzt/innen und Hygienetechniker/innen	68
Aussprache der Arbeitsinspektoren für Kinderarbeit und Jugendschutz	69
Aussprache der Arbeitsinspektorinnen für Frauenarbeit und Mutterschutz	69
3.6 Arbeitnehmerschutzbeirat	69
3.7 Mitwirkung an der Gestaltung von Rechtsvorschriften	69
3.8 Sonstiges	70
Mitarbeit im Normungsinstitut (ON), im Verband für Elektrotechnik (ÖVE) und in der Staub-(Silikose-)Bekämpfungsstelle (ÖSBS); Fachbeiräte	70
4. BUDGET DER ARBEITSINSPEKTION	71
5. TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE	72
5.1 Allgemeine Beschreibung der Tätigkeiten	72
Tätigkeiten insgesamt	72
Besichtigungen	73
Überprüfungen besonderer Aspekte	74
Lenkerkontrollen	75
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	75
Beratungs- und Beurteilungstätigkeit	75
Sonstige Tätigkeiten	76
Die Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Zeitvergleich	76
Messtätigkeit	77
5.2 Schwerpunktaktionen	78
Schwerpunktaktion im Bauwesen 2005	78
Abschließender Bericht über die fünfjährige Kampagne „Sicherheit und Gesundheitsschutz in Bäckereien“	79
5.3 Schriftliche Tätigkeiten	82
Aufforderungen an Arbeitgeber/innen	82
Strafanzeigen	82
Anzeigen gemäß § 84 StPO	83
Anträge auf behördliche Vorschreibungen	84
Berufungen gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden	84

INHALT

Verfügungen bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit	84
Bescheide	84
5.4 Rufbereitschaft	84
5.5 Teilnahme an Messen und Veranstaltungen	85
6. ERFAHRUNGEN EINZELNER ARBEITSINSPEKTORATE	86
6.1 Technischer, arbeitsmedizinischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz	86
6.2 Verwendungsschutz	94
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	94
Frauenarbeit und Mutterschutz	95
Arbeitszeit und Arbeitsruhe	97
Heimarbeit	98
7. AUS DER SICHT DER ARBEITSINSPEKTOR/INNEN	99
„Arbeitnehmerschutz - Situation von Leiharbeiter/innen“; Schwerpunktaktion des Arbeitsinspektorates Linz	100
Flüssiggasanlagen zu Heiz- und Wärmezwecken in Kraftfahrzeugen, selbstfahrenden Arbeitsmitteln und Anhängern	105
ANHANG	107
A.1 RECHTSVORSCHRIFTEN	109
A.2 TABELLENTEIL	112
A.2.1 Anpassung der Statistik	112
A.2.2 Neugestaltung der Tabellen	112
A.2.3 Erläuterungen zu den Tabellen und Begriffen	113
A.2.3.1 Allgemeine Erläuterungen	113
A.2.3.2 Bemerkungen zu einzelnen Tabellen	113
A.2.3.3 Begriffliche Erläuterungen zu den Tätigkeiten (Tabellen 1 bis 6)	113
A.2.3.4 Begriffliche Erläuterungen zu den Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (u.a. Tabellen 7 und 8)	114
A.2.3.5 Begriffliche Erläuterungen zu den Übertretungen im Bereich Technik und Arbeitshygiene (Tabellen 10 und 11)	115
A.2.3.6 Begriffliche Erläuterungen zu den Übertretungen im Bereich Verwendungsschutz (Tabellen 12 und 13)	117
A.2.4 Tabellen	119
Tab. 1: Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Überblick 2001 bis 2005	121
Tab. 2: Tätigkeit der Arbeitsinspektion nach Bundesländern im Jahr 2005	122
Tab. 3: Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Arbeitsstätten nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2005	124

Tab. 4:	Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Arbeitsstätten nach Bundesländern im Jahr 2005	126
Tab. 5:	Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2005	128
Tab. 6:	Lenkerkontrollen im Jahr 2005	130
Tab. 7:	Arbeitsunfälle von unselbständig Erwerbstätigen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2005	131
Tab. 8:	Anerkannte Berufskrankheitsfälle von unselbständig Erwerbstätigen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2005	132
Tab. 9:	Ärztliche Untersuchungen von Arbeitnehmer/innen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2005	134
Tab. 10:	Übertretungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2005	136
Tab. 11:	Übertretungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes nach Bundesländern im Jahr 2005	138
Tab. 12:	Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2005	140
Tab. 13:	Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes nach Bundesländern im Jahr 2005	142
A.3 PERSONAL UND ORGANISATION DER ARBEITS-INSPEKTION		144
A.3.1	PERSONALSTAND ALLGEMEIN (Stand 2005)	144
A.3.1.1	Zentral-Arbeitsinspektorat	144
A.3.1.2	Arbeitsinspektorate	144
A.3.2	ORGANISATION UND PERSONAL IM DETAIL (Stand 2006)	146
A.3.2.1	Zentral-Arbeitsinspektorat	146
A.3.2.2	Arbeitsinspektorate	149

1. TÄTIGKEITSÜBERSICHT

1.1 Kurzfassung¹⁾

Im Berichtsjahr wurde die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (Verordnung Lärm und Vibrationen – VOLV), vorbereitet und mit BGBl. II Nr. 22/2006 erlassen. Sie setzt die EU-Richtlinien 2002/44/EG und 2003/10/EG um und trat betreffend Vibrationen am 26. Jänner 2006 in Kraft. Durch diese Verordnung traten auch Änderungen der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz sowie der Bauarbeiterschutzverordnung in Kraft. Mit BGBl. II Nr. 242/2006 wurde eine Novelle zur Grenzwertverordnung 2003 verlautbart, mit der nähere Bestimmungen zur Messung von Arbeitsstoffen festgelegt werden. Weiters wird damit die EU-Richtlinie 2003/18/EG, mit der die Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz geändert wurde, umgesetzt. Die Regelungen traten mit 1. Juli 2006 in Kraft.

Auf EU-Ebene wurde im Berichtsjahr die Richtlinie 2006/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung) sowie die Verordnung (EG) Nr. 1112/2005 des Rates vom 24. Juni 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz („Bilbao-Agentur“) verabschiedet. Weiters wurde die Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG erlassen.

Beginnend mit 2002/2003 wurden die Kernleistungen der Arbeitsinspektion (Überprüfung, Parteistellung in Verfahren und Beratung) in Form von Produktgruppen und Produkten definiert und in mehreren Schritten entsprechende **Kennzahlen** zur Quantifizierung bzw. Messung dieser Produkte entwickelt. Diese Kennzahlen wurden im Berichtsjahr erstmals österreichweit erhoben und ausgewertet (Details siehe Kapitel 3.1). Zugleich wurden in Anpassung an EU-Vorgaben die **Statistik** in einigen Punkten erneuert und darauf aufbauend auch die Tabellen des Tätigkeitsberichtes neu gestaltet (siehe Anhangkapitel A.2.1 und A.2.2).

¹⁾ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit werden hier durchgehend gerundete Zahlenwerte angeführt. Die genauen Daten können dem Bericht und insbesondere dem Kapitel 1.2 (Wichtige Kennzahlen) oder dem Anhang A.2 (Tabellenteil) entnommen werden. Rundungsdifferenzen sind möglich.

TÄTIGKEITSÜBERSICHT

Ferner erfolgten entsprechend EU-Grundsätzen im Jahr 2005 operative Vorarbeiten zur Einführung von der Tätigkeitsoptimierung dienenden Jahresarbeitsplänen. Mit Beginn des Jahres 2006 wurde sodann auf Basis konkreter Arbeitsvereinbarungen mit den Arbeitsinspektoraten der erste **Jahresarbeitsplan** österreichweit implementiert (Details siehe Kapitel 3.1).

Im Berichtsjahr führten die Arbeitsinspektorate bei 72 700 Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen arbeitnehmerschutzbezogene **Tätigkeiten** durch. Dabei wurden insgesamt 55 900 Arbeitsstätten und ferner Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen von insgesamt 14 300 Unternehmen besichtigt. Von den insgesamt durchgeführten 168 100 Tätigkeiten waren fast drei Fünftel (97 300) Besichtigungen, bei denen je nach Anlassfall routinemäßige Kontrollen, Überprüfungen besonderer Aspekte, Schwerpunkterhebungen, Verhandlungen und Beratungen vor Ort durchgeführt wurden. Zusätzlich zu diesen Besichtigungen führten die Arbeitsinspektor/innen 1 800 Lenkerkontrollen durch und nahmen an 20 900 behördlichen Verhandlungen teil (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen). Ferner wurden im Rahmen der 34 300 Beratungen und Beurteilungen 10 700 Vorbesprechungen betrieblicher Projekte und 13 600 Beratungen vor Ort durchgeführt und darüber hinaus - abgesehen von schriftlichen Erledigungen, internen Besprechungen und Ähnlichem - 13 700 sonstige Tätigkeiten vorgenommen (z.B. Teilnahme an Schulungen bzw. Tagungen). Außerdem führte die Arbeitsinspektion im Berichtsjahr als **Schwerpunktaktionen** die Kampagne im Bauwesen 2005 durch und wurde die fünfjährige Kampagne „Sicherheit und Gesundheitsschutz in Bäckereien“ erfolgreich beendet. Weiters wurde die erste Phase des Projektes „Systemüberprüfung“ mit der Erstellung des Konzeptes für die Durchführung von Systemüberprüfungen abgeschlossen und werden voraussichtlich 2006 die Ergebnisse der im Berichtsjahr zum Thema „Raumklima, Lüftung und Absaugung“ durchgeführten Fachgespräche auf der Homepage der Arbeitsinspektion (<http://www.arbeitsinspektion.gv.at>) publiziert.

Bei 23 100 oder fast 33 % aller besichtigten Arbeitsstätten und Unternehmen, die auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen tätig waren, wurden im Berichtsjahr **Übertretungen** von Arbeitnehmerschutzvorschriften festgestellt und die Arbeitgeber/innen erforderlichenfalls eingehend über die Möglichkeiten zur Behebung dieser Mängel beraten sowie bei Vorliegen schwerwiegender Übertretungen sofortige Strafanzeigen erstattet. Von den gegenüber 2004 gesunkenen insgesamt 77 400 Übertretungen (ohne Lenkerkontrollen) betrafen 71 800 den technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz und 5 600 den Verwendungsschutz. Rund 36 % der im Bereich Verwendungsschutz festgestellten Mängel (ohne Lenkerkontrollen) betrafen das Arbeitszeitgesetz. Zusätzlich wurden bei Lenkerkontrollen 152 700 Arbeitstage von Lenker/innen überprüft und dabei 5 600 Mängel festgestellt. Insgesamt wurden fast 2 000 Strafanzeigen erstattet (technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz: 1 100; Verwendungsschutz: 800).

Entsprechend den Daten der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt sank im Berichtsjahr sowohl die Zahl der anerkannten **Arbeitsunfälle** unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) von 103 500 auf 103 000 als auch die der tödlichen Arbeitsunfälle von 132 auf 124. Demgegenüber stieg die Zahl der anerkannten **Berufserkrankungen** von 1 100 auf 1 146 an, davon 58 mit tödlichem Ausgang. Zugleich wurden in 4 600 Arbeitsstätten 56 100 Arbeitnehmer/innen durch ermächtigte Ärztinnen und Ärzte auf ihre **gesundheitliche Eignung** für bestimmte Einwirkungen oder Tätigkeiten untersucht und davon 28 als dafür nicht geeignet befunden.

Der **Personalstand** (einschließlich Teilzeitbeschäftigte und Karenzierte) umfasste im Berichtsjahr in den Arbeitsinspektoraten insgesamt 310 Arbeitsinspektor/innen sowie 114 Verwaltungsfachkräfte (inklusive KFZ-Lenker) und im Zentral-Arbeitsinspektorat 57 Mitarbeiter/innen (inklusive Kanzlei).

TÄTIGKEITSÜBERSICHT

1.2 Wichtige Kenndaten der Arbeitsinspektion im Überblick 2001 bis 2005

Betriebskenndaten	2001	2002	2003	2004	2005
Vorgemerkte Arbeitsstätten	226.204	227.913	229.230	231.525	233.048
Vorgemerkte Arbeitnehmer/innen	2.556.765	2.588.781	2.609.463	2.646.560	2.680.697
Arbeitsstätten, Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen mit Übertretungen (ohne Lenkerkontrollen)	22.544	21.930	23.972	23.784	23.053
Arbeitsstätten	17.093	16.948	17.662	17.846	17.098
Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen	5.451	4.982	6.310	5.938	5.955
Übertretungen gesamt (ohne Lenkerkontrollen)	74.258	73.131	83.144	82.957	77.363
Technik und Arbeitshygiene	67.751	67.026	76.894	76.269	71.793
Verwendungsschutz	6.507	6.105	6.250	6.688	5.570
Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger ohne Wegunfälle (AUVA)	103.065	98.538	103.567	103.487	103.029
davon					
tödlich	121	120	103	132	124
Anerkannte Berufskrankheiten unselbständig Erwerbstätiger (AUVA)	1.219	1.215	1.035	1.100	1.146
Den Arbeitsinspektoraten gemeldete Verdachtsfälle von Berufskrankheiten	1.944	1.653	1.561	1.825	1.786

Übertretungen Technik und Arbeitshygiene	2001	2002	2003	2004	2005
Übertretungen gesamt	67.751	67.026	76.894	76.269	71.793
Allgemeine Bestimmungen (ohne Bauarbeitenkoordination)	12.943	11.572	12.796	12.613	11.492
Bauarbeitenkoordination	1.075	1.142	2.758	2.940	3.087
Arbeitsstätten und Baustellen	19.734	19.905	22.220	21.955	21.576
Arbeitsmittel	10.816	11.415	14.163	13.818	13.682
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	4.644	4.659	5.332	5.423	5.188
Gefährliche Arbeitsstoffe	1.408	1.593	1.901	1.849	1.534
Gesundheitsüberwachung	529	641	588	551	470
Arbeitsvorgänge und -plätze	4.299	4.534	5.330	5.347	4.702
Präventivdienste	12.303	11.565	11.806	11.773	10.062

Übertretungen Verwendungsschutz	2001	2002	2003	2004	2005
Übertretungen gesamt	6.507	6.105	6.250	6.688	5.570
Kinderarbeit	9	10	8	3	6
Beschäftigung von Jugendlichen	1.538	1.133	1.215	1.197	1.110
Mutterschutz	1.827	1.878	1.997	2.311	2.056
Arbeitszeit (ohne Lenkerkontrollen)	2.575	2.473	2.407	2.431	1.992
Krankenanstalten-Arbeitszeit	31	61	51	321	57
Arbeitsruhe (ohne Lenkerkontrollen)	435	459	474	362	311
Bäckereiarbeit	49	27	62	28	21
Heimarbeit	43	64	36	35	17

TÄTIGKEITSÜBERSICHT

Besichtigte Arbeitsstätten und Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen	2001	2002	2003	2004	2005
Gesamt	72.723	70.989	72.130	71.381	70.201
Arbeitsstätten	58.032	57.504	56.691	56.676	55.879
Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen	14.691	13.485	15.439	14.705	14.322

Tätigkeit der Arbeitsinspektor/innen	2001	2002	2003	2004	2005
Tätigkeiten gesamt	161.849	164.608	162.565	169.485	168.094
Besichtigungen (ohne Lenkerkontrollen)	99.544	97.698	99.344	100.524	97.333
In Arbeitsstätten	81.137	80.580	79.770	81.356	79.295
Auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen	18.407	17.118	19.574	19.168	18.038
Lenkerkontrollen	1.408	2.812	1.731	2.052	1.812
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	20.452	19.485	19.368	20.885	20.940
Beratungs- und Beurteilungstätigkeit	26.855	30.808	28.074	30.864	34.336
Beratungen vor Ort (ohne Projektvorbesprechungen)	9.439	10.507	9.336	10.668	13.551
Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten	8.697	8.351	8.840	9.771	10.696
Freistellungszeugnisse gem. MSchG	4.790	4.591	4.112	3.995	3.956
Gesundheitsüberwachung und Berufskrankheiten	3.929	7.359	5.786	6.430	6.133
Sonstige Tätigkeiten	13.590	13.805	14.048	15.160	13.673
<i>davon</i>					
Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen	7.215	6.229	6.354	6.268	6.262

Lenkerkontrollen (Detailauswertungen)	2001	2002	2003	2004	2005
überprüfte Arbeitstage	77.209	132.088	128.095	139.328	152.673
Personenverkehr	6.213	5.212	5.972	9.241	9.969
Güterverkehr	69.459	124.583	118.806	126.936	136.361
sonstige Fahrzeuge	1.537	2.293	3.317	3.151	6.343
Übertretungen gesamt	3.836	6.887	6.000	5.621	5.603
Personenverkehr	205	167	170	127	179
Güterverkehr	3.535	6.587	5.659	5.387	5.304
sonstige Fahrzeuge	96	133	171	107	120

TÄTIGKEITSÜBERSICHT

Folgemaßnahmen	2001	2002	2003	2004	2005
Schriftliche Aufforderungen	21.641	21.884	22.010	22.132	22.229
Strafanzeigen an Verwaltungsbehörden	1.443	2.008	1.505	1.814	1.971
Technik und Arbeitshygiene	650	683	769	907	1.136
Verwendungsschutz	793	1.325	736	907	835
Beantragtes Strafausmaß in €	1.526.615	2.071.860	1.929.513	2.117.086	2.679.858
Technik und Arbeitshygiene	758.501	1.007.918	1.162.370	1.303.643	1.777.248
Verwendungsschutz	768.114	1.063.942	767.143	813.443	902.610
Abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren	1.130	1.304	1.020	1.534	1.555
Technik und Arbeitshygiene	495	507	429	682	782
Verwendungsschutz	635	797	591	852	773
Verhängtes Strafausmaß in €	846.502	1.142.415	867.807	1.405.126	1.313.603
Technik und Arbeitshygiene	378.553	593.409	391.297	690.501	731.027
Verwendungsschutz	467.949	549.006	476.510	714.625	582.576
Anträge auf Vorschreibung zusätzlicher Schutzmaßnahmen	44	36	52	77	56
Sofortverfügungen bei Gefahr im Verzug	29	22	25	16	17

Personal und Budget	2001	2002	2003	2004	2005
Personal der Arbeitsinspektion im Außendienst (jeweils Stand 1. März)	315	319	316	308	310
Gesamtausgaben in Mio. €	23,1	23,4	23,4	23,8	24,3

2. ALLGEMEINER BERICHT

2.1 Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsinspektion

Aufgrund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (ArbIG) ist die Arbeitsinspektion zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer/innen berufen. Sie hat durch ihre Tätigkeit dazu beizutragen, dass durch geeignete Maßnahmen ein möglichst wirksamer Arbeitnehmerschutz erreicht wird. Zu diesem Zweck hat die Arbeitsinspektion die Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen zu unterstützen und zu beraten sowie die Einhaltung der dem Schutz der Arbeitnehmer/innen dienenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen.

Der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion erstreckt sich nach dem ArbIG auf Betriebsstätten und Arbeitsstellen aller Art. Ausgenommen sind Betriebsstätten und Arbeitsstellen, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen oder der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstehen, weiters die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, die Kultusanstalten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, die privaten Haushalte sowie die Bediensteten des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und Gemeinden, die nicht in Betrieben beschäftigt sind. Aufgrund des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes (B-BSG) ist die Arbeitsinspektion jedoch zur Überprüfung der Einhaltung des Schutzes der Bediensteten in den dem B-BSG unterliegenden Dienststellen des Bundes berufen.

Die Arbeitsinspektorate unterstehen dem Zentral-Arbeitsinspektorat, dem die oberste Leitung und zusammenfassende Behandlung der Angelegenheiten der Arbeitsinspektion obliegt.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Arbeitsinspektor/innen berechtigt, Betriebsstätten, Arbeitsstellen, Wohnräume und Unterkünfte sowie Wohlfahrtseinrichtungen jederzeit zu betreten und zu besichtigen. Die Arbeitgeber/innen haben dafür zu sorgen, dass diese Räumlichkeiten sowie die Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel den Arbeitsinspektor/innen jederzeit zugänglich sind. Arbeitsinspektor/innen entscheiden selbst, ob sie ihre Kontrollen ankündigen, wobei allerdings bei Gefahr für Leben und Gesundheit oder bei Verdacht auf das Vorliegen schwer wiegender Übertretungen eine Ankündigung jedenfalls unzulässig ist.

Zu Beginn der Besichtigung ist die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber zu verständigen. Diese haben das Recht, an der Besichtigung teilzunehmen. Aufgrund des Arbeiterkammergesetzes 1992 sind Besichtigungen auch auf Antrag und unter Teilnahme der Arbeiterkammer durchzuführen. Seit Inkraft-

treten des Arbeitnehmerschutz-Reformgesetzes (1. 1. 2002) ist auch ein Teilnahmerecht für die zuständige gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitgeber/innen an den gemeinsamen Kontrollen von Arbeitsinspektion und Arbeiterkammer vorgesehen. Die Arbeitsinspektor/innen sind berechtigt, Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen zu allen Umständen, die mit dem Arbeitnehmerschutz zusammenhängen, zu vernehmen sowie von den Arbeitgeber/innen schriftliche Auskünfte zu verlangen. Die Arbeitsinspektion hat das Recht zur Einsicht in alle Unterlagen, die mit dem Arbeitnehmerschutz im Zusammenhang stehen. Die Arbeitgeber/innen sind verpflichtet, Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren bzw. sie auf Verlangen dem Arbeitsinspektorat zu übermitteln. Wird eine Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften festgestellt, hat das Arbeitsinspektorat die Arbeitgeber/innen umfassend zu beraten und formlos schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Wird der Aufforderung innerhalb der festgelegten oder erstreckten Frist nicht entsprochen, so hat das Arbeitsinspektorat Anzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu erstatten. Im Sinne des Vertrauensschutzes besteht für bestimmte geringfügige Übertretungen bei bautechnischen Maßen innerhalb bestimmter Toleranzgrenzen keine Strafsanktion. Eine Anzeige ohne vorausgehende Aufforderung hat bei Feststellung schwer wiegender Übertretungen zu erfolgen.

Sind in einer Betriebsstätte oder auf einer Arbeitsstelle Vorkehrungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer/innen zu treffen, so hat das Arbeitsinspektorat die Vorschreibung der erforderlichen Maßnahmen bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmer/innen ist das Arbeitsinspektorat ermächtigt, selbst Bescheide zu erlassen und Akte unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu setzen.

Das Arbeitsinspektorat hat in allen Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren in Arbeitnehmerschutzangelegenheiten Parteistellung und das Recht der Berufung. Daher hat das Arbeitsinspektorat in Verwaltungsstrafverfahren auch ein Anhörungsrecht, wenn die Verwaltungsstrafbehörde das Strafverfahren einstellen oder eine niedrigere als die vom Arbeitsinspektorat beantragte Strafe verhängen will. Gegen letztinstanzliche Bescheide in Verwaltungssachen und Verwaltungsstrafsachen, die den Arbeitnehmerschutz berühren, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit das Recht der Amtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Aufgrund der Arbeitnehmerschutzvorschriften sind die Arbeitsinspektorate für die Durchführung von Verwaltungsverfahren in erster Instanz zuständig, beispielsweise betreffend die Genehmigung zusätzlicher Überstunden nach dem Arbeitszeitgesetz.

2.2 Neue Rechtsvorschriften

Novelle zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Arbeitsverfassungsgesetz und Landarbeitsgesetz 1984

Durch ein Erkenntnis des EuGH als Folge eines Vertragsverletzungsverfahrens wurde eine entsprechende Anpassung des österreichischen Rechts erforderlich. Diese Änderungen wurden unter BGBl. I Nr. 147/2006 verlautbart und traten mit 12. August 2006 in Kraft.

Verordnung über den Schutz vor Lärm und Vibrationen

Zur Umsetzung der EU-Richtlinien 2002/44/EG und 2003/10/EG (Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen: Vibrationen und Lärm) wurde mit BGBl. II Nr. 22/2006 die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (Verordnung Lärm und Vibrationen - VOLV) erlassen. Sie ist am 26. Jänner 2006 in Kraft getreten. Für Lärm im Musik- und Unterhaltungssektor gilt eine Übergangsfrist bis 15. Februar 2008.

Novelle zur Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz

Mit einer Novelle zur Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ), verlautbart mit BGBl. II Nr. 22/2006, wurden neue Vorschriften betreffend Untersuchungen bei Einwirkung von Lärm und Vibrationen festgelegt. Sie ist am 26. Jänner 2006 in Kraft getreten. Für Lärm im Musik- und Unterhaltungssektor gilt eine Übergangsfrist bis 15. Februar 2008.

Mit gleicher Verordnung erfolgte auch eine Novellierung der Bauarbeiterschutzverordnung, die durch die neue Verordnung Lärm und Vibrationen erforderlich wurde.

Novelle zur Grenzwertverordnung 2003 und zur Bauarbeiterschutzverordnung

Mit BGBl. II Nr. 242/2006 wurde eine Novelle zur Grenzwertverordnung 2003 (nunmehr: Grenzwertverordnung 2006 – GKV 2006) und zur Bauarbeiterschutzverordnung erlassen. Mit dieser Novelle werden nähere Bestimmungen zur Messung von Arbeitsstoffen, insbesondere betreffend Fachkunde des Messpersonals, Einrichtungen von Messstellen, Zeitabstände der Messungen, Mess- und Probenahmeverfahren, Auswahl der Messorte, Aus-

wertung der Messungen und Bewertung der Messergebnisse festgelegt. Weiters wird damit die EU-Richtlinie 2003/18/EG, mit der die Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz geändert wurde, umgesetzt. Die Regelungen traten mit 1. Juli 2006 in Kraft.

Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen bei der Durchführung von Bohr- und Behandlungsarbeiten

Mit der Bohrarbeitenverordnung (BohrarbV), BGBl. II Nr. 140/2005, wurde eine Neuregelung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen aus der mit 31. Dezember 2004 außer Kraft getretenen Erdöl-Bergpolizeiverordnung vorgenommen. Weiters erfolgte zugleich eine Novellierung der Verordnung explosionsfähige Atmosphären. Die Novellen traten mit 25. Mai 2005 in Kraft.

Verordnung über die Gleichstellung von Bewilligungsverfahren

In dieser Verordnung, verlautbart mit BGBl. II Nr. 43/2005, wurde zur Beibehaltung der bewährten Verfahrenskonzentration festgelegt, dass Verfahren und Bewilligungen nach dem Seilbahngesetz 2003 und bestimmte Verfahren nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 Verfahren gemäß § 93 Abs. 1 bzw. § 94 Abs. 1 ASchG gleichgestellt sind. Diese Verordnung trat mit 19. Februar 2005 in Kraft.

Novellen zum Arbeitszeitgesetz und zum Arbeitsruhegesetz

Mit BGBl. I Nr. 138/2006 wurde eine Novelle zum Arbeitszeitgesetz und zum Arbeitsruhegesetz verlautbart, mit der die Arbeitszeitbestimmungen für Lenker/innen an EU-Recht angepasst werden, insbesondere an die Richtlinie 2002/15/EG („Lenker-Richtlinie“), die Verordnung (EG) 561/2006 und an die Änderung der Verordnung (EWG) 3821/85 („Lenkzeiten-Verordnung“). Der Strafkatalog wurde erweitert und die Straftatbestände neu geordnet. Die Änderungen im Arbeitszeitgesetz, die sich auf die Umsetzung der Lenker-Richtlinie beziehen, traten mit 1. Juli 2006 in Kraft, jene betreffend Anpassung an die neue Lenkzeiten-Verordnung werden erst gleichzeitig mit dieser EU-Verordnung am 11. April 2007 in Kraft treten. Die Änderungen im ARG dienen ausschließlich der Anpassung an die Lenkzeiten-Verordnung und treten ebenfalls erst mit 11. April 2007 in Kraft.

2.3 In Vorbereitung stehende Rechtsvorschriften

Verordnungen zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

2005/2006 befanden sich folgende Verordnungen zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz in Vorbereitung bzw. in Begutachtung:

Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse

Ein Entwurf für die Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten wurde nach Durchführung des Begutachtungsverfahrens erstellt, die Erlassung steht bevor. Die Verordnung soll im Sinne einer Rechtsbereinigung die Fachkenntnisnachweise für gefährliche Arbeiten zusammenfassend neu regeln.

Verordnung über die Rechtsbereinigung des Arbeitnehmerschutzes im Bergbau

Der Entwurf für eine Verordnung über die Rechtsbereinigung des Arbeitnehmerschutzes im Bergbau wurde zur Begutachtung ausgesendet und die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens wurden eingearbeitet. Mit dieser Verordnung sollen Doppelgleisigkeiten zwischen Arbeitnehmerschutzbestimmungen in der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung und im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz beseitigt werden. Außerdem soll das Arbeitnehmerschutzrecht im Bergbau an die Rechtssystematik des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes angepasst werden. Es handelt sich um eine rechtliche Anpassung und Klarstellung, weshalb sich inhaltlich keine Änderungen ergeben werden.

Verordnung über den Schutz vor elektromagnetischen Feldern und vor optischer Strahlung

Zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2004/40/EG (Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen: Elektromagnetische Felder) wird ein inhaltliches Konzept aus technischer Sicht vorbereitet.

Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen bei der Durchführung von Arbeiten im Obertagebergbau

Die Arbeitnehmerschutzbestimmungen der Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Steinbrüchen,

Lehm-, Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie bei Haldenabtragungen, BGBl. Nr. 253/1955, sind technisch veraltet, weshalb dieser Bereich neu geregelt werden muss. Unter anderem sollen die neuen Regelungen die Eigenverantwortlichkeit der Arbeitgeber/innen betonen, um individuelle praxis- und gefahrenbezogene Problemlösungen zu erleichtern. Die arbeitsplatzbezogene Evaluierung (Ermittlung und Beurteilung der Gefahren, Festlegung von Maßnahmen) stellt daher einen besonderen Schwerpunkt dar. Weiters sollen erforderliche Rechtsbereinigungen des Arbeitnehmerschutzes im Bergbau vorgenommen werden. Der Geltungsbereich soll das obertägige Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe (ausgenommen Bohrlochbergbau) sowie das Errichten und Abtragen von Halden umfassen.

Verordnung zum Schutz der Arbeitnehmer/innen durch persönliche Schutzausrüstung und bei deren Benutzung

Im Berichtsjahr wurde das nach arbeitsinspektionsinterner Begutachtung überarbeitete Konzept der Verordnung fertig gestellt. Mit dieser Verordnung sollen Gefahrenermittlung, Bewertung und richtige Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung (abgestimmt auf das jeweils unvermeidbare Restrisiko) sowie deren sicherheitstechnisch zufrieden stellende Verwendung näher geregelt werden. Dabei wird der strikten Trennung zwischen Inverkehrbringeranforderungen (Produktbeschaffenheit) einerseits und der Auswahl und Benützung von persönlichen Schutzausrüstungen andererseits Rechnung getragen werden. Gleichzeitig wird eine Rechtsbereinigung durch Aufhebung vorläufig weiter geltender Bestimmungen erfolgen.

Neue Elektroschutzverordnung

Die geltende Elektroschutzverordnung 2003, die vor allem auf ÖVE-Normen verweist, soll durch einfache transparente Regelungen ersetzt werden. Gleichzeitig soll eine Bereinigung der veralteten Sonderregelungen für den Bergbau erfolgen. Ein Begutachtungsentwurf befindet sich in Ausarbeitung.

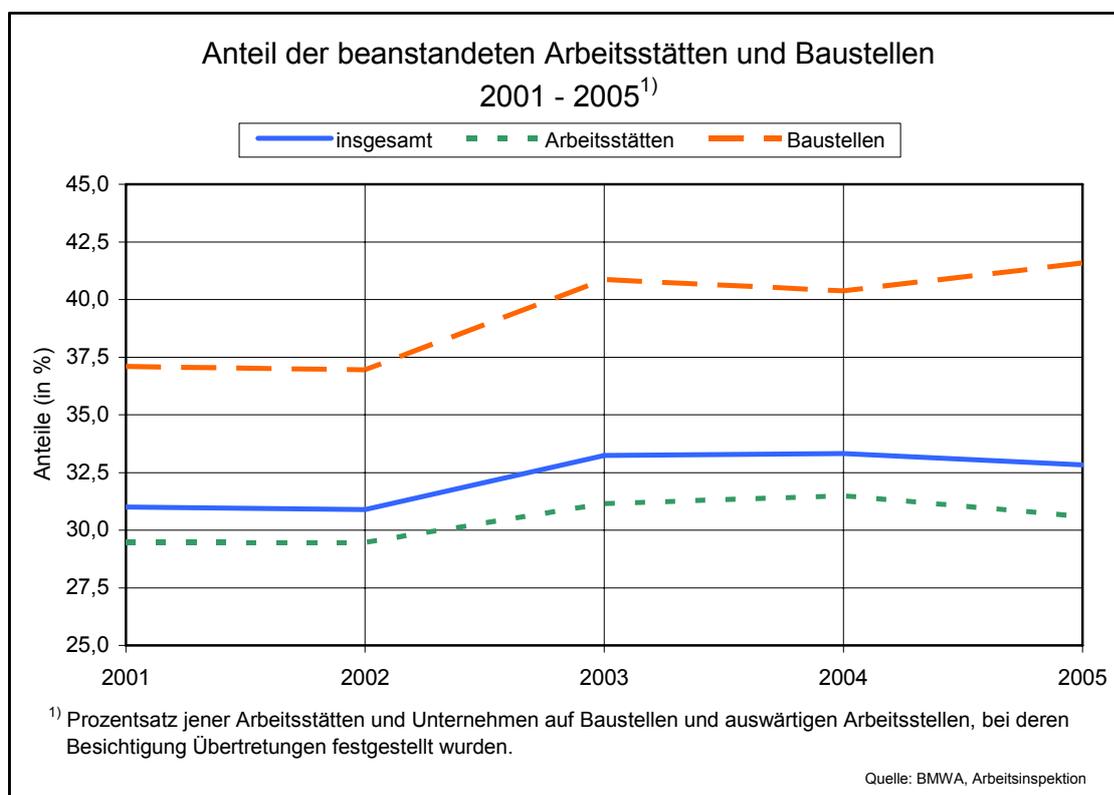
2.4 Wahrnehmungen der Arbeitsinspektion zu Sicherheit und Gesundheitsschutz¹⁾²⁾

Die Arbeitsinspektor/innen stellten bei den von ihnen durchgeführten Überprüfungen insgesamt **77 363** (82 957) **Übertretungen** von Arbeitnehmerschutzvorschriften fest (ohne Berücksichtigung der Lenkerkontrollen). Gleich-

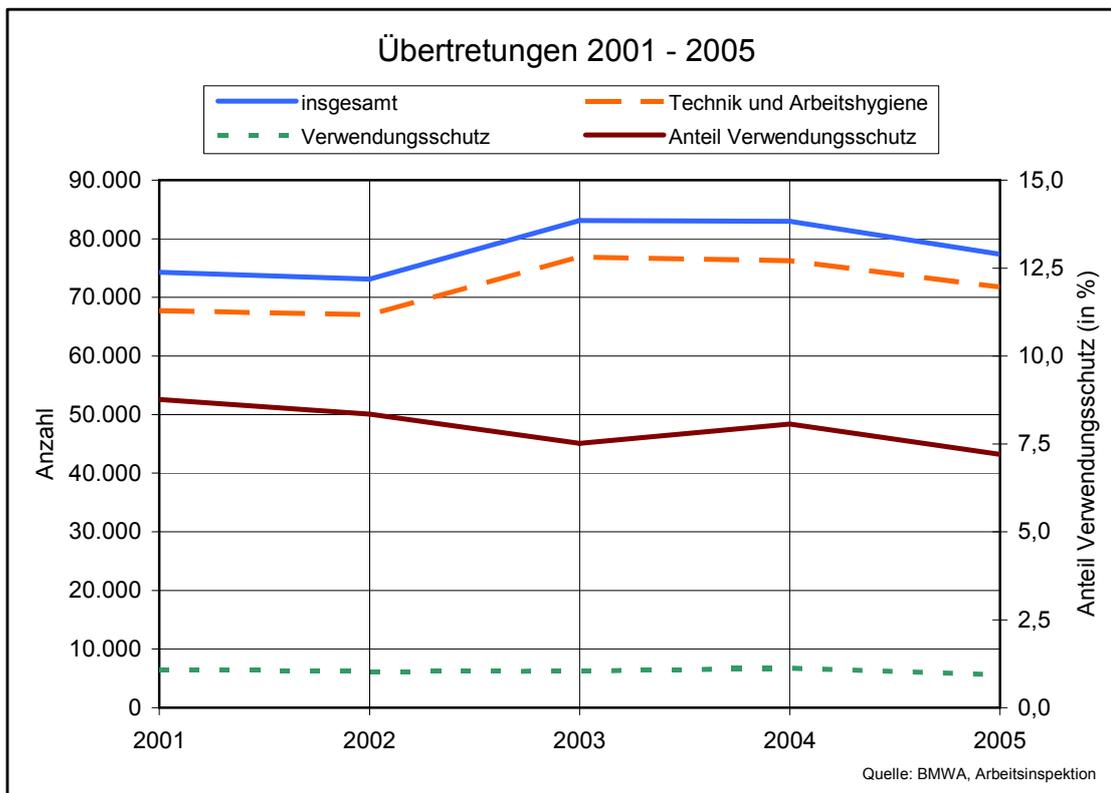
¹⁾ In diesem Kapitel und im Kapitel 5 (Tätigkeiten der Arbeitsinspektorate) beziehen sich die den Zahlenangaben zum Jahr 2005 allenfalls in Klammern hinzugefügten Werte auf das Jahr 2004. Infolge der Anpassung der Statistik kann es zu zahlenmäßigen Unterschieden zu den in früheren Jahresberichten veröffentlichten Werten kommen.

²⁾ Die Bundesdienststellen sind sowohl in den Zahlenangaben betreffend die Übertretungen als auch in jenen betreffend die Tätigkeiten (Kapitel 5.1) mit berücksichtigt.

zeitig wurden die Betriebe im Sinne wirksamer Prävention und des Servicegedankens erforderlichenfalls umfassend über Fragen des Arbeitnehmerschutzes und die Beseitigung allfälliger Mängel beraten. Eine betriebsbezogene Analyse der Übertretungen zeigt, dass im Berichtsjahr bei 23 053 oder fast 33 % aller besichtigten Arbeitsstätten und Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen Mängel im Bereich des technischen, arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes oder des Verwendungsschutzes festgestellt wurden. Insgesamt nahm sowohl die Zahl der Übertretungen als auch der Anteil der beanstandeten an den besichtigten Arbeitsstätten und Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen gegenüber 2004 ab. Wie die nachfolgende Grafik zeigt, liegt - auch mittelfristig betrachtet - der Beanstandungsanteil bei den Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen etwas höher als bei den Arbeitsstätten.



Betrachtet man die Anzahl der Übertretungen insgesamt (ohne Lenkerkontrollen) nach den beiden Bereichen Technik bzw. Arbeitshygiene und Verwendungsschutz, so wird ersichtlich, dass der Anteil der Verwendungs-schutzübertretungen leicht abnimmt:



2.4.1 Technischer, arbeitsmedizinischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz

Allgemeines

Auf dem Gebiet des technischen, arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes wurden von den Arbeitsinspektoraten **71 793** (76 269) **Übertretungen** festgestellt und die Arbeitgeber/innen erforderlichenfalls eingehend über deren Behebung beraten.

Übertretungen nach deren Arten

Die Übertretungen konzentrierten sich 2005 vor allem auf folgende **Hauptgruppen** (siehe auch Anhang A.2: Tabellen 10 und 11):

Übertretungen nach deren Arten		
	2004	2005
Arbeitsstätten und Baustellen	21.955	21.576
Allgemeine Bestimmungen (Gefahrenermittlung, -beurteilung, Maßnahmenfestlegung, Dokumentation, Sicherheitsvertrauenspersonen, Information, Unterweisung, Auflagepflicht, Bauarbeitenkoordination und Ähnliches)	15.553	14.579
Arbeitsmittel	13.818	13.682
Präventivdienste	11.773	10.062
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	5.423	5.188
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	5.347	4.702
Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.		

Im Detail betrafen die Übertretungen im Jahr 2005 bei den allgemeinen Bestimmungen vor allem die Gefahrenermittlung/-beurteilung/Maßnahmenfestlegung/Dokumentation (6 774) und bei den Arbeitsvorgängen/-plätzen vor allem die persönliche Schutzausrüstung/Arbeitskleidung (2 174) und den Bereich Gefahrenverhütung/Ergonomie u.Ä. (1 971).

Übertretungen nach Wirtschaftszweigen

Folgende Wirtschaftszweige wiesen im Berichtsjahr die größte Anzahl von Übertretungen im Bereich des technischen, arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes auf (siehe Anhang A.2: Tabelle 10):

Übertretungen nach Wirtschaftszweigen		
	2004	2005
Bauwesen	17.796	18.721
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	15.287	15.835
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	10.125	8.198
Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	4.580	5.249
Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	3.922	3.133
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	2.854	2.649
Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.		

Auf diese sechs Wirtschaftszweige entfielen somit genau drei Viertel aller Übertretungen.

ALLGEMEINER BERICHT

2.4.2 Arbeitsunfälle

Allgemeines

Wie die folgende Übersicht zu den Arbeitsunfällen unselbständig Erwerbstätiger der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (kurz: AUVA) zeigt, weisen bei den anerkannten Arbeitsunfällen sowohl die Arbeitsunfälle insgesamt und im engeren Sinn (d.h. ohne Wegunfälle) als auch die tödlichen Arbeitsunfälle gegenüber 2004 leichte Rückgänge auf:

Arbeitsunfälle nach Geschlecht (AUVA)						
Anerkannte Arbeitsunfälle ¹⁾	2004			2005		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Arbeitsunfälle insgesamt	115.216	87.870	27.346	115.170	87.428	27.742
davon tödlich	216	192	24	197	170	27
Arbeitsunfälle im engeren Sinn (ohne Wegunfälle)	103.487	81.736	21.751	103.029	81.053	21.976
davon tödlich	132	128	4	124	116	8
Meldepflichtige Arbeitsunfälle ²⁾						
Meldepflichtige Arbeitsunfälle im engeren Sinn (ohne Wegunfälle)	65.512	54.355	11.157	63.316	52.460	10.856

¹⁾ Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle (inklusive Unfälle kleineren Ausmaßes) der bei ihr unfallversicherten unselbständig Erwerbstätigen.
²⁾ Tödliche und einen Krankenstand von mehr als drei Tagen verursachende Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger.
Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

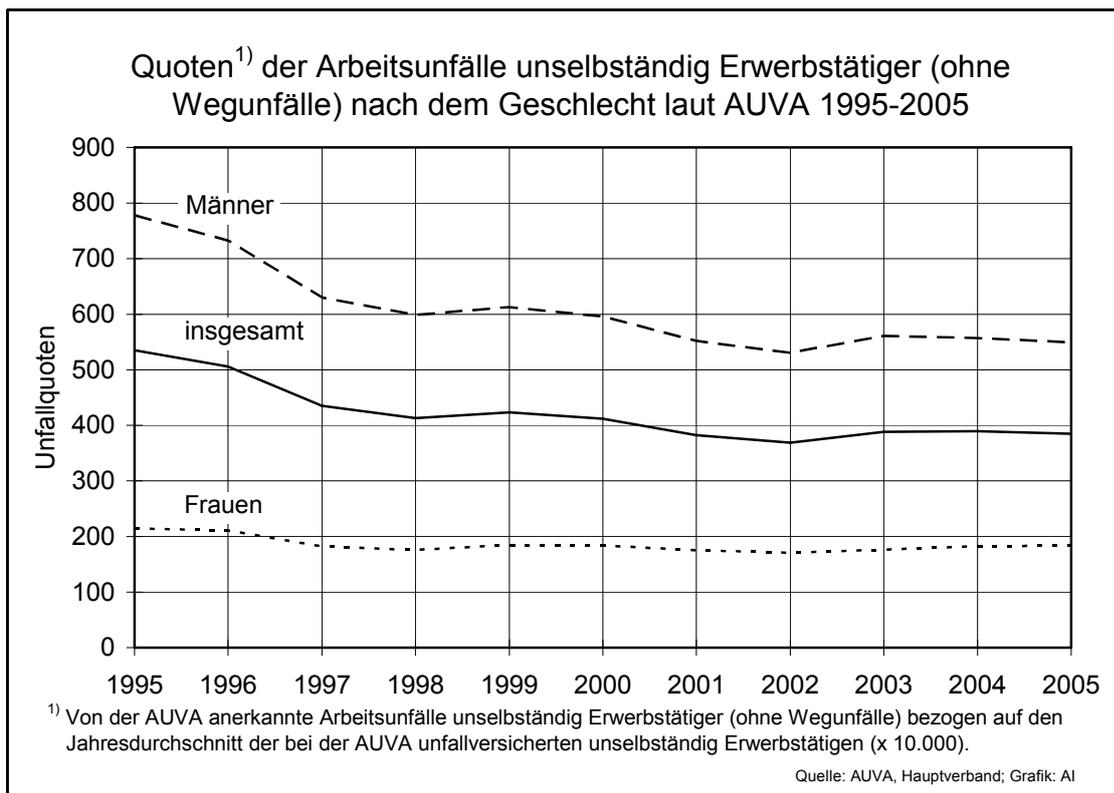
2005 ereigneten sich somit laut AUVA insgesamt 103 029 (103 487) **anerkannte Arbeitsunfälle im engeren Sinn**, davon waren 81 053 (78,7 %) Männer und 21 976 (21,3 %) Frauen betroffen bzw. verliefen 124 (132) **tödlich**. Mittelfristig betrachtet nahm im Zeitraum 1995 bis 2005 trotz eines deutlichen Anstiegs der bei der AUVA unfallversicherten unselbständig Erwerbstätigen von rund 94 000 die Zahl der Arbeitsunfälle i.e.S. um 35 099 oder 25,4 % ab.

Neben den auch Unfälle kleineren Ausmaßes („Bagatellunfälle“) umfassenden anerkannten Arbeitsunfällen veröffentlicht die AUVA auch Daten zu den meldepflichtigen Arbeitsunfällen, d.h. zu jenen Arbeitsunfällen, die tödlich verliefen oder einen Krankenstand von mehr als drei Tagen verursachten. Im Jahr 2005 betrug die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger i.e.S. 63 316 und ist gegenüber dem Vorjahr (65 512) um 3,4 % zurückgegangen. Aus der Tatsache, dass die Anzahl der schweren bzw. meldepflichtigen Arbeitsunfälle deutlich stärker abnahm als die der anerkannten Arbeitsunfälle insgesamt (d.h. einschließlich der Bagatellfälle; - 0,4 %), ergibt sich, dass im Berichtsjahr nur die Zahl der leichteren Arbeits-

unfälle (ohne Krankenstand oder mit bis höchstens drei Krankenstandstagen) anstieg, und zwar um 4,6 %.

Bei den von der AUVA ausgewiesenen Arbeitsunfällen unselbständig Erwerbstätiger werden auch Arbeitsunfälle in Arbeitsstätten miterfasst, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion fallen, sondern der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen, der Verkehrs-Arbeitsinspektion oder der im Bereich des Landes- und Gemeindebedienstetenschutzes eingerichteten Behörden unterliegen. Zugleich sind jedoch Arbeitsunfälle von den der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegenden Beamtinnen und Beamten der Gebietskörperschaften und jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis nach dem 31.12.1998 begründet wurde, nicht mitenthalten.

Beschreibt man die relative Unfallhäufigkeit vermittels **Unfallquoten** (Anteil der Arbeitsunfälle an den unselbständig Erwerbstätigen x 10 000), so zeigt sich für den Zeitraum 1995 bis 2005 folgende Entwicklung nach dem Geschlecht:



Demnach konnte die Unfallquote der unselbständig Erwerbstätigen - trotz des leichten Anstiegs in den Jahren 2003 und 2004 - im angegebenen Zeitraum um rund 150 Unfälle pro 10 000 Versicherte gesenkt werden, wobei

der Quotenrückgang bei den Männern vor allem deshalb deutlicher ausfiel als bei den Frauen, weil sich die Fortschritte im Arbeitnehmerschutz größtenteils im männerdominierten Produktionssektor auswirken.

Der mittelfristig zu verzeichnende Rückgang der Unfallzahlen und Unfallquoten ist unter anderem auf die sicherheitstechnisch laufend verbesserten Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel, die innerbetrieblichen Präventionsmaßnahmen (hier vor allem die so genannte Evaluierung), das steigende Sicherheitsbewusstsein in den Betrieben, die Tätigkeit der Sicherheitsfachkräfte, die Präventionsarbeit der Arbeitsinspektion und der AUVA, die Überprüfungen sowie die umfangreichen Aufklärungs- und Beratungstätigkeiten der Arbeitsinspektion zurückzuführen.

Die Gesamtzahl der von der AUVA anerkannten Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger im engeren Sinn nahm nach einem leichten, durch ein im Gefolge einer gesetzlichen Neuregelung der Entgeltfortzahlung bei unfallbedingter Arbeitsverhinderung verbessertes Meldeverhalten von Kleinbetrieben bewirkten Anstieg im Jahr 2003 (von 98 538 auf 103 567) in den Jahren 2004 (103 487) und 2005 (103 029) wieder leicht ab. Insbesondere ging auch die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle i.e.S. von 132 (2004) auf 124 (2005) zurück.

Im Jahr 2005 entfielen auf 10 000 unfallversicherte unselbständig Erwerbstätige 385 anerkannte Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle). Vor allem aufgrund der Tatsache, dass mehr als vier Fünftel aller bei der AUVA unfallversicherten Frauen im weniger unfallgefährdeten Dienstleistungsbereich beschäftigt sind, fiel die Unfallquote der Männer (549) dreimal so hoch aus wie jene der Frauen (183).

Arbeitsunfälle nach Unfallursachen

Im Jahr 2005 waren für die meisten der von der AUVA anerkannten Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) folgende **Hauptgruppen** von objektiven Unfallursachen verantwortlich (siehe Anhang A.2: Tabelle 7):

Arbeitsunfälle nach Unfallursachen		
	2004	2005
Sturz und Fall von Personen (Sturz von Leitern, Treppen, erhöhten Standorten, Ausgleiten, Stolpern und Ähnliches)	27.353	28.492
Scharfe und spitze Gegenstände	14.974	14.342
Maschinelle Betriebseinrichtungen (Arbeitsmaschinen, mechan. Werkzeuge, E-Geräte, Fördereinrichtungen und Ähnliches)	12.390	12.579
Handwerkzeuge und einfache Geräte	9.201	8.945
Anstoßen	9.089	8.588
Herab- und Umfallen von Gegenständen, Einsturz	7.769	8.122
Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.		

Auf diese sechs Unfallursachen entfielen im Jahr 2005 fast vier Fünftel aller Arbeitsunfälle. Was die **detaillierten Unfallursachen** betrifft, sind bei Sturz und Fall von Personen vor allem Fall auf Treppen/Stolpern/Umkippen/Fall auf ebenem oder schrägem Boden (knapp mehr als die Hälfte dieser Unfälle), Ausgleiten (6 048), Fall/Absprung/Sturz von erhöhten Standorten (4 283) und Sturz von bzw. mit Leitern (2 924) zu erwähnen. Bei den maschinellen Betriebseinrichtungen überwiegen Arbeitsunfälle mit mechanisch betriebenen Werkzeugen, Haushalts-, Elektrogeräten und Büromaschinen (3 133), Unfälle mit Arbeitsmaschinen für die Holzbearbeitung und Forstwirtschaft (2 197) und Unfälle mit Arbeitsmaschinen für die Metallbearbeitung (1 876).

Arbeitsunfälle nach Wirtschaftszweigen

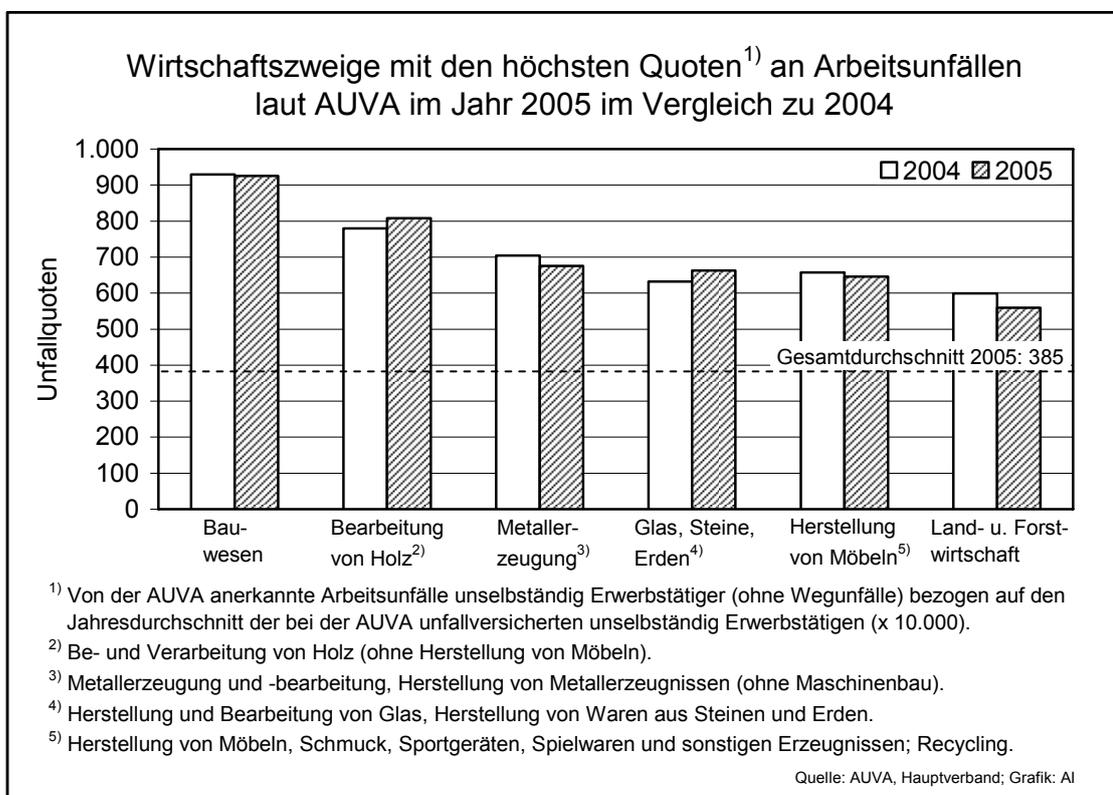
Entsprechend AUVA-Daten traten 2005 die meisten anerkannten **Arbeitsunfälle** unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) in folgenden Wirtschaftszweigen (Wirtschaftsunterabschnitte gem. ÖNACE) auf (Anhang A.2: Tabelle 7):

Arbeitsunfälle nach Wirtschaftszweigen				
	Anerkannte Arbeitsunfälle		davon tödlich	
	2004	2005	2004	2005
Bauwesen	21.908	21.793	31	39
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	13.847	14.143	12	8
Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	8.803	9.329	11	11
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	7.633	7.352	1	2
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen (ohne Maschinenbau)	7.445	7.132	4	11
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	5.764	5.758	25	17
Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.				

ALLGEMEINER BERICHT

In diesen **sechs Wirtschaftszweigen** ereigneten sich fast **zwei Drittel aller Arbeitsunfälle** und mehr als zwei Drittel aller tödlichen Unfälle. Die meisten **tödlichen Arbeitsunfälle** waren in den Bereichen Bauwesen (39), Verkehr/Nachrichtenübermittlung (17), Metallherzeugung und -bearbeitung/Herstellung von Metallherzeugnissen (11) und Realitätenwesen/Leasing/Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen (11) zu verzeichnen. Mehr als ein Fünftel aller Arbeitsunfälle und fast ein Drittel aller tödlichen Arbeitsunfälle betrafen demnach das Bauwesen.

Die **relative Unfallhäufigkeit** bzw. die Unfallquote war 2005 in folgenden Wirtschaftszweigen am höchsten:



¹⁾ Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) bezogen auf den Jahresdurchschnitt der bei der AUVA unfallversicherten unselbständig Erwerbstätigen (x 10.000).

²⁾ Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln).

³⁾ Metallherzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallherzeugnissen (ohne Maschinenbau).

⁴⁾ Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden.

⁵⁾ Herstellung von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling.

Daraus wird ersichtlich, dass die sechs Branchen mit dem höchsten Unfallrisiko durchgehend dem Produktionsbereich (inklusive Land- und Forstwirtschaft) angehörten, dass das Bauwesen nicht nur die höchste Unfallzahl, sondern auch das höchste Unfallrisiko aufwies, dass jedoch - mit Ausnahme der beiden Bereiche Be- und Verarbeitung von Holz sowie Herstellung und Bearbeitung von Glas/Herstellung von Waren aus Steinen und Erden - die Unfallquoten in diesen Hochrisikobereichen im Vorjahresvergleich leicht abnahmen. Weiters ist zu erwähnen, dass - abgesehen vom Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen (436) sowie dem Bereich Verkehr und Nachrich-

tenübermittlung (431) - alle Dienstleistungsbereiche unterdurchschnittliche Unfallrisiken aufwiesen.

Unfallerbungen

Die Arbeitsinspektorate führen unmittelbar nach tödlichen und schweren Arbeitsunfällen Unfallerbungen vor Ort durch, um sich Klarheit über die Unfallursachen zu verschaffen und so zur zukünftigen Vermeidung ähnlicher Arbeitsunfälle beizutragen. Im Jahr 2005 wurden 3 909 (3 838) derartige Unfallerbungen durchgeführt.

Bemerkenswerte Arbeitsunfälle

Um einen Eindruck vom Unfallgeschehen zu vermitteln, werden im Folgenden einige bemerkenswerte Arbeitsunfälle in Kurzform dargestellt:

Verbrennungen durch Verpuffung in einem Kesselwaggon

Im Herbst 2005 ereignete sich in einem Tankreinigungsunternehmen in der Nähe Wiens ein schwerer Arbeitsunfall mit Todesfolge. Der Arbeitsunfall wurde noch am selben Tag durch das Arbeitsinspektorat erhoben.

Bei Arbeiten an einem Kesselwaggon für Flüssiggas war es nach der Entleerung und Entgasung zu einer Verpuffung von Restgas gekommen. Dabei wurde ein Arbeitnehmer lebensgefährlich, ein zweiter leicht verletzt. Der schwerverletzte Arbeitnehmer verstarb wenige Tage später an den Folgen seiner Verletzungen.

Zur Entgasung des Kesselwaggons war der Kessel mit Wasser gefüllt und das aus dem Kessel verdrängte Flüssiggas über eine Fackel verbrannt worden. Nach dem Entgasungsvorgang wurde der Waggon mit geöffnetem Mannloch über Nacht stehen gelassen. Am nächsten Tag sollte ein Arbeitnehmer im Tank Arbeiten durchführen. Im Tank bestand jedoch noch immer eine explosionsfähige Atmosphäre, weshalb es - wahrscheinlich durch das Anzünden einer Zigarette - zu der Verpuffung kam.

Bei der Erhebung durch das Arbeitsinspektorat wurde festgestellt, dass vor den Arbeiten im Behälter keine Messung auf explosionsfähige Atmosphäre bzw. auf ausreichenden Sauerstoffgehalt durchgeführt worden war, obwohl dies im Bewilligungsbescheid für diese Anlage vorgeschrieben war.

Der Arbeitgeber konnte keine Unterweisungsunterlagen für die Arbeitnehmer/innen gemäß § 14 Abs. 1 ASchG sowie keine Unterlagen über die

ALLGEMEINER BERICHT

Ermittlung und Beurteilung der Gefahren für diese Arbeiten gemäß § 4 Abs. 1 ASchG vorlegen.

Der verunfallte Arbeitnehmer trug überdies ungeeignete Arbeitskleidung, die zu brennen begann und zu den schweren Verletzungen mit beitrug. Dadurch wurde § 73 Abs. 1 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV) nicht eingehalten, wonach Arbeitskleidung grundsätzlich für die jeweilige Tätigkeit geeignet sein muss und im Hinblick auf die bestehenden Gefahren zu keinen zusätzlichen Gefährdungen von Arbeitnehmer/innen führen darf.

Vom Arbeitsinspektorat wurde als Sofortmaßnahme gemäß § 10 Abs. 3 ArbIG mittels Bescheid die weitere Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen mit diesen Tätigkeiten untersagt, weil die Ursache für das Verbleiben von explosionsfähiger Atmosphäre im Kessel trotz vorgenommener Entgasung noch nicht bekannt und dadurch bei Weiterführung dieser Arbeiten eine Gefährdung von Arbeitnehmer/innen gegeben gewesen wäre.

Weiters wurde Anzeige an die Staatsanwaltschaft sowie an die Verwaltungsstrafbehörde erstattet. Inhalt dieser Anzeigen waren die übertretenen Arbeitnehmerschutzvorschriften.

Mit einer schriftlichen Aufforderung nach § 9 Abs. 1 ArbIG wurde der Arbeitgeber aufgefordert, die Bestimmungen des Bewilligungsbescheides für diese Arbeiten einzuhalten, die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß ASchG durchzuführen, die Arbeitnehmer ausreichend zu unterweisen und schwer entflammbare Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen.

Nach dem Unfall erfolgte eine Überprüfung der Anlage durch einen Amtssachverständigen des Landes Niederösterreich. Dabei wurde festgestellt, dass die vorgenommene Entgasung durch Auffüllen des Kessels mit Wasser keine vollkommene Gasfreiheit gewährleistet. Die Entgasung erfolgt dadurch, dass durch ein im Inneren des Kessels befindliches Standrohr, das jedoch nicht bis zu dessen höchsten Punkt reicht, Wasser in den Kessel eingeleitet wird. Das Wasser steigt bis zum höchsten Punkt des Standrohres und fließt dann über dieses ab. Im darüberliegenden Raum des Kessels verbleiben aber noch ca. 4 % Gas. Diese Gasmenge reicht aus, um ein explosionsfähiges Gemisch zu bilden.

Von der Bezirksverwaltungsbehörde wurde nach dieser Erkenntnis mit Bescheid, der sich auch auf § 93 ASchG stützt, vorgeschrieben, dass nach der Entgasung mit Wasser der Kessel mit Inertgas zu spülen ist, um auch die verbleibende restliche Gasmenge zu entfernen. Durch diese Maßnahme konnte das Beschäftigungsverbot für die Arbeitnehmer/innen aufgehoben werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Unfall bei Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, insbesondere der Durchführung von Messungen auf explosionsfähige Atmosphäre, vermieden hätte werden können.

Durchbruch durch ein Asbestzement-Wellplattendach

Vier Arbeitnehmer eines Dachdeckerunternehmens hatten den Auftrag, die Lagerhalle eines Handelsunternehmens neu einzudecken. Die Dachtraufe des Satteldaches (Dachneigung ca. 12°) war ca. 5 m und der First ca. 7,4 m hoch. Die Arbeitnehmer mussten für diese Arbeit zuerst die vorhandene Eindeckung – Asbestzement-Wellplatten – entfernen, bevor die neuen Trapezblechprofile auf der Tragkonstruktion befestigt werden konnten. Ein Arbeitnehmer, der im Bereich des Firstes auf der alten, noch bestehenden Dachhaut stand, wollte mit Hilfe der Autokran-Fernsteuerung einen Asbestzement-Wellplattenstoß, der auf der Krangabel des Autokrane abgelegt war, auf den Boden transportieren. Dabei brach die Asbestzement-Wellplatte durch und der Verunfallte stürzte in das Halleninnere. Zu seinem „Glück“ fiel er zuerst auf ein 2 m hohes Regal mit Profilitglasplatten und erst in weiterer Folge auf den Hallenfußboden. Die gesamte Absturzhöhe betrug ca. 7 m. Durch den Absturz erlitt der Verunfallte einen Kieferbruch.

Der Unfall war darauf zurückzuführen, dass der Verunfallte ohne geeigneten Durchbruchschutz auf der Wellplatte stand und auch keine geeignete Sicherung gegen Absturz in das Halleninnere vorhanden war, obwohl die Absturzhöhe zwischen 5 m und 7,4 m betrug.

Die Bauarbeiten wurden bis zur Fertigstellung der erforderlichen Durchbruch- und Absturzsicherungsmaßnahmen eingestellt. Diese Maßnahmen wurden in einer Nachkontrolle überprüft, wobei Folgendes festgestellt wurde:

- Als Schutz gegen Durchbruch waren Laufstege und
- als Schutz gegen Absturz eine Sicherung durch Anseilen vorgesehen worden.

Unabhängig von diesen vom Arbeitgeber gesetzten Maßnahmen erging eine schriftliche Aufforderung, die Bestimmungen des § 90 der Bauarbeiter-schutzverordnung einzuhalten. Aufgrund der übertretenen Arbeitnehmer-schutzbestimmung erfolgte auch eine Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft und an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

Absturz von einem Behelfsgerüst

Drei Arbeitnehmer eines Betriebs einer Gebietskörperschaft hatten den Auftrag, ein Nebengebäude aus Holz zu errichten. Für die Durchführung von

ALLGEMEINER BERICHT

Arbeiten an der Dachtraufe verwendeten sie ein Behelfsgerüst, bestehend aus sechs Alu-Mehrzweckleitern (3-teilig), die als Anlehngleitern verwendet wurden, und sechs Metallkonsolen, die in die Sprossen dieser Anlehngleitern eingehängt wurden. Auf die Metallkonsolen waren als Gerüstbelag jeweils zwei Pfosten aufgelegt. Im Bereich der späteren Absturzstelle betrug die Absturzhöhe ca. 4,1 m. Die Abstände der Leitern voneinander waren unterschiedlich. Im Bereich der späteren Absturzstelle betrug sie ca. 3,5 m. Alle drei Arbeitnehmer arbeiteten auf diesem Gerüst, als eine Anlehngleiter knickte und die Arbeitnehmer herunterfielen. Dabei wurde ein Arbeitnehmer schwer verletzt und musste mit dem Rettungshubschrauber abtransportiert werden. Die beiden anderen erlitten keine nennenswerten Verletzungen.

Bei der unverzüglich durchgeführten Unfalluntersuchung wurde Folgendes festgestellt:

- Die Gerüstbestandteile befanden sich im Privatbesitz der verunglückten Arbeitnehmer. Dies kommt dadurch zustande, dass die Arbeitnehmer/innen dieses Betriebs 5 % des Lohnes als Werkzeugpauschale bekommen und sich dafür entsprechendes Werkzeug besorgen müssen.
- Auf dem Holm der geknickten Leiter waren die zulässige Tragfähigkeit (150 kg) und die zulässigen Aufstellungsarten entsprechend DIN EN 131 angeführt. Die Möglichkeit der Einhängung von Metallkonsolen für Gerüstzwecke war in dieser Aufstellung nicht enthalten.
- Nach Angaben der Sicherheitsfachkraft war weder eine Prüfung des aufgestellten Gerüsts noch dessen Evaluierung durchgeführt worden.

Durch diese Handlungsweise wurden die Bestimmungen über die Ermittlung und Beurteilung von Gefahren (§ 4 ASchG), die Bestimmungen über die Benutzung von Arbeitsmitteln (§ 35 ASchG) und die Regeln über die Aufstellung und Prüfung von Gerüsten (§§ 55 und 61 BauV) missachtet.

Der Arbeitgeber wurde schriftlich aufgefordert, die beschriebenen Mängel abzustellen. In diesem Zusammenhang erfolgte auch eine Aussprache mit der Sicherheitsfachkraft und dem Betriebsleiter, wobei zugesichert wurde, die aufgezeigten Mängel unverzüglich zu beseitigen. Weiters erfolgte auch eine Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft. Diese sah keine Gründe, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, und legte die erstattete Anzeige zurück. Gemäß ArbStG erfolgte eine Anzeige an das oberste Organ, dem dieser Betrieb der Gebietskörperschaft untersteht. Dieses setzte das Arbeitsinspektorat über das Veranlassete auch umgehend in Kenntnis.

Tödlicher Absturz bei Dachdeckerarbeiten

Arbeiter eines Dachdeckerbetriebs waren mit der Neulattung und Anbringung einer Dachpappe auf einem Dachstuhl einer zweistöckigen Wohnhausanlage beschäftigt. Ein Arbeitnehmer, der als Dachdeckergehilfe eingesetzt wurde und mit dem Zureichen von Holzlatten beschäftigt war, stand ca. 1,5 m vom Dachvorsprung entfernt auf einer Hilfsplatte. Aus ungeklärter Ursache und ohne Fremdeinwirkung sackte er plötzlich in sich zusammen und stürzte rücklings vom Dach. Bei diesem Absturz erlitt er tödliche Verletzungen.

Bei der unverzüglich durchgeführten Unfallerkhebung wurde Folgendes festgestellt: Das Dach wies eine Traufenhöhe von ca. 7 m und eine Dachneigung von ca. 50° auf. Als Unfallursache wurde festgestellt, dass keine Schutzmaßnahmen gegen Absturz von Menschen oder Material ergriffen worden waren. Persönliche Schutzausrüstung war zwar für jeden Arbeitnehmer vorhanden, doch war sie von den Arbeitnehmern nicht angelegt worden.

Es erfolgten eine Anzeige gemäß § 84 StPO und eine Verwaltungsstrafanzeige, weiters eine schriftliche Aufforderung an den Arbeitgeber und auch eine eingehende persönliche Beratung des Arbeitgebervertreters. Dieser zeigte sich aber in Bezug auf die notwendigen erforderlichen gesetzlichen Schutzmaßnahmen nicht einsichtig (Argument: „Die persönliche Schutzausrüstung behindert meine Arbeitnehmer beim Arbeiten.“). Bei einer neuerlichen Baustellenkontrolle wurden die gleichen gesetzlichen Mängel wie bei der Unfallerkhebung festgestellt. Es musste daher neuerlich Verwaltungsstrafanzeige erstattet werden.

Absturz bei Dachsanierungsarbeiten

Arbeitnehmer eines Zimmereibetriebs waren mit Dacharbeiten (Dachbodenausbau und Dachsanierung) an einem Wohnhaus beschäftigt, bei denen mehrere Unternehmen tätig waren. Bei den Vorbereitungsarbeiten zur Anbringung von Dachschutzblenden (Absturzsicherung) im Traufenbereich verlor ein Arbeitnehmer das Gleichgewicht und stürzte ab. Die Absturzhöhe betrug ca. 6 m. Der Arbeitnehmer wurde durch diesen Absturz schwer verletzt.

Bei der sofort durchgeführten Erhebung wurde festgestellt, dass keine Schutzmaßnahmen gegen den Absturz von Arbeitnehmer/innen ergriffen worden waren, obwohl diese bereits bei der Errichtung einer Absturzsicherung erforderlich sind. Weiters fehlte ein entsprechender Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan. Übertreten wurden dadurch § 87 BauV und § 7 BauKG.

Neben einem Aufforderungsschreiben erfolgten eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft und eine Verwaltungsstrafanzeige. Auch gegen den Bauherrn wurde eine Verwaltungsstrafanzeige erstattet.

Verbrennungen durch heißes Zementmehl

Ein Arbeitnehmer eines Zementwerkes wurde vom Leitstand der Anlage aufgrund eines Stopfervoralarmes beauftragt, einen Kontrollgang bei der Kalzinatorleitung durchzuführen. Ein Stopfervoralarm wird ausgelöst, wenn es zu einem Druckanstieg in einer Leitung kommt, der auf eine drohende Verstopfung hinweist. Als der Arbeitnehmer eine der Stocheröffnungen kontrollierte und den Verschluss öffnete, trat aufgrund des erhöhten Druckes durch den Verstopfungsaufbau in der Leitung Zementmehl aus. Aufgrund der Temperaturverhältnisse (ca. 800 °C) verhält sich das Mehl wie ein flüssiges Medium. Der Arbeitnehmer erlitt trotz der angelegten Hitzeschutzkleidung Verbrennungen am Körper und an den Füßen.

Bei der Erhebung wurde festgestellt, dass die Stocheröffnungen im Unfallbereich bereits so verändert worden waren, dass bei einem neuerlichen Störfall der Deckel als „Schutzschild“ wirkt. Durch Änderung der Deckelscharniere, die nun an der Zugangsseite angebracht sind, wird beim Öffnen der Stocheröffnung ein Körperschutz des Arbeitnehmers durch den Deckel bewirkt. Diese Maßnahmen werden auch bei den übrigen Stocheröffnungen, die ein ähnliches Gefahrenpotential aufweisen, durchgeführt werden. In weiterer Folge wird auch versucht werden, die Fluchtwegsituation im Rahmen der baulichen Gegebenheiten zu verbessern.

Darüber hinaus wurde bereits die Anschaffung einer verbesserten Hitzeschutzkleidung auch für derartige Kontrollgänge in die Wege geleitet. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen soll die neue Hitzeschutzkleidung bis zu 1 000 °C standhalten.

Aufgrund dieser vorbildlichen Nachevaluierung durch den Betrieb war vom Arbeitsinspektorat nur mehr deren schriftliche Dokumentation in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten zu veranlassen.

Tod durch Kranballast

Auf einer Baustelle wurde an einem Freitag ein Schnellbaukran angeliefert und für die Aufstellung bereitgehalten. Neben dem Kran wurden die Ballastgewichte (zehn Stück à 1,5 t) übereinander gelagert und mit einem Bauzaun umgeben. Am darauf folgenden Montag sollte ein Erdbauunternehmen eine Wasserleitungskünette neben dem Kran graben und mit einer Verrohrung

ausstatten. Anschließend sollte an dieser Stelle der Kran auf einem Fundament aufgestellt werden.

Die Wasserleitung sollte in einer Tiefe von 1,1 m verlegt werden und ca. 1,3 m neben den gelagerten Ballastgewichten vorbeigeführt werden. Da in dem Bereich lediglich die Leerverrohrung verlegt werden sollte, war es nicht erforderlich, dass Arbeitnehmer in die Künette steigen.

Die Künette wurde am Montagvormittag in einer Breite von 0,6 m und einer Tiefe von 1,2 m gegraben. Gegen 14 Uhr war auch bereits das Rohr vorbereitet, das in die Künette eingebracht werden sollte.

Zu diesem Zeitpunkt war der Baggerfahrer in einigen Metern Entfernung mit Grabungsarbeiten beschäftigt, als ein weiterer Arbeitnehmer direkt neben den gestapelten Ballastgewichten aus ungeklärtem Grund in die Künette stieg. In diesem Augenblick rutschten die Gewichte in die Künette und begruben den Arbeitnehmer unter sich.

Bei der unverzüglichen Erhebung durch das Arbeitsinspektorat wurde Folgendes festgestellt: Die Tiefe der Künette betrug ca. 1,2 m, die Breite ca. 0,6 m und der Abstand zwischen den gelagerten Ballastgewichten und dem Künettenrand ca. 1 m. Der Boden war aufgrund der Regenfälle vom Wochenende aufgeweicht. Aufgrund des großen Gewichtes der Kranballaste hatte der Künettenrand nachgegeben und war die Künettenwand eingestürzt.

Eine Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere von Bestimmungen der Bauarbeiterschutzverordnung, konnte nicht festgestellt werden. Es erfolgte eine entsprechende Stellungnahme an die zuständige Staatsanwaltschaft.

Bei Leitschienenmontage tödlich verletzt

Der Verunfallte war mit der Montage von Leitschienen auf der A1 beschäftigt. Er befand sich zwischen einem Klein-LKW und dem Montage-LKW mit Warnanhänger. Ein Sattelzugfahrzeug mit Aufleger näherte sich, teilweise auf dem Pannestreifen fahrend, dem Warnanhänger und fuhr ungebremst in die stehende Fahrzeugkombination.

Durch die Wucht des Anpralls riss die Deichsel des Warnanhängers und der Anhänger wurde zur Seite geschleudert. Anschließend stieß das Sattelkraftfahrzeug gegen den Montage-LKW und schleuderte diesen mehr als 50 m nach vorn. Der Verunfallte erlitt tödliche Verletzungen. Alle Montagearbeiter waren mit orangefarbener Schutzkleidung ausgestattet.

ALLGEMEINER BERICHT

Der Lenker des Sattelkraftfahrzeuges wurde von der Staatsanwaltschaft auf freiem Fuß angezeigt.

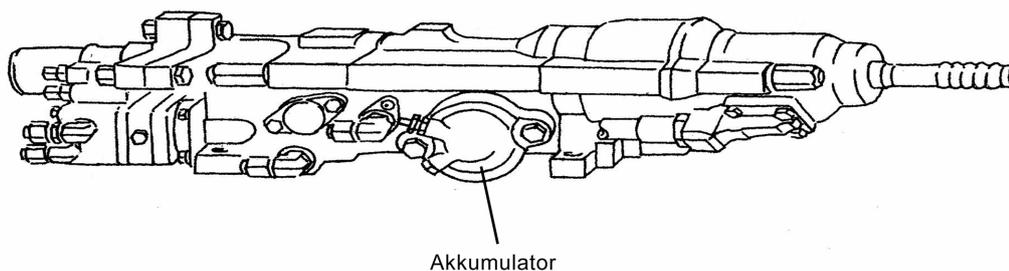
Bei Dacharbeiten abgestürzt

An einem Einfamilienhaus wurden Dachsanierungsarbeiten durchgeführt. Das vorhandene alte Welleternitdach sollte erneuert werden. Es handelte sich dabei um ein Satteldach mit ca. 30° Neigung und einer Traufenhöhe von ca. 7,4 m. Ein Arbeitnehmer stieg durch eine Dachluke auf das Dach, um das Welleternit zu entfernen. Das Dach war zum Unfallzeitpunkt nass und rutschig, der Arbeitnehmer glitt auf der feuchten Dachhaut aus und fiel von der Traufe auf den Vorplatz des Hauses. Als Folge des Absturzes erlitt er tödliche Verletzungen.

Die Arbeiten am Dach erfolgten gänzlich ohne Schutz- bzw. Sicherungseinrichtungen gegen Absturz. Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde und an die Staatsanwaltschaft wurde erstattet.

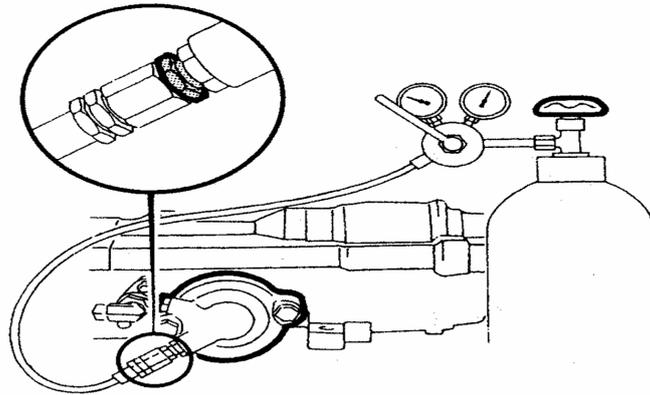
Verletzung beim Befüllen eines Bohrhammer-Akkumulators

In einem Unternehmen sollte der Akkumulator eines hydraulischen Bohrhammers (siehe Gesamtansicht) repariert werden. Dieser Akkumulator dient dazu, die beim Bohren auftretenden Stöße abzdämpfen. Der Akkumulator ist mit Stickstoff unter einem Druck von ca. 120 bar gefüllt.



Gesamtansicht

Die Abdichtung erfolgt über eine Gummimanschette. Betriebsbedingt kann diese Abdichtung (Gummimembran) undicht werden und muss daher von Zeit zu Zeit ausgetauscht werden. Nach dem erfolgten Austausch muss der Akkumulator wieder mit Stickstoff befüllt werden. Die folgende Abbildung zeigt die Anordnung für die Befüllung mit Stickstoff.



Befüllung des Akkumulators mit Stickstoff

Beim Befüllen des Akkumulators über Stickstoffflaschen stellte der Verunfallte irrtümlicherweise einen zu hohen Druck ein. Diesem überhöhten Druck hielt die Gewindeverbindung des Deckels des Akkumulators nicht stand. Der Deckel des Akkumulators wurde aus der Füllvorrichtung auf den Arbeitnehmer geschleudert, der dabei innere Verletzungen unbestimmten Grades erlitt.

Der Unfall ist darauf zurückzuführen, dass die Befüllvorrichtung mit keiner Druckbegrenzung ausgestattet war. Dazu kam, dass sich der Arbeitnehmer, obwohl dies für den Arbeitsvorgang nicht erforderlich war, unmittelbar vor dem zu befüllenden Akkumulator aufgehalten hatte. Auch war dieser Arbeitsvorgang in der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren (Evaluierung) nicht behandelt.

Vom Arbeitsinspektorat wurde durch einen schriftlichen Auftrag an das Unternehmen Folgendes veranlasst:

1. Umbau der Prüfvorrichtung, sodass ein Überfüllen (Überschreitung des zulässigen Druckes) nicht mehr möglich ist.
2. Aufbau der Befüllvorrichtung so, dass sich der Arbeitnehmer nicht mehr unmittelbar im Gefahrenbereich vor dem Akkumulator aufhalten muss.
3. Aufnahme des Arbeitsvorganges in die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente.

Tödlicher Unfall bei Montage einer Aufzugsanlage

Im Neubau eines sechsgeschossigen Objektes sollte von zwei Arbeitnehmern eines Aufzugsbetriebes im vorgesehenen Aufzugsschacht eine Aufzugsanlage montiert werden. Für die Durchführung der Aufzugsmontage war in jedem Geschoss ein Gerüstbelag errichtet worden.

ALLGEMEINER BERICHT

Zum Unfallzeitpunkt sollte im letzten Geschoss des Aufzugsschachtes ein ca. 160 kg schwerer Aufzugsmotor auf die hierfür vorgesehenen Konsolen gehoben werden. Normalerweise wird diese Tätigkeit unter Zuhilfenahme eines Elektrohebezeuges durchgeführt. Aus Platzgründen war jedoch dieses Hilfsmittel zum Hochheben der Last vorher abgebaut worden, sodass nunmehr dieser Motor von Hand aus hinaufgehoben werden sollte, weshalb die beiden Arbeitnehmer des Aufzugsbetriebs zwei Arbeitnehmer eines Baubetriebs ersuchten, ihnen dabei zu helfen.

Beim Hochheben des Aufzugsmotors entglitt dieser den Arbeitnehmern und fiel aus einer Höhe von ca. 0,5 m auf den Gerüstbelag. Dieser stoßartigen Belastung hielt der Gerüstbelag in der obersten Etage nicht stand. In der Folge stürzten die Arbeitnehmer einschließlich des Motors über fünf Geschosse ab, da auch die unteren Gerüstbeläge der Belastung nicht standhielten. Dabei wurden drei Arbeitnehmer schwer verletzt.

Der Unfall ist darauf zurückzuführen, dass

1. der geplante Arbeitsablauf an Ort und Stelle geändert wurde (anstelle des Hochhebens des Motors mit dem Hebezeug wurde versucht, den Motor händisch hochzuheben),
2. das Gerüst statisch nicht so ausgelegt war, dass es den möglichen auftretenden Belastungen standgehalten hätte.

Vom Arbeitsinspektorat wurde veranlasst, dass

1. die Gerüste entsprechend den auftretenden Beanspruchungen unter Zugrundelegung ausreichender Sicherheit gemäß den anerkannten Regeln der Technik bemessen sein müssen und
2. die Evaluierung den geänderten Arbeitsbedingungen rechtzeitig angepasst wird.

Weiters wurden Anzeigen an die Bezirksverwaltungsbehörde und an das Bezirksgericht erstattet.

Säureunfall in einem Betrieb

Zwei Arbeitnehmer waren mit dem Nachfüllen von 96 %iger Schwefelsäure aus einem 1 000 l-Behälter mittels Pumpe in die Beizbäder beschäftigt. Dabei platzte der druckseitige Verbindungsschlauch zwischen Pumpe und fest verlegter Kunststoffleitung. Durch die austretende Schwefelsäure erlitten beide Arbeitnehmer starke Verätzungen im Gesicht und an den Armen.

Bei der Erhebung durch das Arbeitsinspektorat wurde festgestellt, dass der Absperrhahn beim Übergang vom Schlauch zur fest verlegten Leitung irr-

tümlich nicht geöffnet wurde, sodass ein Überdruck entstand. Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (säurebeständiger Mantel sowie Schutzhelm mit Gesichtsschutz) war zwar vorhanden, wurde aber nicht getragen.

Im Zuge der weiteren Unfallherhebung wurde festgestellt, dass die mit Druckluft betriebene Pumpe einen Druck von maximal 3,4 bar aufbaut, der Schlauch aber ohnedies für 15 bar geeignet war, somit dem Druck widerstehen hätte müssen.

Die Anfrage beim Lieferanten und eine Produktabfrage im Internet haben ergeben, dass der verwendete Schlauch zwar für die Durchleitung von Reinigungsmittel und leichten Chemikalien, jedoch keineswegs für Schwefelsäure mit einer Konzentration von 96 % geeignet war. Die Ursache für den Unfall war also nicht der Überdruck durch den geschlossenen Absperrhahn, sondern die Nichteignung des verwendeten Arbeitsmittels.

Das Arbeitsinspektorat verlangte mit schriftlicher Aufforderung, unverzüglich einen geeigneten Schlauch einzubauen, sowie die Unterweisung der Arbeitnehmer/innen über die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung. Weiters wurden Strafanzeigen bei der Bezirksverwaltungsbehörde und gemäß § 84 StPO erstattet.

Tödlicher Stromschlag im Wasser

In einer Hafenanlage am Neusiedler See war ein Installateur gemeinsam mit einem Lehrling mit dem Auftrag beschäftigt, an den Holzstegen der Bootsliegeplätze Wasseranschlüsse herzustellen.

Da der Installateur die Wasserleitung an der Unterseite des Steges vermutete, stieg er ins brusttiefe Wasser, um von dort aus ein T-Stück in die bestehende Wasserleitung einzusetzen. Unter dem Steg sah er mehrere Leitungen mit relativ geringem Durchmesser und eine schwarze, weitaus dickere Leitung. Vermutlich identifizierte er die dünneren Leitungen als Elektrokabel und schloss daraus, dass die dickere Leitung die gesuchte Wasserleitung wäre. Bei dem Versuch, diese Leitung mit einer Rohrschere zu durchschneiden, erlitt er einen tödlichen Stromschlag, weil es sich nicht um das Wasserleitungsrohr, sondern um ein Strom führendes Niederspannungskabel handelte. Die Wasserleitung verlief in diesem Bereich der Anlage am Seegrund.

Bei der Erhebung durch das Arbeitsinspektorat stellte sich heraus, dass das betreffende Kabel nicht durch eine Fehlerstrom-Schutzvorrichtung geschützt war. Bei näherer Besichtigung zeigte sich allerdings, dass in diesem Abschnitt der Energieverteilung - das Kabel diente als Zuleitung zu einem Verteilerkasten - kein FI-Schalter erforderlich war. Überdies hätte nach Beurteilung durch einen Sachverständigen der AUVA in diesem speziellen Fall

(der Verunglückte stand bis zur Brust im Wasser) ein handelsüblicher FI-Schalter die tödliche Folge des Stromschlages wahrscheinlich nicht verhindern können.

Unfall an einer Betonrohranlage

In einem Betonwerk, welches auf die Herstellung von Betonrohren spezialisiert ist, war ein Arbeitnehmer an einer so genannten Rohrformmaschine beschäftigt. Er führte diese Tätigkeit laut Aussage des Arbeitgebers schon seit vielen Jahren durch. Um feststellen zu können, ob sich genug Beton in der Schalung befindet, und um anschließend das Rohr fertig zu stellen, beugte sich der Arbeitnehmer über die Schalung. Dieser „Kontrollblick“ ist in den Bedienungsvorschriften der Maschine ausdrücklich gefordert. Aus anfangs ungeklärter Ursache fiel der Presskopf der Rohrformmaschine nach unten und klemmte den Arbeitnehmer am Rumpf so stark ein, dass er noch am Unfallort seinen Verletzungen erlag.

Die gegenständliche Maschine befindet sich seit 1983 in diesem Betonwerk im Einsatz. Veränderungen an der Betonrohrmaschine waren laut Aussage der Betriebsleitung nicht vorgenommen worden.

Da die Unfallursache, wie schon erwähnt, anfangs unklar war, wurde von der Staatsanwaltschaft ein Sachverständiger für Maschinenbau zugezogen. Dieser führte noch am Unfalltag Ermittlungen durch. Nach umfangreichen Demontearbeiten konnte festgestellt werden, dass einige Schrauben eines Hydraulikflansches gebrochen waren.

Durch den Bruch der Schrauben des Hydraulikflansches war das Hydrauliksystem plötzlich drucklos, wodurch der Presskopf herabfiel. Der Sachverständige für Maschinenbau erklärte noch am Unfalltag, dass er ein derartiges Bruchbild noch nicht gesehen habe. Es war nicht auszunehmen, ob es sich um einen Dauer- oder Gewaltbruch oder, wie sonst üblich, um eine Kombination aus beiden (erst Dauer- dann Gewaltbruch) handelt.

Der eingeschaltete Ziviltechniker überprüfte neben den vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Maschinenplänen und -beschreibungen die gebrochenen Schrauben noch näher und kam in seinem später vorgelegten schriftlichen Gutachten zum Schluss, dass diese hinsichtlich ihrer Dimension und Güteklasse vom Hersteller richtig bemessen und ausgebildet waren, der Unfall vom Arbeitgeber somit nicht zu verhindern gewesen wäre.

Schwerer Arbeitsunfall beim Umgang mit Ätznatron

Ein Arbeitnehmer, der beim Ansetzen einer Reinigungslösung Ätznatron (= Natronlauge) verschüttet hatte, rutschte am nassen Fußboden aus und stürzte, wobei ein Teil seiner Kleidung mit dem Ätznatron in Kontakt kam. Da der betroffene Arbeitnehmer sich der Gefährlichkeit dieses Arbeitsstoffes nicht bewusst war und auch keine Schmerzen verspürte, arbeitete er weiter, ohne seine Kleidung zu wechseln und die betroffenen Hautpartien ausreichend mit Wasser zu spülen. Nach etwa eineinhalb Stunden bemerkten Arbeitskollegen eine Rötung der Arme des verunfallten Arbeitnehmers. Als schließlich die erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen eingeleitet wurden, war bereits ein Teil der Rumpfmuskulatur (v. a. Gesäß und Rücken) so stark verätzt, dass Gewebetransplantationen erfolgen mussten.

Der Arbeitnehmer war Leiharbeiter und erst den zweiten Tag in der Arbeitsstätte eingesetzt, in der er verunfallte. Seine übliche Tätigkeit erforderte keinen Umgang mit Ätznatron.

Bei Arbeitsantritt im Beschäftigterbetrieb erfolgte keine nachweisliche Unterweisung über die möglichen Gefährdungen beim Umgang mit Säuren und Laugen und die sofort zu erfolgenden Erste-Hilfe-Maßnahmen. Der Erfahrungsstand des Arbeitnehmers bezüglich dieser Thematik war nicht bekannt und wurde auch nicht überprüft. Etwaige schriftliche Arbeitsanweisungen am Arbeitsplatz fehlten (§ 14 ASchG).

Zur Vermeidung derartiger Unfälle forderte das Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen:

- Nochmalige Unterweisung der Arbeitnehmer/innen über die Gefahren im Umgang mit Säuren und Laugen,
- Erstellung einer schriftlichen Arbeitsanweisung für den Reinigungsvorgang,
- Überprüfung der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren.

Es erfolgte eine Sachverhaltsdarstellung an das zuständige Bezirksgericht.

Auch gute elektrotechnische Sicherheitsmaßnahmen bieten keinen absoluten Schutz gegen die Konsequenzen leichtsinnigen Handelns

Der Leiter eines Gartenmarktes wollte eine über einem Notausgang montierte defekte Rettungszeichenleuchte demontieren. Die Leuchte wird in Dauerschaltung über eine dreiadrige Kunststoffmantelleitung mit Netzspannung und bei Netzausfall über eine netzunabhängige Stromversorgungsanlage mit Gleichstrom versorgt. Ohne die Anlage spannungsfrei zu schalten, klemmte der Arbeitnehmer von einer Aluminium-Stehleiter aus die in ca. 2,5 m Höhe

befestigte Leuchte ab, berührte dabei die spannungsführende Phase und geriet in den Stromkreis.

Der Stromfluss erfolgte über den linken Daumen und die rechte Hand, welche die Stahlkonstruktion des Gewächshauses berührte, und war so intensiv, dass er nicht mehr loslassen konnte (Schutzmaßnahme: Nullung mit Zusatzschutz FI – 30 mA). Schließlich gelang es dem Mann, sich durch einen Sprung von der Leiter aus der Gefahrensituation zu befreien. Nach Erstversorgung durch den Notarzt wurde er ins Landeskrankenhaus zur Beobachtung eingeliefert. Er konnte noch am selben Tag das Krankenhaus wieder verlassen, erlitt aber eine tiefe Strommarke (Verbrennung der Haut und des darunter liegenden Gewebes) am Daumen.

Der Unfall ist darauf zurückzuführen, dass von einem elektrotechnischen Laien ohne Freischalten und Feststellen der Spannungsfreiheit (Verstoß gegen zwei der „5 Sicherheitsregeln“ für Arbeiten im spannungsfreien Zustand) Arbeiten an einer elektrischen Anlage vorgenommen wurden. Der Unfall zeigt deutlich, dass auch Fehlerstromschutzschalter geringer Auslösestromstärke keinen absoluten Schutz bieten, wenn spannungsführende Teile berührt werden. Die in diesen Fällen auftretenden Körperströme können zu Verkrampfungen der Muskulatur, zu Verletzungen, wie Strommarken, und bei erhöhten Standplätzen zum Absturz und damit zu wesentlich schwereren Verletzungen führen.

Der Arbeitgeber wurde beauftragt, die Arbeitnehmer/innen über die Gefahren und Wirkungen des elektrischen Stromes zu unterweisen und zu beauftragen, Arbeiten an elektrischen Anlagen nur durch befugte fachkundige Personen durchführen zu lassen, sowie die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren entsprechend anzupassen.

2.4.3 Berufskrankheiten

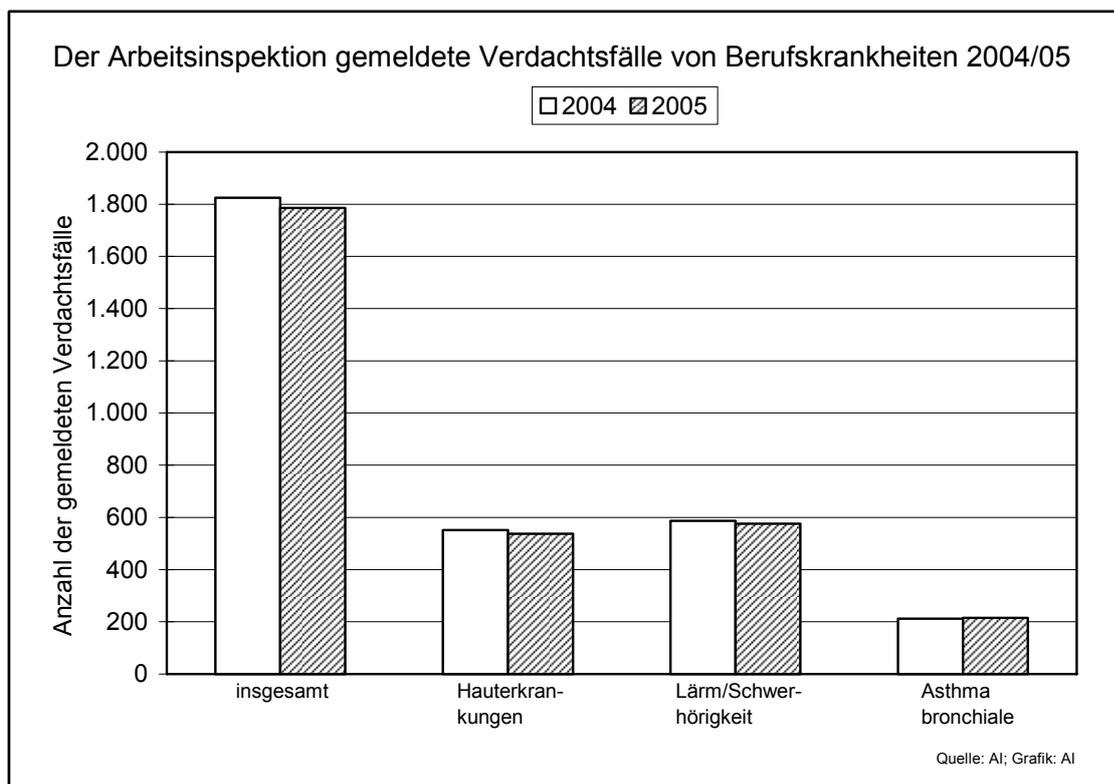
Allgemeines

Im Jahr 2005 wurden **1 146**¹⁾ (2004: 1 100) Krankheitsfälle als **Berufskrankheitsfälle** gemäß § 177 Abs. 1 und Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) von der AUVA anerkannt, bei der insgesamt 2 674 900 unselbständig Erwerbstätige unfallversichert waren.

Gemäß § 363 Abs. 3 ASVG wurden den zuständigen Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten von den Trägern der Unfallversicherung im Berichtsjahr ins-

¹⁾ Die von der AUVA im Berichtsjahr als Berufskrankheiten anerkannten Erkrankungen schließen auch die Berufskrankheiten von unselbständig Erwerbstätigen in jenen Arbeitsstätten mit ein, die nicht der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen. Versicherte unselbständig Erwerbstätige: Arbeiter/innen sowie Angestellte einschließlich der Vertragsbediensteten der Länder und Gemeinden sowie jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.1999 begründet wurde, jedoch ohne Beamtinnen und Beamte und Bedienstete der ÖBB.

gesamt 1 786 (1 825) Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit übermittelt, welche Beschäftigte betrafen, die der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen. Von den Arbeitsinspektor/innen bzw. den Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten wurden insgesamt 91 (99) Erhebungen in Bezug auf Berufskrankheiten durchgeführt.



Von den 1 146 von der AUVA 2005 anerkannten Berufskrankheitsfällen waren **908 männliche** (79 %) und **238 weibliche** Beschäftigte (21 %) betroffen. In 58 Fällen verliefen die Berufskrankheiten tödlich.

Anerkannte Berufskrankheitsfälle insgesamt und nach Geschlecht

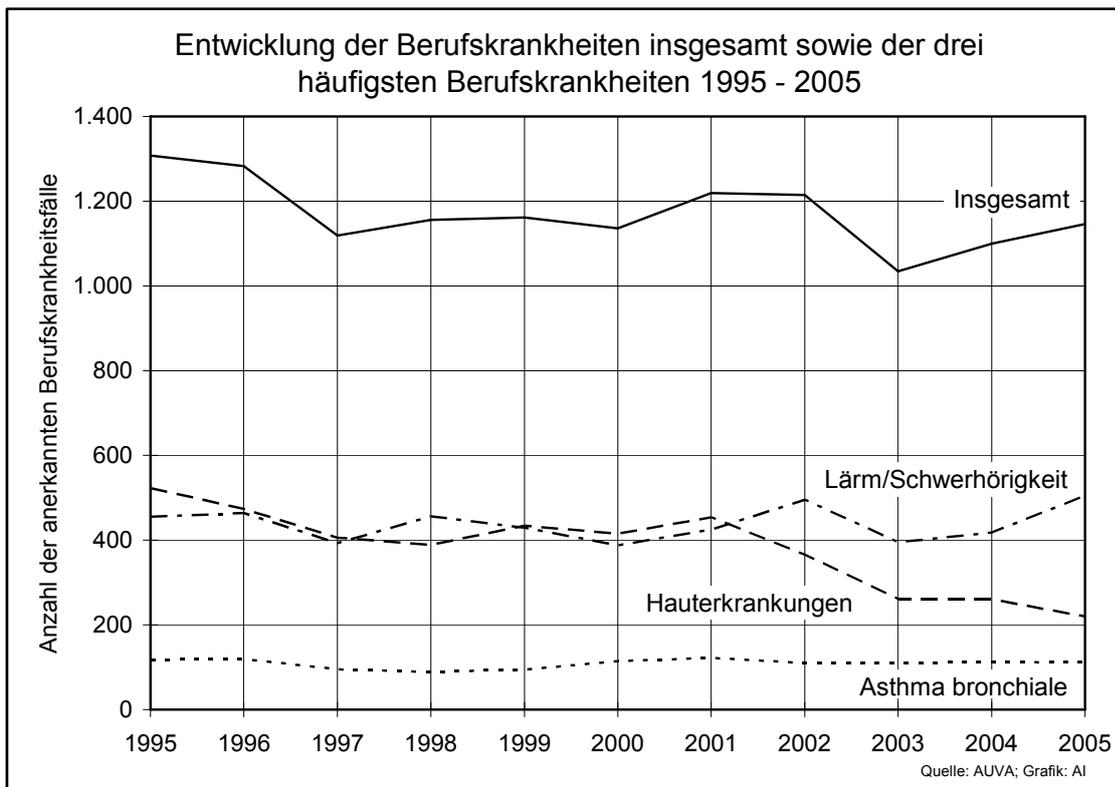
So wie im Vorjahr nahm die Zahl der anerkannten Berufskrankheitsfälle im Jahr 2005 laut AUVA weiter zu. Eine Ursache dafür ist, dass die Zahl der Gehörschäden durch **Lärmeinwirkung** gestiegen ist. Sie übertrifft seit nunmehr bereits vier Jahren die Anzahl der Hauterkrankungen und steht daher bei den Berufserkrankungen mit 504 (418), das sind 44 % aller Berufserkrankungen, an erster Stelle. Betroffen sind nach wie vor vor allem männliche Beschäftigte (98 %), die insbesondere im Bauwesen, im Bereich Metallherzeugung und -bearbeitung, im Maschinenbau, im Bereich der öffentlichen Verwaltung, Landesverteidigung und Sozialversicherung, bei der Be- und Verarbeitung von Holz, im Bereich Herstellung und Verarbeitung von Papier

und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung, im Handel (inklusive Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern) sowie bei der Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten und Sportgeräten beschäftigt sind.

Die Anzahl der beruflich bedingten **Hauterkrankungen** ist im Berichtsjahr gesunken. Mit 220 (260) Hauterkrankungen, das sind 19 % aller anerkannten Berufskrankheitsfälle, steht diese Berufskrankheit weiterhin an zweiter Stelle. Die Erkrankungen treten nach wie vor zum Großteil bei weiblichen Beschäftigten (64 %) bzw. im Bereich der sonstigen Dienstleistungen (Frisiersalons, Körperpflege, Wäscherei und chemische Reinigung), im Gesundheits- und Sozialwesen (Krankenhäuser, Heime und sonstiges Sozialwesen), im Bauwesen, bei der Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakverarbeitung, im Handel (inklusive Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern), im Beherbergungs- und Gaststättenwesen sowie in der Metallerzeugung und -bearbeitung auf.

Von 112 auf 111 gering abgenommen hat die Anzahl der Erkrankungen an **Asthma bronchiale**. Hingegen haben die Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge durch die **Einwirkung chemisch-irritativ oder toxisch wirkender Stoffe** von 69 auf 71 leicht zugenommen.

Die Erkrankungen durch **Einwirkung von Asbeststaub** (Asbestose, bösartige Neubildungen des Kehlkopfes, der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles) sind, wie erwartet, deutlich angestiegen, und zwar von 79 auf 105, was auf die jahrzehntelange Latenzzeit dieser bösartigen Erkrankungen zurückzuführen ist. Dagegen sind die Erkrankungen durch Einwirkung von Quarzstaub (Silikose, Siliko-Tuberkulose, Bronchialkarzinom) im Gegensatz zum Vorjahr von 55 auf 33 gesunken, wobei vier Silikoseerkrankungen in Verbindung mit Bronchialkrebs zusätzlich im Rahmen der Generalklausel anerkannt wurden.



Die Anzahl der **Infektionserkrankungen**, die überwiegend bei Beschäftigten des Gesundheitswesens anerkannt wurden, ist gegenüber dem Vorjahr (40) auf 25 gesunken; sie machen nunmehr 2 % aller anerkannten Berufserkrankungen aus. Bei den angeführten 25 Infektionserkrankungen handelte es sich um 16 Hepatitisserkrankungen, und zwar um drei Hepatitis B- und um dreizehn Hepatitis C-Erkrankungen, um sieben Tuberkuloseerkrankungen und zwei übrige Infektionserkrankungen.

ALLGEMEINER BERICHT

Die häufigsten anerkannten Berufskrankheiten		
	2004	2005
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	418	504
Hauterkrankungen	260	220
Durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale	112	111
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge	69	71
Bösartige Neubildungen des Kehlkopfes, der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles durch Asbest	46	53
Asbeststaublungerkrankungen (Asbestosen)	33	52
Quarzstaublungerkrankungen (Silikosen oder Silikatosen)	47	28
Infektionskrankheiten	40	25
Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit	7	13
Meniskusschäden bei Bergleuten nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit unter Tag und bei anderen Personen nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit in kniender oder hockender Stellung	6	10
Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel der Knie- oder Ellbogengelenke durch ständigen Druck oder ständige Erschütterung	6	8
Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten	1	6
Berufserkrankungen gemäß § 177 Abs. 2 ASVG (Generalklausel)	9	6
Staublungerkrankung in Verbindung mit aktiv-fortschreitender Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)	8	5
Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).		

Im Jahr 2005 wurden sechs Erkrankungen von Beschäftigten gemäß § 177 Abs. 2 ASVG, der so genannten **Generalklausel**, als Berufskrankheit von der AUVA anerkannt. Bei vier der anerkannten Generalklauselfälle handelt es sich um Lungenkrebserkrankungen nach Quarzstaubexposition von Arbeitnehmern, die in erster Linie als Steinmetze und Mineure im Steinbruch und im Bergbau tätig waren. Diese Erkrankungen mussten nach der Generalklausel anerkannt werden, da die Lungenkrebserkrankung durch Quarzstaub nach wie vor noch nicht in die Liste der Berufserkrankungen aufgenommen ist. Bei einer weiteren Erkrankung handelt es sich um ein Adenokarzinom der Nasennebenhöhlen mit Metastasen in der Lunge bei einem Holzarbeiter und bei einer Erkrankung um Metaldampffieber bei einem Schlosser im Straßenbau.

Die aufgetretenen 58 **Todesfälle** sind hauptsächlich auf schwere Erkrankungen der Lunge und der Atemwege zurückzuführen. Die Zunahme erklärt sich einerseits durch die jahrzehntelange Latenzzeit zwischen der Exposition gegenüber Krebs erzeugenden Arbeitsstoffen (Asbest, Chrom, Quarzstaub, Hartholzstaub) und dem Auftreten einer Krebserkrankung und dadurch, dass seit dem Jahr 2002 von der AUVA ein österreichweites Nachsorgeprojekt für ehemalige Asbestarbeiter/innen, die nicht mehr über ihre Betriebe erreichbar sind, durchgeführt wird. Sieben Beschäftigte verstarben an Asbeststaublun-

generkrankung (Asbestose) und 24 Arbeitnehmer/innen an bösartigen Erkrankungen des Kehlkopfes, der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles nach Asbestexposition. Acht Arbeitnehmer verstarben an einer Quarzstaublungenerkrankung (Silikose oder Silikatose), weitere drei Arbeitnehmer an einer Silikose in Verbindung mit einer aktiv-fortschreitenden Lungentuberkulose sowie sechs Beschäftigte an einer Silikose mit Ausbildung von Lungen-, Bronchial- und/oder Plattenepithelkarzinom nach Einwirkung von Quarzstaub (drei davon wurden im Rahmen der Generalklausel anerkannt). Zwei männliche und eine weibliche Beschäftigte verstarben an einer Erkrankung nach Einwirkung von Chrom-VI-Verbindungen, zwei Arbeitnehmer an durch allergisierende Stoffe verursachtem Asthma bronchiale, zwei Arbeitnehmer an einer Erkrankung der tieferen Atemwege, verursacht durch chemisch-irritative oder toxische Stoffe, und zwei Arbeitnehmer an einem Adenokarzinom der Nasennebenhöhlen, verursacht durch Buchenholzstaub. Schließlich verstarb noch eine Arbeitnehmerin an einer Hepatitis.

Anerkannte Berufskrankheitsfälle nach Erkrankung und Geschlecht 2005			
	Männer	Frauen	%-Anteil Frauen
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	495	9	2
Hauterkrankungen	79	141	64
Durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale	71	40	36
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge	55	16	23
Bösartige Neubildungen des Kehlkopfes, der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles durch Asbest	48	5	9
Asbeststaublungenerkrankungen (Asbestosen)	49	3	6
Quarzstaublungenerkrankungen (Silikosen oder Silikatosen)	28	0	0
Infektionskrankheiten	9	16	64
Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit	12	1	8
Meniskusschäden bei Bergleuten nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit unter Tag und bei anderen Personen nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit in kniender oder hockender Stellung	10	0	0
Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel der Knie- oder Ellbogengelenke durch ständigen Druck oder ständige Erschütterung	8	0	0
Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten	5	1	17
Berufserkrankungen gemäß § 177 Abs. 2 ASVG (Generalklausel)	6	0	0
Staublungenerkrankung in Verbindung mit aktiv fortschreitender Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)	5	0	0
Erkrankungen betreffend sonstige Berufskrankheiten	28	6	18
Berufskrankheitsfälle insgesamt	908	238	21
Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).			

Bei der geschlechtsspezifischen Verteilung der Häufigkeit von anerkannten Berufskrankheiten haben sich gegenüber dem Vorjahr keine Änderungen

ALLGEMEINER BERICHT

ergeben. Die Hauterkrankung ist nach wie vor die häufigste Berufskrankheit bei den weiblichen Beschäftigten, bei den männlichen Beschäftigten liegt die durch Lärm verursachte Gehörschädigung an erster Stelle.

Anerkannte Berufskrankheitsfälle nach Wirtschaftszweigen und Geschlecht

Die häufigsten Berufskrankheitsfälle traten 2005 in folgenden Wirtschaftszweigen (bzw. Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE) auf:

Berufskrankheitsfälle nach Wirtschaftszweigen und Geschlecht 2005			
	Gesamt	Männer	Frauen
Bauwesen	222	221	1
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen; Maschinenbau, Büromaschinen, EDV-Geräte, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau	193	176	17
Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	95	66	29
Sonstige öffentliche und persönliche Dienstleistungen	88	5	83
Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	78	69	9
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	61	47	14
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	55	18	37
Herstellung von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	51	47	4
Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	42	39	3
Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	40	36	4
Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	34	32	2
Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	32	31	1
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	31	31	0
Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	27	18	9
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	24	14	10
Land- und Forstwirtschaft	20	16	4
Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Ledererzeugung und -verarbeitung, Herstellung von Schuhen	18	12	6
Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).			

Bemerkenswerte Berufskrankheitsfälle

Chronische Niereninsuffizienz bei einem Arbeitnehmer in einer Glasschmelzerei nach Bleiexposition

Die jahrelange chronische Bleibelastung führte bei einem 41-jährigen Autospengler und -lackierer zu einer massiven Verschlechterung seiner chronischen Nierenerkrankung (IgA Glomerulonephritis). Der Arbeitnehmer war 19 Jahre in einer Glasschmelzerei tätig und bei seiner Arbeit wiederholt bleiexponiert. Es wurden regelmäßig die gesetzlich vorgeschriebenen Bleiuntersuchungen durchgeführt und auch immer wieder erhöhte Bleiwerte im Harn festgestellt, die jedoch nicht die festgelegten Grenzwerte überschritten. Obwohl bei dem Arbeitnehmer seit 1997 eine Nierenerkrankung diagnostiziert wurde, wurde der Beschäftigte weiterhin im bleiexponierten Bereich eingesetzt. Diese fortgesetzte Exposition führte wahrscheinlich zu einer Verschlimmerung der bestehenden Nierenerkrankung. Grundsätzlich sollten Beschäftigte, die an einer Nierenerkrankung leiden, nicht in bleiexponierten Bereichen eingesetzt werden.

Fünf Krebserkrankungen nach Exposition gegenüber 6-wertigem Chrom und seinen Verbindungen in Zement und Schweißrauch

Ein 41-jähriger Lackierer und Spengler erkrankte nach ca. 8-jähriger Exposition gegenüber zinkchromathältigen Lacken an einem Karzinom in der Mundhöhle. Seit Beginn seiner Lehrzeit führte er Lackierarbeiten in einem Betrieb durch, welcher auf LKW und Busse spezialisiert war, die aufgrund ihrer Größe außerhalb der Lackierkabine vorbereitet, grundiert und lackiert wurden. Die Werkstätte war von diesen großen Aufbauten nahezu ausgefüllt, sodass kaum ausreichendes Luftvolumen zur Verfügung stand - Absaugungen in diesem Bereich gab es nicht. Es wurden die damals üblichen bleihaltigen Lacke verwendet sowie zinkchromathältige Grundierungen im Spritzverfahren aufgetragen. Das so genannte Airless-Verfahren gab es damals noch nicht, sodass große Lackmengen versprüht wurden. Der Zinkchromatgrund wurde dann ohne Absaugung und Atemschutzmaske geschliffen und anschließend wurde lackiert. Auch cadmiumhaltige Haftgrundierungen wurden verarbeitet. Weitere Tätigkeiten waren: Kitten mit Polyesterfüller, Schleifen, Schneiden, Schweißen, Löten, Biegen und Entrosten mittels Winkelschleifer und Drahtbürste sowie die Bearbeitung von Aluminium- und Kunststoffteilen. Im Jahr 2003 wurde bei dem Arbeitnehmer ein Karzinom in der Mundhöhle diagnostiziert. Es wurde eine massive operative Therapie nach Chemotherapie durchgeführt. Im Rahmen dieser Operation wurde die Hals- und Schultermuskulatur sowie der Trapezmuskel großteils entfernt, sodass daraus eine massive Einschränkung der Beweglichkeit der Halswirbelsäule entstanden ist. Dadurch kann er nicht nur den Kopf schlecht bewegen, son-

dem muss auch eine Einschränkung der Beweglichkeit der Schulter hinnehmen. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit wurde im Berichtsjahr mit 70 % anerkannt.

Ein weiterer 66-jähriger Arbeitnehmer verstarb an den Folgen eines Bronchuskarzinoms, nachdem er in den 70iger Jahren bei der Herstellung von Aminoplastmasse gegenüber Asbest exponiert war (wurde als Füllstoff zugesetzt). Weiters wurden Pigmente, die Blei, Cadmium, Selen oder sechswertiges Chrom enthielten, in Pulverform (teils mit Schaufeln, teils in Säcken) händisch von den einzelnen Maschinenführern zugegeben. Er verstarb nach 2-jähriger Erkrankung.

Ein 59-jähriger Arbeitnehmer war in den 50er und vor allem in den 60er Jahren neun Jahre als Stoffprüfer in einer Zementmühle eingesetzt. Es bestand eine Exposition gegenüber karzinogenem Chromat als Bestandteil von Zement. Der Arbeitnehmer war in unmittelbarer Nähe zu den Produktions- und Förderanlagen beschäftigt und deshalb massiv staubexponiert. Er erkrankte 2003 an einem Adenokarzinom der Lunge.

Eine 74-jährige Arbeitnehmerin war 20 Jahre in der Galvanotechnik tätig. Es wurden Kupferrohre mit Petroleum gereinigt und im Strombad vernickelt und verchromt. Dabei wurden die aufsteigenden Dämpfe bei fehlender Absaugung eingeatmet. Aufgrund von Verätzungen im Nasen- und Rachenraum musste diese Arbeit 1970 beendet werden. Bei der Arbeitnehmerin wurde 2004 ein Plattenepithelkarzinom der Lunge festgestellt und sie verstarb im Jahr darauf.

Hautkrebs nach jahrelanger Sonnenbestrahlung

Ein 71-jähriger Arbeitnehmer war nach Abschluss der Pflichtschule bis 1992 jahrelang als Straßenarbeiter tätig. Er war häufig auf Straßenbaustellen starker Sonnenbestrahlung ausgesetzt. Sonnenschutz wurde dabei nicht zur Verfügung gestellt. Vor ca. 20 Jahren wurde ein Hautkrebs an der Unterlippe festgestellt und operativ im Gesunden entfernt. In der Folge traten jedoch immer wieder Hautkarzinome an den Ohren und im Gesicht auf, sodass der Arbeitnehmer über Jahre in Behandlung in der Hautambulanz stand.

Karzinom im Bereich der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhle bei Arbeitnehmern in Tischlereien

Bei einem fünfundvierzigjährigen Tischler traten nach ca. dreißigjähriger Tätigkeit in einer Tischlerei, in der zu mehr als der Hälfte Harthölzer wie Buche und Eiche bearbeitet werden und keine Absaugungen oder Atem-

schutzmasken zur Verfügung standen, eine Behinderung der Nasenatmung und ein Druckgefühl am linken Nasenflügel auf. Weitere abklärende Untersuchungen ergaben die Diagnose Nasenkrebs mit Ausbreitung in die Schädel-Basis. Mehrere Operationen waren bisher notwendig; aufgrund des stark beeinträchtigten Allgemeinzustandes ist der Erkrankte seit langem nicht mehr arbeitsfähig. Im Berichtsjahr wurde bei diesem Arbeitnehmer die Berufskrankheit „Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nebenhöhlen durch Staub von Buchen- oder Eichenholz“ anerkannt. Die Staubbelastung war besonders bei den maschinellen Bearbeitungsvorgängen dieser Hölzer sehr hoch. Diese Art von Tumor nimmt seinen Ausgang meist von der mittleren Nasenmuschel, wobei durch eine chronische Staubbelastung der Nasenschleimhaut der Selbstreinigungsmechanismus der Nase gestört wird und daher der deponierte Holzstaub länger verweilt, wodurch der Kontakt mit dem Krebs erregenden Arbeitsstoff verlängert wird. In der Tischlerei wurden nach einer Neuübernahme alle Maschinen mit Absaugungen mit Abluftführung ins Freie ausgestattet, sodass die gesetzlich geforderten Grenzwerte seither eingehalten werden.

Ebenso an einem Adenokarzinom ist ein 40-jähriger Arbeitnehmer nach 8-jähriger Tätigkeit als Baumöbeltischler (ab 1979 Tischlerlehre und anschließend als Tischler) durch starke Exposition gegenüber Buchen- oder Eichenholzstaub erkrankt. Obwohl der Arbeitnehmer seine Tätigkeit als Tischler im Jahre 1987 eingestellt hat, musste er seit 2003 eine zunehmende Behinderung der Nasenatmung hinnehmen, welche durch ein Adenokarzinom bedingt war. Es folgte eine Strahlentherapie. Der Arbeitnehmer hat derzeit weder einen Geruchs- noch einen Geschmackssinn und kann lediglich Temperaturunterschiede der Nahrung wahrnehmen.

Ein 53-jähriger Tischler erkrankte nach 38 Jahren Staubexposition. Nach einer Operation und Bestrahlungstherapie des Adenokarzinoms leidet der Arbeitnehmer an einem Verlust des Geruchssinnes (Anosmie), einer Behinderung der Nasenatmung und auch an einer äußeren Entstellung und leichten Schluckbeschwerden. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit wurde mit 30 % anerkannt.

Bei einem 49-jährigen Tischler führte die 35-jährige Tätigkeit als Bau- und Möbeltischler (auch viele Lackier- und Beizarbeiten) ebenfalls zu einem Adenokarzinom und einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 %.

Pleuramesotheliom bei einer Friseurin

Eine 51-jährige Arbeitnehmerin erkrankte nach 24-jähriger Tätigkeit als Friseurin an einem Pleuramesotheliom. Die Frau berichtete, dass sie ab 1980 in der Nähe eines Asbest verarbeitenden Betriebes beschäftigt war und häufig ab ca. 16 Uhr hauptsächlich Männertrockenhaarschnitte bei Beschäftigten

dieses Betriebes durchführte. Die Beschäftigten kamen häufig noch in Arbeitskleidung zum Haarschnitt. Da die Arbeitskleidung meist noch stark mit Asbestfaserstaub kontaminiert war, kam es beim Ausbürsten bzw. Fönen zu einer beträchtlichen Asbeststaubexposition. Bei der Arbeitnehmerin wurde im Jahr 2004 im Rahmen der Nachsorgeuntersuchungen der AUVA ein Pleuramesotheliom festgestellt und anschließend operiert. Sie litt danach aber noch lange an thorakalen Schmerzzuständen. Die Berufskrankheit wurde 2005 anerkannt.

Gehörschädigung durch Musikeinwirkung bei einer Kellnerin

Eine 38-jährige Arbeitnehmerin arbeitete zehn Jahre in verschiedenen Lokalen als Serviererin. Sie war in diesen Lokalen zum Teil stundenlang sehr lauter Musik ausgesetzt. Dies führte zu einer Gehörschädigung, welche im Berichtsjahr als Berufskrankheit anerkannt wurde, und zu einer lärmbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 10 %.

Polyneuropathie bei Siebdruck- und Spritzlackierarbeiten

Die 41-jährige Arbeitnehmerin arbeitete zunächst in einer Abteilung, in der Aufkleber für Ski hergestellt wurden, und später an einem Siebdruckarbeitsplatz, wo im Wesentlichen Verkehrszeichen und Plakate gedruckt wurden. Anfang 2003 traten nach ca. 10-jähriger Tätigkeit bei der Arbeitnehmerin Schwindel, Müdigkeit, Depression und Kopfschmerzen auf. Die Arbeitnehmerin war zunächst in neurologischer und psychiatrischer Behandlung und wurde unter anderem mit Antidepressiva behandelt und erst im Mai 2004 wurde durch den Hausarzt ein Zusammenhang mit ihrer jahrelangen Exposition gegenüber Lacken und Lösemitteln hergestellt. Es wurde schließlich eine periphere sensible und auch zentrale Polyneuropathie diagnostiziert, die durch eine verzögerte Nervenleitgeschwindigkeit objektiviert wurde. Seit dem Zeitpunkt ihres Arbeitsplatzwechsels bildeten sich die Symptome zurück, eine depressive Symptomatik ist seither nicht mehr vorhanden und ihre Lebensqualität ist stark gestiegen.

Metaldampffieber bei einem Autospengler und Schlosser

Ein 46-jähriger Arbeitnehmer war als Außendienstmitarbeiter im Bereich der Straßenerhaltung seit 1991 mit diversen Reinigungs- und Absperraufgaben sowie mit dem Schweißen, hauptsächlich mit Schutzgas, betraut. Im Bereich der Straßenverwaltung werden meist verzinkte Metalle geschweißt (Feuerverzinkung als wirksamer Korrosionsschutz). Dabei kam es öfters zum Einatmen von zinkhaltigem Rauch. Nach mehrmaligem Auftreten von Fieberan-

fällen und Gelenkschmerzen nach größeren Schweißarbeiten wurde der Arbeitnehmer selbst aktiv und forderte eine Absaugung. Diese wurde ihm schließlich im Sommer 2004 vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt und ein Raumlüftventilator über dem Schweißbereich eingebaut. Ebenso wurde persönliche Schutzausrüstung (Schutzmaske FFP2) verwendet. Der Beschäftigte gibt an, seit dieser Zeit (Installierung der Absaugung) von schwereren Anfällen verschont geblieben zu sein. Die Erkrankung Metaldampffieber, die auch als „Zinkfieber“ seit Jahrzehnten bekannt ist, tritt beim Schweißen von verzinkten Metallen in schlecht belüfteten Räumen auf. Die Berufskrankheit wurde bei dem Arbeitnehmer 2005 anerkannt und es sollten, da die derzeitige Absaugung gut ist, keine weiteren Fieberanfälle mehr auftreten.

2.4.4 Gesundheitsüberwachung (Eignungs- und Folgeuntersuchungen)

Allgemeines

Entsprechend den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) bzw. der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) dürfen unselbständig Erwerbstätige mit Tätigkeiten, bei denen die Gefahr einer Berufskrankheit besteht und bei denen arbeitsmedizinischen Untersuchungen prophylaktische Bedeutung zukommt, nur beschäftigt werden, wenn durch eine ärztliche Untersuchung (Eignungsuntersuchung) festgestellt wird, dass ihr Gesundheitszustand eine derartige Beschäftigung zulässt. Diese Untersuchungen sind in bestimmten Zeitabständen, die in der genannten Verordnung geregelt sind, von ermächtigten Ärzt/innen durchzuführen (Folgeuntersuchungen).

Eignungs- und Folgeuntersuchungen insgesamt und nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten

Im Berichtsjahr wurden in 4 647 (2004: 4 950) Arbeitsstätten **56 138** (46 792) **Beschäftigte** auf ihre **gesundheitliche Eignung** für bestimmte Einwirkungen und Tätigkeiten **untersucht**. Somit wurden um 9 346 Beschäftigte mehr als 2004 untersucht, was vor allem auf eine Erhöhung der Anzahl jener Beschäftigten zurückzuführen ist, die der Einwirkung durch chemisch-toxische Arbeitsstoffe (+ 9 345) und der Einwirkung gesundheitsgefährdender Stäube (+ 552) ausgesetzt sind. Ebenso wurden mehr Beschäftigte untersucht, welche Stoffen ausgesetzt sind, die Hautkrebs verursachen können (+ 81). Hingegen ist die Zahl der untersuchten Beschäftigten, die der Einwirkung von gesundheitsgefährdendem Lärm (- 507), und die Anzahl derer, welche den Organismus besonders belastenden Einwirkungen bzw. Tätigkeiten ausgesetzt sind, gesunken (- 125). Insgesamt wurden im Berichtsjahr bei

ALLGEMEINER BERICHT

4 436 weiblichen und 51 702 männlichen Beschäftigten Untersuchungen durchgeführt.

Untersuchte Beschäftigte nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten		
	2004	2005
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe	19.828	29.173
Quarz- oder asbesthaltiger Staub, Aluminium- oder Hartmetallstaub, Schweißrauch, Rohbaumwoll- oder Flachsstaub	12.177	12.729
Lärm (ohne wiederkehrende Untersuchungen) ¹⁾	12.281	11.774
Tragen von Atemschutzgeräten, Tätigkeit in Gasrettungsdiensten, Grubenwehren oder Gasschutzwehren; den Organismus besonders belastende Hitze; Druckluft- oder Taucherarbeiten; Arbeiten unter Tage im Bergbau	2.188	2.063
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	318	399
Insgesamt	46.792	56.138
¹⁾ Da seit 1.1.1995 die Befunde betreffend die wiederkehrenden Lärmuntersuchungen nicht mehr an die Arbeitsinspektionsärztlichen Dienste übermittelt werden müssen, werden hier nur Beschäftigte mit Eignungsuntersuchungen vor Beginn der Tätigkeit unter Lärmeinwirkung erfasst. Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.		

Die folgende Tabelle enthält Detaildaten zu den chemisch-toxischen Arbeitsstoffen und zu den gesundheitsgefährdenden Stäuben für 2005:

Untersuchte Beschäftigte nach Einwirkungen im Detail 2005	
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe	29.173
<i>davon</i>	
Blei	3.547
Chrom-VI-Verbindungen	567
Benzol	611
Toluol oder Xylol	15.299
Isocyanate	5.191
Gesundheitsgefährdende Stäube	12.729
<i>davon</i>	
Quarz	3.432
Asbest	245
Hartmetall	675
Schweißrauch	7.136
Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.	

Untersuchte Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen

Untersuchte Beschäftigte nach den häufigsten Wirtschaftszweigen ¹⁾ 2005	
Metallerzeugung, -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	10.366
Kokerei, Mineralölverarbeitung; Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	7.127
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	5.834
Bauwesen	5.250
Maschinenbau	3.923
Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	3.822
Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung und Sozialversicherung; Unterrichtswesen; Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen; Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	3.580
Fahrzeugbau	3.446
Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	2.814
Herstellung von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	2.780
¹⁾ Wirtschaftsunterabschnitte gemäß ÖNACE.	
Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.	

Die ärztlichen Untersuchungen ergaben, dass 28 (29) Beschäftigte für diese Tätigkeiten nicht geeignet waren.

2.4.5 Verwendungsschutz

Im Jahr 2005 wurden insgesamt 5 570 (2004: 6 688) Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes (ohne Berücksichtigung der Lenkerkontrollen) festgestellt. Damit sind diese gegenüber 2004 um rund 17 % zurückgegangen.

Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

Verbotene Kinderarbeit wurde in sechs Fällen (2004: drei Fälle) festgestellt. Die besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche wurden 2005 in 1 110 Fällen übertreten (2004: 1 197); davon betrafen 625 (56 %) Übertretungen das Beherbergungs- und Gaststättenwesen und 214 (19 %) den Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern.

Mutterschutz

Gemäß § 3 Abs. 6 des Mutterschutzgesetzes 1979 müssen Arbeitgeber/innen dem Arbeitsinspektorat die Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin mitteilen. 2005 langten bei den Arbeitsinspektoraten insgesamt 33 339 (2004: 34 526) solcher Schwangerschaftsmeldungen ein; davon waren 30 330 Meldungen von Arbeitgeber/innen, 946 Meldungen von Bundesdienststellen und

ALLGEMEINER BERICHT

2 063 Meldungen sonstiger Stellen (z.B. von Amtsärztinnen und Amtsärzten sowie von Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten).

Gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 darf eine schwangere Arbeitnehmerin vor Beginn der Schutzfrist nicht beschäftigt werden, wenn nach einem von ihr vorgelegten Zeugnis des Arbeitsinspektionsärztlichen Dienstes oder amtsärztlichen Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer einer Beschäftigung gefährdet wäre. 2005 wurden 3 956 (2004: 3 995) Freistellungszeugnisse von Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten ausgestellt.

Im Berichtsjahr wurden 2 056 Übertretungen von Bestimmungen betreffend den Mutterschutz festgestellt; das entspricht gegenüber 2004 (2 311) einem Rückgang um 11 %. 229 Übertretungen betrafen die Nichteinhaltung der Meldepflicht und 303 die Beschäftigungsverbote gemäß § 4 des Mutterschutzgesetzes.

Von allen Mutterschutz-Übertretungen entfielen 630 (31 %) auf den Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern, 367 (18 %) auf das Beherbergungs- und Gaststättenwesen und 249 (12 %) auf das Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen.

Arbeitszeit

Im Arbeitszeitgesetz sind verschiedene Ausnahmegenehmigungen durch das Arbeitsinspektorat vorgesehen. 2005 wurden insgesamt 10 (2004: 8) Ausnahmegenehmigungen erteilt.

Ein Großteil, nämlich 36 % aller Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes (ohne Lenkerkontrollen), betraf Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes. 2005 wurden 1 992 Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes (ohne Lenkerkontrollen) festgestellt (2004: 2 431), davon 604 im Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern und 581 im Beherbergungs- und Gaststättenwesen. Damit sind die festgestellten Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes im Vergleich zum Vorjahr um rund 18 % zurückgegangen.

Arbeitszeit in Krankenanstalten

Im Bereich des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1997, wurden im Berichtsjahr 57 (2004: 321) Übertretungen festgestellt.

Arbeitsruhe

Im Jahr 2005 stellte die Arbeitsinspektion 311 (2004: 362) Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes fest (ohne Lenkerkontrollen), davon 118 im Beherbergungs- und Gaststättenwesen und 98 im Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern. Die Zahl der insgesamt festgestellten Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes ist gegenüber 2004 um 14 % gesunken.

Beschäftigung von Lenkerinnen und Lenkern

Seit Inkrafttreten des EWR-Abkommens am 1. Jänner 1994 sind zwei EG-Verordnungen über den Straßenverkehr in Österreich wirksam, die einerseits dem Kraftfahrrecht und andererseits dem Arbeitnehmerschutzrecht zuzuordnen sind, was Kontrollen nicht nur der Arbeitsinspektion, sondern auch der Sicherheitsbehörden erfordert.

Seit 1. Jänner 1995 wird in Umsetzung der Richtlinie 88/599/EWG bei der Erfassung der Lenkerkontrollen entsprechend einem von der EG-Kommission vorgegebenen Berichtsmuster insbesondere zwischen Personenverkehr und Güterverkehr unterschieden.

Insgesamt wurden 2005 von der Arbeitsinspektion 9 969 (2004: 9 241) Arbeitstage von Lenker/innen im EG-KFZ-Personenverkehr, 136 361 (126 936) Arbeitstage im EG-KFZ-Güterverkehr und 6 343 (3 151) Arbeitstage betreffend sonstige Fahrzeuge überprüft.

Bei den Kontrollen wurde Folgendes festgestellt: 1 742 der insgesamt verzeichneten 5 603 Übertretungen betrafen das Fahrtenbuch bzw. das Kontrollgerät, 1 092 zu kurze Lenkpausen, 1 008 die Tageslenkzeit und 875 die tägliche Ruhezeit. Diese Übertretungen werden - anders als die übrigen Verwendungsschutzübertretungen - nicht betriebsbezogen, sondern personenbezogen gezählt.

Heimarbeit

Im Berichtsjahr nahm die Zahl der vorgemerkten Auftraggeber/innen insgesamt um 9,4 % ab. Die Zahl der vorgemerkten Heimarbeiter/innen ging um 8,4 % zurück. Bei den Auftraggeber/innen kam es zum größten Rückgang in Vorarlberg. Bei den in Heimarbeit Beschäftigten wurde entgegen der gesamtösterreichischen Abnahme vom Arbeitsinspektorat Vöcklabruck ein größerer und in Vorarlberg, Kärnten, im Burgenland und im Arbeitsinspektorat Leoben ein leichter Anstieg festgestellt. Überwiegend sind die Zunahmen darauf zurückzuführen, dass zur Abdeckung von Auftragsspitzen kurzfristig mehr Heimarbeitskräfte beschäftigt wurden. Dagegen waren größere Rück-

ALLGEMEINER BERICHT

gänge der Heimarbeiter/innen vor allem in Salzburg und Tirol sowie in den Arbeitsinspektoraten Linz und Wels zu verzeichnen. Für das Sinken der Gesamtzahlen waren überwiegend folgende Gründe maßgeblich:

- Etliche in Heimarbeit Beschäftigte verloren durch Auftragsrückgänge, Betriebsschließungen und Auslagerung der Arbeitsplätze in andere Staaten ihre Arbeit.
- Viele Betriebe vergeben Heimarbeit, um Auftragsspitzen abzudecken, und beschäftigen bei Auftragsengpässen die Heimarbeiter/innen nicht mehr oder nur noch fallweise.

Der Trend der vermehrten geringfügigen und saisonalen Beschäftigung von Heimarbeiter/innen hält weiterhin an.

Vorgemerkte Auftraggeber/innen und Heimarbeiter/innen 2005		
Heimarbeitskommission für	Auftraggeber/innen	Heimarbeiter/innen
Bekleidung, Textilien, Leder- und Pelzerzeugnisse (I)	75	270
Maschinstickerei nach Vorarlberger Art und maschinelle Klöppelspitzenerzeugung (II)	32	243
Allgemeine Heimarbeitskommission (III)	86	581
Summe	193	1.094
Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.		

Im Berichtsjahr wurden von der Arbeitsinspektion im Bereich Heimarbeit insgesamt 77 (2004: 134) Überprüfungen von Auftraggeber/innen durchgeführt und dabei 17 (35) Übertretungen verzeichnet. 19 (36) Auftraggeber/innen wurden zu Nachzahlungen in der Gesamthöhe von 122 965 € (31 565 €) veranlasst, wobei es in Niederösterreich aufgrund von Endabrechnungen zu den höchsten Nachzahlungen kam.

3. TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES

3.1 Koordination, Information, Organisation, Schulung, Öffentlichkeitsarbeit, Forschungsaktivitäten

Öffentlichkeitsarbeit, Allgemeines

Bei zahlreichen Informationsveranstaltungen und Seminaren unterschiedlicher Veranstalter/innen wurden Vorträge über die wichtigsten Neuerungen im Arbeitnehmerschutz gehalten. Darüber hinaus nahm die Arbeitsinspektion an zahlreichen Informationsveranstaltungen, Tagungen, Fachmessen und Seminaren von Interessenvertretungen und anderen Institutionen teil.

Wie auch schon in den letzten Jahren fanden die Informationsmaterialien der Arbeitsinspektion großen Anklang. Im Berichtsjahr wurden 33 574 Broschüren und 140 807 Folder zu den Themen Arbeitsinspektion, Arbeitsschutz, Arbeitsstätten/Arbeitsplätze, Maschinen/Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Gesundheit im Betrieb, Bauarbeiten, Arbeitszeit/Arbeitsruhe und Besondere Personengruppen an Interessierte verteilt. Besonders erwähnenswert ist dabei, dass mit dem Start der Website der Arbeitsinspektion Mitte Jänner 2005 3 141 Broschüren und 10 225 Folder über die Website angefordert und versendet worden sind.

Die Broschüren und Folder sind auch weiterhin über die Website unter <http://www.arbeitsinspektion.gv.at/AI/Service> unter dem Button „Publikationen-Download“ herunterladbar oder können unter „Publikationen-Bestellung“ angefordert werden.

Staatspreis Arbeitssicherheit 2005

Zur Förderung besonderer Leistungen im Bereich der Arbeitssicherheit auf betrieblicher Ebene und des Schutzes der Gesundheit der Arbeitnehmer/innen bei ihrer Arbeit verleiht der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit alle zwei Jahre den Staatspreis Arbeitssicherheit. Im Rahmen eines Festaktes wurde am 24. Mai 2005 im Technischen Museum in Wien zum dritten Mal der Staatspreis Arbeitssicherheit von Arbeitsminister Dr. Martin Bartenstein an österreichische Unternehmen überreicht.

Für den Staatspreis 2005 wurden von einer Jury unter dem Vorsitz des Ministers aus zwölf Nominierungen drei Preisträger ausgewählt.

TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES

Der erste Preis ging an das alteingesessene oberösterreichische Unternehmen Gruber & Kaja Druckguss- und Metallwarenfabrik GmbH für sein Projekt Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz durch reinste Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Leichtmetall-Gusshalle. Projektziel war die Realisierung einer sauberen Druckgusshalle im Rahmen eines Neubaus in St. Marien in der Nähe des Stammwerkes Traun. Mit diesem Neubau wurden sichere und optimale Arbeitsplätze, ein gesundes Arbeitsumfeld sowie ein angenehmes Raumklima geschaffen.

Der zweite Preis ging an die Karl Stangl GesmbH für ihr Projekt Variabler Straßenbankett-Hersteller. Durch das Straßenbankettfertigungsgerät, welches am LKW für Schüttmaterial angehängt wird, können diese Arbeiten unter geringem Zeitaufwand und ohne physische Belastung der Arbeitnehmer/innen durchgeführt werden. Die Arbeitssicherheit jener Beschäftigten, welche die Bankettfertigung mit Hilfe des Fertigungsgerätes durchführen, wird durch deren kurze Verweildauer im Gefahrenbereich am Straßenrand wesentlich erhöht.

Ebenfalls ein zweiter Preis - der zweite Preis wurde von der Jury nämlich ex aequo vergeben - ging an die Marchl Stahlbau GesmbH für ihr Projekt Einer für alle, alle für einen. Belegschaft und Leitung dieses kleinen Unternehmens haben in dem ausgezeichneten Projekt in mehreren moderierten Gesprächsrunden die unterschiedlichsten Problemfelder bearbeitet und Lösungen dafür gefunden. Das hatte nicht nur positive Auswirkungen auf das Sicherheitsbewusstsein, auch die Arbeitsorganisation konnte dadurch deutlich verbessert werden.

Der dritte Preis ging an die Sappi Austria Produktions-GmbH & CoKG für ihr Projekt Sicherheit und Gesundheitsschutz für Leasingpersonal. In dem Projekt wurde der oft vernachlässigten Gruppe der Leiharbeitskräfte besondere Aufmerksamkeit zuteil. Denn es hatte sich gezeigt, dass Leiharbeiter/innen mit den gleichen Sicherheitsschulungen wie die Mitarbeiter/innen von Sappi eine fünfmal so hohe Unfallquote aufwiesen. Durch eine Fülle unterschiedlicher Maßnahmen konnten die Unfälle des Leasingpersonals um 80 % gesenkt werden.

Neben diesen vier Preisträgern waren - alphabetisch gereiht - folgende Unternehmen für den Staatspreis nominiert:

- Baxter AG Österreich (Ergo-Guide-Konzept)
- Becom Burgenländische Elektronik- und Kommunikationssysteme GesmbH (VAZ-light - „Variable Arbeits Zeit“)
- BP Austria AG (Programm zur Vermeidung von Übermüdung bzw. Maßnahmen bei Ermüdung beim Lenken von Kraftfahrzeugen)
- Dynea Austria GmbH (SIGE - Arbeitssicherheit durch Gesundheitsförderung)

TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES

- Miba Sinter Austria GmbH (Sturz und Fall)
- Naintsch Mineralwerke GmbH (Silo-Verladung sicher gemacht)
- Voest Alpine Bergtechnik GmbH (Von bewusst unsicherem Verhalten zu unbewusst sicherem Verhalten)
- Voest Alpine Stahl GmbH (Sicher-Gesund-Kurzfilme).

Der Staatspreis Arbeitssicherheit wurde den vier Preisträgern in Form eines Kunstobjekts des österreichischen Künstlers Leopold Schuster überreicht. Darüber hinaus wurden alle nominierten Unternehmen vom Arbeitsminister mit einer Urkunde und einem besonderen Kennzeichen, dem Staatspreislogo, ausgezeichnet.

Insgesamt wurden 62 Projekte für den Staatspreis Arbeitssicherheit 2005 eingereicht. Dies ist ein Zeichen für den hohen Stellenwert des Preises unter den Unternehmer/innen. Die Beteiligung war nicht nur bei den großen Unternehmen hoch, sondern auch bei den kleinen und mittleren - ein kräftiges Lebenszeichen für gelebte Arbeitssicherheit.

Mit diesem Staatspreis will das Arbeitsministerium Anreiz und Würdigung für Initiativen zur Verbesserung der Qualität der Arbeitsbedingungen, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in den heimischen Betrieben schaffen. Unternehmen sollen in Richtung auf betrieblichen Arbeitsschutz sensibilisiert werden, weil die Mitarbeiter/innen das wichtigste Potential eines Betriebes darstellen.

Teilnahmeberechtigt sind alle Unternehmen sowie alle Betriebe der Gebietskörperschaften, die der Zuständigkeit der Arbeitsinspektion unterliegen, in Österreich ansässig sind und deren Projekte in Österreich durchgeführt wurden. Für den Staatspreis Arbeitssicherheit können keine Projekte berücksichtigt werden, die sich mit der Entwicklung, der Herstellung und dem Einsatz von Produkten oder Dienstleistungen im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zu kommerziellen Zwecken beschäftigen.

Die Beurteilung der eingereichten Projekte erfolgte unter dem Vorsitz von Arbeitsminister Dr. Martin Bartenstein durch eine Jury aus maßgeblichen Persönlichkeiten der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer/innen und der Arbeitgeber/innen, der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, der Arbeitswissenschaft, der Medien und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.

Kennzahlen der Arbeitsinspektion - Implementierung und Hauptergebnisse 2005

Im Rahmen der Einführung von Total Quality Management in den Arbeitsinspektoraten wurde zunehmend klar, dass die in der Rahmenstrategie festgelegten **Kernleistungen** in Form von konkreten Produkten zu definieren

TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES

sind, um die Qualität und die Wirksamkeit der einzelnen Leistungen als Ergebnisse (EFQM – European Foundation for Quality Management, Qualitätskriterium 9: Geschäftsergebnisse) vermittels Kennzahlen messbar zu machen.

Kennzahlen sind quantitative Daten bzw. Messgrößen, die in verdichteter Form einen zahlenmäßig messbaren Sachverhalt beschreiben und damit über die erreichten Ergebnisse, das Ausmaß der Zielerreichung oder die Qualität der erbrachten Leistung relativ schnell und einfach informieren. Kennzahlen werden nur für die strategisch wichtigsten Produkte (Kernleistungen) erhoben (Aufwand/Nutzen) und entsprechen der strategischen Ausrichtung der Organisation.

Entsprechend der Rahmenstrategie der Arbeitsinspektion wird seit 2003 zur Steigerung der Wirksamkeit und zur Verringerung der Arbeitsunfälle unter anderem die Häufigkeit der Überprüfungen von der Gefährdung der Arbeitnehmer/innen in Arbeitsstätten abhängig gemacht. Zu diesem Zweck wurde ein einfaches und robustes System entwickelt, mit dem Arbeitsstätten aufgrund ihrer Branche und aufgrund des betrieblichen Arbeitnehmerschutzniveaus nach ihrem **Gefährdungspotential** bewertet und eingestuft werden. Die Prioritätensetzung und die Zielvorgaben für die Kontrolltätigkeit der Arbeitsinspektor/innen erfolgen aufgrund dieser Klassifizierung (Details siehe BMWA: Die Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Jahr 2002; Seite 54).

Im Berichtsjahr wurden die Kennzahlen erstmals österreichweit erhoben. Wichtige Ergebnisse dazu sollen im Folgenden kurz dargestellt werden.

1. Arbeitsstättenauswahl nach dem Gefährdungspotential

Die folgende Tabelle zeigt, dass die Arbeitsinspektor/innen im Berichtsjahr den in den Arbeitsstätten durchgeführten Überprüfungen in sehr hohem Maße das arbeitsstättenspezifische Gefährdungspotential als Auswahlkriterium zugrunde legten. Dies kommt nicht nur in dem hohen Anteil der überprüften Arbeitsstätten mit hohem Gefährdungspotential (84 %), sondern auch darin zum Ausdruck, dass auf die Arbeitsstätten mit hohem Gefährdungspotential (1,5 % aller eingestuften Arbeitsstätten) immerhin 7 % der Überprüfungen entfielen.

TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES

Überprüfung von Arbeitsstätten (nach Gefährdung) und Baustellen 2005					
	Arbeitsstätten bzw. Baustellen		Überprüfungen insgesamt ²⁾	Anteil „überprüft/ eingestuft“ (in %) ³⁾	Anteil a. d. Überprüfungen insgesamt (in %) ⁴⁾
	eingestuft ¹⁾	davon: überprüft			
Arbeitsstätten nach dem Gefährdungspotential					
hoch	3.466	2.903	3.072	84	7
durchschnittlich	117.687	14.972	17.008	13	36
gering	106.501	11.115	14.569	10	31
Arbeitsstätten insgesamt	227.654	28.990	34.649	13	74
Baustellen ⁵⁾	-	11.888	12.468	-	26
Arbeitsstätten und Baustellen	-	40.878	47.117	-	100

¹⁾ Einstufung bzw. Bewertung aufgrund der Branchenzugehörigkeit und des von den Arbeitsinspektor/innen festgestellten betrieblichen Arbeitnehmerschutzniveaus. Vor allem aufgrund unterschiedlicher Stichtage stimmt die Summe der nach dem Gefährdungspotential eingestuften Arbeitsstätten nicht mit der Anzahl der vorgemerkten Arbeitsstätten überein (233.048).

²⁾ Einschließlich der Mehrfachüberprüfungen von Arbeitsstätten und Baustellen.

³⁾ Jeweils Anteil der überprüften an den eingestuften Arbeitsstätten in %.

⁴⁾ Jeweils Anteil der Überprüfungen insgesamt an der Summe der Überprüfungen (47.117) in %.

⁵⁾ Die Anzahl der im Berichtsjahr aktiven Baustellen wird statistisch nicht erfasst. Grundsätzlich werden jedoch alle Baustellen als gefährlich eingestuft.

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

2. Lieferzeit für Besichtigungsergebnisse und Ausmaß der Mängelbehebung

Die in Form von schriftlichen Aufforderungen ergehenden Ergebnisse betreffend die Besichtigung von Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen wurden im Berichtsjahr von den Arbeitsinspektoraten innerhalb von durchschnittlich zwei Wochen an die gemäß ArbStättG zuständigen Stellen übermittelt.

Was die Mängelbehebung anbelangt, zeigten Folgekontrollen, dass durchschnittlich nahezu 80 % der bei Besichtigungen von Arbeitsstätten festgestellten Mängel bei innerhalb von drei Jahren durchgeführten nachfolgenden Besichtigungen behoben waren.

3. Arbeitnehmerschutzaufgaben im Betriebsgenehmigungsverfahren

Hinsichtlich der in Genehmigungsbescheiden enthaltenen Arbeitnehmerschutzaufgaben konnte festgestellt werden, dass bereits zum Zeitpunkt der jeweils ersten, nach dem Genehmigungsverfahren durchgeführten Besichtigung durchschnittlich mehr als 80 % der vorgeschriebenen Arbeitnehmerschutzaufgaben erfüllt waren.

TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES

4. Rechtskräftige Strafbescheide und Strafhöhen

Von den im Jahr 2005 rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungsstrafverfahren führten 90 % zu einer rechtskräftigen Bestrafung, wobei das rechtskräftig verhängte Strafausmaß um durchschnittlich 26 % unter dem von der Arbeitsinspektion beantragten Strafausmaß lag.

5. Informationsservice der Arbeitsinspektion

Bei Veranstaltungen, an denen die Arbeitsinspektion teilgenommen hat, und bei Aussprachen und Schulungen, die von der Arbeitsinspektion durchgeführt wurden, konnten im Jahr 2005 rund 45 600 Personen über Arbeitnehmerschutzthemen informiert werden. Weiters wurden rund 174 400 Broschüren und Folder an Interessierte verteilt bzw. übermittelt.

6. Arbeitszeit der Arbeitsinspektor/innen

Im Berichtsjahr verteilte sich die Gesamtjahresarbeitszeit der Arbeitsinspektor/innen durchschnittlich wie folgt auf die verschiedenen Tätigkeitsaspekte:

Zeitaufwand nach Tätigkeitsaspekten 2005	
Tätigkeitsaspekte	Zeitaufwand (in %)
Außendienst	45
Überprüfung	20
Parteistellung in Genehmigungs- und Strafverfahren	8
Beratung und Information	5
Weg- und Wartezeiten	12
Innendienst¹⁾	55
<i>davon:</i> Besichtigungsbezogene administrative Tätigkeiten (z.B. Erstellung von Überprüfungsberichten) ²⁾	19
<i>davon:</i> Überprüfung	7
Parteistellung in Genehmigungs- und Strafverfahren	2
Beratung und Information	5
Wissensmanagement	13
Andere administrative Tätigkeiten (z.B. Grundausbildung)	18
¹⁾ Inklusive der persönlichen Verteilzeit. ²⁾ Inklusive jener Tätigkeiten des Arbeitsinspektionsärztlichen Dienstes, die nicht als Produkte definiert sind (z.B. Erstellung von Befunden, Ausstellung von Freistellungszeugnissen gemäß MSchG). Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.	

Für die Kernleistungen der Arbeitsinspektion ergibt sich daraus durch Zusammenfassung der entsprechenden Außendienst- und Innendienstanteile, dass im Jahr 2005 die Arbeitsinspektor/innen von der zur Verfügung stehenden Gesamtjahresarbeitszeit durchschnittlich rund 27 % für Überprü-

TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES

fungen, 10 % für die Parteistellung in Genehmigungs- und Strafverfahren und 10 % für Beratungs- und Informationstätigkeiten verwendeten.

Tätigkeitsoptimierung durch Erstellung von Jahresarbeitsplänen

Zur Optimierung der Arbeit der Arbeitsinspektor/innen wird für die Arbeitsinspektorate mit 1. Jänner 2006 ein Jahresarbeitsplan eingeführt. Mit diesem ersten umfassenden Jahresarbeitsplan der Arbeitsinspektion kommt Österreich einem gemeinsamen europäischen Grundsatz nach, in dem die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, jährlich Arbeitsschwerpunkte für die Arbeitsinspektorate festzulegen und ein System zur Überprüfung der Fortschritte, gemessen am Jahresplan, auszuarbeiten.

Im Berichtsjahr erfolgte die operative Planung und Realisierung des Jahresarbeitsplanes in den einzelnen Arbeitsinspektoraten. Grundlage dafür sind Arbeitsvereinbarungen zwischen dem Zentral-Arbeitsinspektorat und den Arbeitsinspektoraten. Über ein EDV-unterstütztes Monitoring-System werden dann die relevanten Daten während des Jahres laufend erhoben, um so einerseits die Erfüllung des Jahresarbeitsplans zu überprüfen und andererseits die Wirksamkeit der Aktionen zu messen.

Systemüberprüfung - ein Instrument zur Überprüfung der innerbetrieblichen Arbeitsschutzorganisation

Als Teil der Rahmenstrategie der Arbeitsinspektion wurde das Projekt „Systemüberprüfung“ in Angriff genommen. Unter Systemüberprüfung wird die systematische, strukturierte Überprüfung der Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Organisation in Betrieben verstanden. Bei der Überprüfung stehen vorhandene Defizite bzw. Verbesserungspotentiale, verbunden mit der Beratung der Betriebe über zielführende Maßnahmen, im Mittelpunkt.

Die Systemüberprüfung ist als ein die vielen unterschiedlichen Varianten der Organisation von Sicherheits- und Gesundheitsschutz in den Betrieben berücksichtigendes Instrument konzipiert, das leicht an den jeweiligen konkreten Fall angepasst werden kann. Das System der Organisation von Sicherheits- und Gesundheitsschutz soll mit einem systemischen Ansatz anhand der unterschiedlichsten Tätigkeiten im Betrieb analysiert werden. Es wird dabei sowohl die induktive als auch die deduktive Fragemethode zur Anwendung kommen. Bei der induktiven Fragemethode nimmt man Negativereignisse, wie z.B. Unfälle, Beschwerden oder Mängel, zum Anlass, um Schwachstellen in der Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Organisation in Betrieben zu orten und deren Behebung zu fordern. Bei der deduktiven Fragemethode durchleuchtet man zunächst die Sicherheits- und Gesundheits-

TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES

schutz-Organisation des Betriebes und versucht dann, zu verifizieren, ob diese auch tatsächlich funktioniert.

Die erste Phase des Projektes konnte 2005 mit dem Konzept für die Durchführung von Systemüberprüfungen mit den dazu erforderlichen Unterlagen abgeschlossen werden. Im Jahr 2006 werden die ersten Schritte zur Implementierung des Werkzeugs „Systemüberprüfung in der Arbeitsinspektion“ in Angriff genommen. Bei Schulungen der Führungskräfte und Arbeitsinspektor/innen sollen Zweck und Methodik der Systemüberprüfung vorgestellt werden und das Instrument anhand zweier ausgewählter Schwerpunkte im Jahr 2007 erprobt und eingesetzt werden. Für das Jahr 2008 ist der abschließende Schritt der Implementierung der Systemüberprüfung als Standard-Werkzeug der Arbeitsinspektion für die Überprüfung von Betrieben vorgesehen. Dieser Schritt wird wiederum durch Schulungsmaßnahmen unterstützt werden.

Weiterbildung

Im Jahr 2005 wurden zahlreiche Weiterbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiter/innen der Arbeitsinspektorate durchgeführt, um auch weiterhin deren hohe Kompetenz entsprechend den steigenden Anforderungen im Rahmen ihrer Tätigkeit zu gewährleisten. Es wurden 17 zentrale Fortbildungsveranstaltungen, das sind Lehrgänge, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit aufgrund einer Erhebung des Ausbildungsbedarfes in allen Arbeitsinspektoraten organisiert wurden, durchgeführt. Sie wurden von 248 Mitarbeiter/innen¹⁾ besucht. Veranstaltet wurden fachorientierte Seminare mit den Themen Krankenanstalten, Elektroschutz, Arbeitssicherheit bei der ober-tägigen Gewinnung mineralischer Rohstoffe, Gender-Mainstreaming-Implementierung in der Arbeitsinspektion, Sicherungsmaßnahmen im Tunnelbau, Sprengseminar für Arbeitsinspektor/innen, zwei Medientrainings (Print-, Radio- und TV-Interview) für Amtsleiter und deren Stellvertreter/innen, drei Seminare betreffend die Lenkerkontrolle im Rahmen der Einführung des digitalen Kontrollgerätes sowie zwei Lehrgänge zum Thema Neue Schlüsselzahlen/Kennzahlen. Weiters wurden persönlichkeitsbildende Seminare zu den Themen „Mit positiver Energie Ziele setzen“, Zeitmanagement und Konfliktmanagement angeboten. Als Vortragende bei den Veranstaltungen betreffend die fachspezifische Ausbildung waren fast ausschließlich Mitarbeiter/innen des Zentral-Arbeitsinspektorates und der Arbeitsinspektorate, bei den persönlichkeitsbildenden Seminaren externe Trainer/innen tätig.

Im Jahr 2005 wurden an 84 Mitarbeiter/innen der Arbeitsinspektion jene Inhalte weitergegeben, die im Rahmen eines Instruktorenseminares zum Thema VEXAT vermittelt wurden. In Instruktorenseminaren werden Fachthe-

¹⁾ Die angeführten Teilnehmerzahlen ergeben sich durch Summierung der Teilnehmerzahlen der verschiedenen einschlägigen Veranstaltungen, wobei an mehreren Veranstaltungen teilnehmende Mitarbeiter/innen mehrfach erfasst werden.

TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES

men eingehend behandelt. Es nehmen daran jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter jedes Arbeitsinspektorates teil. Das dabei erworbene Wissen wird anschließend im Rahmen einer Instruktion, die in jedem Arbeitsinspektorat durchgeführt wird, weitergegeben.

715 Mitarbeiter/innen¹⁾ nahmen ferner an so genannten regionalen Schulungen (regionale Lehrgänge, Dienstunterricht sowie Exkursionen mit regionalen Themenschwerpunkten) teil.

Im Jahr 2005 nützten somit insgesamt 1 047 Mitarbeiter/innen¹⁾ der Arbeitsinspektion das interne Fortbildungsangebot.

Neben diesen internen Fortbildungsveranstaltungen besuchten Mitarbeiter/innen der Arbeitsinspektion auch zahlreiche externe, nicht vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit organisierte Workshops, Seminare und Tagungen. 241 Arbeitsinspektor/innen¹⁾ nahmen an insgesamt 41 derartigen Veranstaltungen mit unter anderem folgenden Inhalten teil: Erste Hilfe, Biotechnologie und Gentechnik, PowerPoint, MOC 2730 für Netzbetreiber, VEÖ-Spezialseminar Arbeitnehmerschutz, Forum Arbeitsmedizin, Tagung der Sicherheitsvertrauenspersonen und Brandschutzbeauftragten, Arbeiten in Behältern, Sicherheit in Krankenanstalten, Brandschutzausbildung, Digitaler Tachograf, Raumakustik, Sicherheit durch das Management, Sicherheit im Bergbau, Lüftung von Gebäuden, Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt, Arbeiten im Freien, Soziale Kompetenz und Rhetorik, Betriebliche Prävention und Gesundheitsförderung, Brandschutz in Bürogebäuden, Sprengarbeitenverordnung, Schluss mit Lärm, Gehen/Sitzen/Stehen, Sicher und gesund im Tunnelbau, Schadstoffe in Altbauten, Wasserverdünnbare Lacke, Richtig bewegen, Steinschlag/Felssturz, AUVA-Fachtagung, Heben und Tragen in der Pflege, Sprengtechnik, Feinstaub am Arbeitsplatz.

Weiters absolvierten sieben Arbeitsinspektor/innen¹⁾ Ausbildungsveranstaltungen, die vom Zentrum für Verwaltungsmanagement angeboten wurden, zu Themen wie Mobbing erkennen, Good Governance, High-Potential-Programm.

Insgesamt besuchten demnach 1 295 Teilnehmer/innen¹⁾ Fortbildungsveranstaltungen. Der Frauenanteil lag bei 24 %. Der Fortbildungsumfang betrug 1,38 Wochen pro Mitarbeiter/in.

¹⁾ Die angeführten Teilnehmerzahlen ergeben sich durch Summierung der Teilnehmerzahlen der verschiedenen einschlägigen Veranstaltungen, wobei an mehreren Veranstaltungen teilnehmende Mitarbeiter/innen mehrfach erfasst werden.

Forschungsaktivitäten und ähnliche Projekte

Raumklima, Lüftung und Absaugung

Parameter für die Luftqualität sind, da sie bei jedem Arbeitsplatz zu berücksichtigen sind, ein zentraler Aspekt im Arbeitnehmerschutz. Neben der Lufttemperatur, Luftgeschwindigkeit und Luftfeuchte, die - optimal eingestellt - maßgeblich zum klimatischen Wohlbefinden beitragen, ist die Reinheit und Frische der Luft ein wesentlicher Parameter zur Gesunderhaltung. Neue Spannungsfelder mit maßgeblichem Einfluss auf die Lufthygiene ergeben sich einerseits durch bestimmte architektonische Gestaltungen (Glasfassaden) oder durch Energiesparmaßnahmen beim Bauen, andererseits durch Änderungen beim Stand der Technik und im Bewusstsein der Gesellschaft, z.B. gegenüber Tabakrauch. Um diesen und weiteren Herausforderungen österreichweit möglichst einheitlich zu begegnen, wurden Fachgespräche mit Vertreter/innen aller regionalen Arbeitsinspektorate durchgeführt. Beispielsweise wurden folgende Fragen bzw. Themen behandelt:

- Braucht man stets eine Klimaanlage für Arbeitsräume in Glasfassadenbauten bzw. mit welchen alternativen Maßnahmen können ebenfalls ergonomisch annehmbare raumklimatische Bedingungen geschaffen werden?
- Berücksichtigung des gesteigerten Gesundheitsbewusstseins gegenüber dem passiven Rauchen von Tabak in Bereichen, wo für Personen (Kunden) kein Rauchverbot besteht, z.B. im Gastgewerbe.
- Klarstellung von Begriffen der Klima-, Lüftungs- und Absaugtechnik im Arbeitnehmerschutz, z.B. was ist eine Klimaanlage im Sinne der Arbeitsstättenverordnung?

Die Ergebnisse der Aussprachen werden voraussichtlich bis Ende des Jahres 2006 in den dafür vorgesehenen internen und externen Medien (z.B. im Internet unter www.arbeitsinspektion.gv.at) veröffentlicht.

3.2 Aktivitäten im Rahmen der Europäischen Union

Gemeinschaftsrechtsakte auf Ratsebene

Richtlinie 2006/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung) - (19. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Im Juni 2004 wurde ein weiterer Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz gegen physikalische Einwirkungen betreffend optische Strahlung vorgelegt.

TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES

Am 18. April 2005 wurde vom Rat ein Gemeinsamer Standpunkt festgelegt. Im Europäischen Parlament kam es am 7. September 2005 in zweiter Lesung zur Annahme von 22 Abänderungsanträgen zum „Gemeinsamen Standpunkt“. Im Vermittlungsverfahren am 6. Dezember 2005 fand eine Einigung zwischen Europäischem Parlament, Rat und Kommission zum geänderten Richtlinien-Vorschlag statt. Die formelle Annahme erfolgte im Rat „Bildung und Jugend“ am 23. Februar 2006.

Die Richtlinie legt Mindestvorschriften zum Schutz vor der Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer/innen durch optische Strahlung fest, insbesondere der Schädigung der Augen und Haut. Sie regelt Pflichten der Arbeitgeber/innen zur Gefahrenermittlung und -beurteilung sowie Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Exposition. Optische Strahlung ist sichtbares Licht, ultraviolette Strahlung, Infrarotstrahlung und Laserstrahlung. Die Richtlinie sieht nur Grenzwerte für die Exposition gegenüber Strahlung aus künstlichen Quellen, nicht aber gegenüber Strahlung aus natürlichen Quellen (d.h. Sonnenstrahlung) vor. Die Richtlinie muss bis zum 27. April 2010 innerstaatlich umgesetzt werden.

Verordnung (EG) Nr. 1112/2005 des Rates vom 24. Juni 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz („Bilbao-Agentur“)

Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz wurde 1994 mit Verordnung (EG) Nr. 2062/94 in Bilbao eingerichtet und nahm 1996 ihre Arbeit auf. Auf Grundlage der von einem externen Beratungsunternehmen im Jahr 2001 durchgeführten Evaluierung der Agentur hat die Kommission im April 2004 einen Vorschlag für eine Novellierung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 vorgelegt. Der Änderungsvorschlag der Kommission verfolgt das Ziel, die Effizienz der Arbeitsweise der Europäischen Agentur und ihrer Lenkungs- und Managementstrukturen auch vor dem Hintergrund der EU-Erweiterung zu verbessern. Die wichtigsten Neuerungen sind: Eine Stärkung der strategischen Rolle des Verwaltungsrates, eine Aufgabenerweiterung der Agentur sowie die Stärkung ihrer Rolle im Kontext der Umsetzung der Gemeinschaftsstrategie und eine stärkere Einbindung der Sozialpartner in den Netzwerken der Mitgliedstaaten. Aufgrund der noch ausstehenden Stellungnahme des Europäischen Parlaments einigte sich der Rat am 4. Oktober 2004 auf eine „Allgemeine Ausrichtung“. Am 24. Juni 2005 wurde auf der Tagung des Rates „Umwelt“ die Novelle zur Verordnung endgültig erlassen.

Gemeinschaftsrechtsakte auf Kommissionsebene

Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG

Die Richtlinie 2006/15/EG legt für 33 Stoffe Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte fest. Zu elf Stoffen besteht in Österreich Umsetzungsbedarf. Die nationalen MAK-Werte der Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2003) liegen für diese Arbeitsstoffe höher, als durch die Richtlinie 2006/15/EG vorgegeben, und zu zwei Arbeitsstoffen sind keine MAK-Werte geregelt. Die Richtlinie ist bis zum 29. August 2007 in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Prüfung der Umsetzung

Das im Jahr 2004 von der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren wegen behaupteter mangelhafter Umsetzung der Arbeitsschutzrahmenrichtlinie 89/391/EWG (Rechtssache C-428/04) ist mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 6. April 2006 abgeschlossen. Der EuGH hat die Klage der Kommission als teilweise begründet erachtet und in folgenden Punkten die Umsetzung der Rahmenrichtlinie als nicht ausreichend erachtet: Fehlen einer ausdrücklichen Rangfolge bei der Auswahl der Präventivfachkräfte (in erster Linie interne, erst in zweiter Linie externe Fachleute), Beteiligung der Arbeitnehmer/innen an präventiven Maßnahmen zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung unabhängig von der Unternehmensgröße, Fehlen einer ausdrücklichen Regelung über die Lagerung der persönlichen Schutzausrüstung an dem dafür vorgesehenen Platz. Eine entsprechende Rechtsanpassung wurde vorbereitet und unter BGBl. I Nr. 147/2006 verlautbart.

EU-Ausschüsse

Mitarbeiter/innen der Arbeitsinspektion haben an Beratungen des Ausschusses Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter - SLIC und des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz teilgenommen.

Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter - SLIC

Um die Zusammenarbeit zwischen Arbeitsaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten untereinander und mit der Kommission zu verbessern und eine

TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES

effektive und einheitliche Durchsetzung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten zu fördern, tritt seit 1982 auf Veranlassung der Europäischen Kommission ein Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC) regelmäßig zusammen. Der Ausschuss beschäftigte sich im Jahr 2005 vor allem mit folgenden Themenschwerpunkten:

- Beim Thematischen Tag in Mondorf (Luxemburg) wurden Managementfragen der Arbeitsinspektion in einer sich rasch ändernden Arbeitswelt diskutiert.
- Sechs Projekte aus verschiedenen Mitgliedstaaten zum Thema „Sicherheit und Gesundheitsschutz“ wurden beim Thematischen Tag in London vorgestellt. Von Österreich wurden die Ergebnisse der Kampagne „Sicherheit und Gesundheitsschutz in Bäckereien“ präsentiert.

Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

Der auf der Grundlage des Beschlusses des Rates zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ABl. Nr. C 218 vom 13. September 2003, S. 1) tätige Ausschuss ist ein mit Vertreter/innen der Sozialpartner und der Regierungen aller EU-Mitgliedstaaten besetztes Konsultativgremium zur Unterstützung der Kommission bei der Vorbereitung, Durchführung und Bewertung sämtlicher Maßnahmen im Bereich des Arbeitnehmerschutzes (Art. 2 des Beschlusses). Zur Vorbereitung schriftlicher Stellungnahmen arbeitet der Ausschuss in engeren Arbeitsgruppen.

Im Berichtsjahr fanden im Mai und im November wieder zwei Vollversammlungen statt, auf denen zum Entwurf einer Richtlinie zur Änderung der Arbeitsschutzrahmenrichtlinie 89/391/EWG (Änderung der Berichte über die praktische Anwendung von Arbeitnehmerschutzrichtlinien) und zur „Beobachtungsstelle für berufsbedingte Risiken“ der Bilbao-Agentur Stellungnahmen verabschiedet wurden.

Der Ausschuss setzte unter anderem Arbeitsgruppen zur Erarbeitung eines Leitfadens für den Umgang mit elektromagnetischen Feldern am Arbeitsplatz, zur Erstellung von Kriterien für künftige Leitfäden über die Handhabung von Arbeitnehmerschutzrichtlinien in der Praxis und zur Aus- und Weiterbildung im Arbeitnehmerschutz ein.

Ein besonderer Schwerpunkt des Ausschusses lag bei den Arbeitnehmerschutzvorhaben, die auf EU-Ebene in den nächsten Jahren angegangen werden sollen, da die derzeitige so genannte Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2002-2006 mit Ende des Jahres 2006 ausläuft. Den Beginn setzte ein Seminar zur Bewertung der Gemein-

TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES

schaftsstrategie 2002-2006, das am 11. und 12. Juli 2005 stattfand. Die Diskussionen werden über die eigens eingesetzte Arbeitsgruppe „Gemeinschaftsstrategie 2007-2012“ fortgesetzt.

Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist eine dreigliedrige Einrichtung der Europäischen Union und führt Vertreter/innen von Regierungen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie der Europäischen Kommission zusammen. Ihre Hauptaufgaben liegen in der Erstellung, Sammlung, Analyse und Verbreitung von Informationen, die zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in Europa beitragen.

Im Jahr 2005 beschäftigte sich die Agentur auch mit der Weiterentwicklung der Website. Im Rahmen eines neuen Konzepts soll künftig zwischen „öffentlichen Informationen“, die für eine große Zielgruppe gedacht sind und in allen 20 Sprachen angeboten werden, und zwischen „speziellen Informationen“, die in erster Linie für Expert/innen gedacht sind und nur in der Originalsprache zur Verfügung stehen, unterschieden werden.

Für die Schwerpunktgruppe „Ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ sowie für den Risikosektor „Landwirtschaft“ sammelte die Agentur Informationen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz.

Europäische Woche für Sicherheit und Gesundheitsschutz 2005 „Schluss mit Lärm“

Die „Europäische Woche“ ist eine europaweite Informationskampagne, die zum Ziel hat, in Europa ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zu schaffen. Initiiert von der Europäischen Agentur wird jedes Jahr ein bestimmtes Thema in den Mittelpunkt unterschiedlicher Aktivitäten gestellt.

Im Jahr 2005 stand die „Europäische Woche“ unter dem Motto „Schluss mit Lärm“ und hatte zum Ziel, Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen für die Gefährdungen durch Lärm am Arbeitsplatz zu sensibilisieren und gleichzeitig Lösungen anzubieten. Auch die Arbeitsinspektion hat sich des Themas Lärm ganz besonders angenommen und ein Webfeature zum Thema Lärm aus österreichischer Sicht erstellt, das über die Website der Arbeitsinspektion veröffentlicht wurde. Expert/innen der Arbeitsinspektion, aber auch anderer Institutionen, wie beispielsweise der AUVA, verfassten einschlägige Fachartikel, die sich mit verschiedensten Aspekten der Lärmproblematik befassten. Die Bandbreite der Beiträge reichte von allgemeinen Grundlagen der Aus-

TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES

breitung von Schall und den Auswirkungen von Lärm auf den Menschen über die Lärmbelastung in verschiedenen Bereichen bis hin zu praktischen Beispielen für erfolgreiche Lärmbekämpfung.

Ein besonderer Schwerpunkt wurde auf Arbeitsplätze in Branchen beziehungsweise Sektoren gelegt, die man auf den ersten Blick nicht mit Lärmbelastung in Verbindung bringen würde, wie beispielsweise Lärm in Kindergärten oder im Musik- und Unterhaltungssektor. Es wurden mehrere Beiträge verfasst, welche die Ergebnisse einer österreichweiten Schwerpunktaktion der Arbeitsinspektion wiedergeben, bei der die Lärmsituation in Musiklokalen und bei Orchestermusikern erhoben wurde; in einem weiteren Beitrag wurden ausführlich die Maßnahmen angeführt, um die Lärmbelastung in diesem Bereich zu verringern.

Europäischer Wettbewerb 2005 (Good Practice Award)

Bereits zum sechsten Mal wurde der Europäische Wettbewerb ausgeschrieben, dem Thema der Europäischen Woche entsprechend, für die erfolgreiche Reduzierung lärmbedingter Risiken am Arbeitsplatz.

Im Jahr 2005 wurden sechs Einreichungen mit einem Award ausgezeichnet und 13 weitere Einreichungen (darunter auch eine aus Österreich) als besonders gute Lösungen erwähnt. All diese Einreichungen sind in einem Agenturbericht zusammengefasst.

Erfahrungsaustausch der österreichischen, tschechischen und slowakischen Arbeitsinspektion

An der am 8. und 9. September 2005 in Wien stattgefundenen Diskussionsveranstaltung waren auf Einladung der österreichischen Arbeitsinspektion die Leiter der tschechischen und der slowakischen Arbeitsinspektion sowie an österreichische Aufsichtsbezirke angrenzende tschechische und slowakische Arbeitsinspektorate beteiligt. Von österreichischer Seite nahmen an der Veranstaltung die Arbeitsinspektorate für den 5., 6., 8., 9. und 17. Aufsichtsbezirk sowie das Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten teil. Ziel war es, die Organisation, die Aufgabenbereiche und die Arbeitsweise der benachbarten Arbeitsinspektionen kennen zu lernen. Weiters sollte diese Veranstaltung Kontakte vertiefen helfen, auch um grenzüberschreitende Probleme in Zukunft gemeinsam lösen zu können. Die Veranstaltung beinhaltete Präsentationen und Diskussionen zu folgenden Themen:

- Organisation und Aufgaben der jeweiligen Arbeitsinspektionen
- Präventivdienste und Sicherheitsvertrauenspersonen
- Arbeitsplatzevaluierung
- Erfahrungen aus der EU-Baustellenkampagne
- Anerkennung von Fachkenntnissen; gesundheitliche Eignung

- Umgang mit gebrauchten Maschinen, CE-Kennzeichnung.

Das insgesamt sehr informative und in freundschaftlicher Atmosphäre verlaufene Treffen bewies einmal mehr die Sinnhaftigkeit transnationaler Kooperationen auch in Fragen der Arbeitsinspektion. Die Leiter der tschechischen und slowakischen Arbeitsinspektion stellten die Fortführung gemeinsamer Veranstaltungen in ihren Ländern in Aussicht.

3.3 **Verwaltungsverfahren und Listen der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Zentren**

Verwaltungsverfahren

In **erster und letzter Instanz** wurden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion, im Jahr 2005 - abgesehen von den nachfolgend angeführten Ermächtigungen und Anerkennungen - 142 Verwaltungsverfahren durchgeführt.

Ausbildung der Sicherheitsfachkräfte

Im Jahr 2005 wurden keine Anträge auf Anerkennung von neuen Ausbildungslehrgängen für Sicherheitsfachkräfte nach der Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte gestellt.

Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten

Im Jahr 2005 wurden zwölf weitere Einrichtungen zur Ausstellung von Zeugnissen im Sinne der Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten ermächtigt. Insgesamt gab es somit im Berichtsjahr 124 ermächtigte Einrichtungen, die **1 681 Ausbildungsveranstaltungen** durchführten, an denen **25 536 Personen** teilnahmen. An **24 175** Teilnehmer/innen wurden **Zeugnisse** ausgestellt, nachdem sie eine Prüfung über die jeweils notwendigen Fachkenntnisse mit Erfolg abgeschlossen hatten. Folgende Ausbildungsveranstaltungen wurden im Jahr 2005 abgehalten:

TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES

Nachweis der Fachkenntnisse - Ausbildungsveranstaltungen			
Ausbildung für	Anzahl der Veranstaltungen	Anzahl der Auszubildenden	Ausgestellte Zeugnisse
Kranführen	558	7.003	6.835
Staplerfahren	1.086	17.696	16.533
Gasrettungsdienst	15	486	468
Sprengarbeiten	19	276	272
Bühnen- und Beleuchtungstechnik	3	75	67
Insgesamt	1.681	25.536	24.175

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Im Jahr 2005 ist die Zahl der Ausbildungskurse gegenüber 2004 um rund 8 % leicht gestiegen.

Anerkennung von Zeugnissen betreffend den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten

Im Berichtsjahr wurden 109 Anträge auf Anerkennung des Nachweises der Fachkenntnisse gestellt und 54 Zeugnisse gemäß § 113 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, mit Bescheid anerkannt. Zu den mehrheitlich von ausländischen Arbeitskräften gestellten Anträgen kommen auch solche von Arbeitnehmer/innen, die ihre Fachkenntnisse, etwa für das Führen von Staplern oder Kranen, zwar in Österreich, jedoch nicht bei vom dafür zuständigen Bundesministerium ermächtigten Institutionen erworben haben (z.B. Bundesministerium für Landesverteidigung, Österreichische Bundesbahnen).

Listen der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Zentren

Im Jahr 2005 wurden ein neues arbeitsmedizinisches und drei neue sicherheitstechnische Zentren in die Listen des Zentral-Arbeitsinspektorates aufgenommen. Damit umfassten diese Listen zum Jahresende 2005 insgesamt 43 arbeitsmedizinische und 74 sicherheitstechnische Zentren, die bei der Überprüfung durch die Arbeitsinspektion alle Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb erfüllt hatten.

3.4 Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof

Gemäß § 13 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit **gegen letztinstanzliche Bescheide wegen Rechtswidrigkeit** Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

2005 wurden in fünf Fällen Verwaltungsgerichtshofbeschwerden eingebracht, die letztinstanzliche Entscheidungen in Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften betrafen.

3.5 Konferenzen

Tagung der Leiter der Arbeitsinspektorate

Die alljährlich stattfindende Tagung der Leiter der Arbeitsinspektorate fand 2005 vom 11. bis 14. Oktober in Steyr statt. Neben den internen Besprechungen, die der Koordinierung der Vorgangsweise der Arbeitsinspektion dienen, wurden unter anderem der Jahresarbeitsplan 2006 für die Arbeitsinspektorate sowie die neuen Schlüsselzahlen der Arbeitsinspektion behandelt. Darüber hinaus wurden die bisherigen Ergebnisse des Projektes Systemüberprüfung vorgestellt. Vorträge, beispielsweise über Lärm und Vibrationen sowie über die neuen Asbestregelungen in der künftigen Grenzwerteverordnung, rundeten die Veranstaltung ab.

Aussprache der Arbeitsinspektionsärzt/innen und Hygienetechniker/innen

Die Aussprache der Arbeitsinspektionsärzt/innen und Hygienetechniker/innen fand vom 3. bis 6. Oktober 2005 in Keutschach in Kärnten statt. Dabei gab es unter anderem Berichte und einen Erfahrungsaustausch zu folgenden Themen: Zur geplanten Novelle der Verordnung Gesundheitsüberwachung, zu Untersuchungen beim Glanzverchromen und bei der Einwirkung von Isocyanaten, zur Nachsorgeaktion der AUVA bei ehemaligen Beschäftigten in der Asbestindustrie, zur Vorgangsweise bei der Überprüfung von Untersuchungsnachweisen ausländischer Arbeitnehmer/innen, zu Gesundheitsgefahren bei der Futtermittelherstellung, über Möglichkeiten der lüftungstechnischen Sanierung von Beizanlagen und im Bootsbau, zur neuen Verordnung Lärm und Vibrationen, zur Gefährdung durch Legionellen am Arbeitsplatz und zur Schadstoffbelastung in Raumschießanlagen.

Im Rahmen der Tagung wurde eine Exkursion zu einem der bedeutenden Chiphersteller in Österreich durchgeführt. Es wurde der Prozess und das Ergebnis eines abgeschlossenen Projektes zur Konsolidierung des Genehmigungsbescheides vorgestellt und diskutiert. Der Arbeitsmediziner des Betriebes bot einen umfassenden Einblick in seine Tätigkeit, wobei großer Wert auf die Qualitätssicherung in der Arbeitsmedizin und die Integration der Arbeitsmedizin in bestehende Managementsysteme gelegt wird. Strategisches Vorgehen bei der Erfassung von Beinaheunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen sind ein wichtiges Anliegen des Arbeitsmediziners und der Sicherheitsfachkräfte.

TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES

Aussprache der Arbeitsinspektoren für Kinderarbeit und Jugendschutz

Im Juni 2005 fand eine Aussprache der Arbeitsinspektoren für Kinderarbeit und Jugendschutz und der für diesen Themenbereich zuständigen Vertreter/innen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit statt, bei der aktuelle Fragen zum genannten Aufgabengebiet behandelt wurden.

Aussprache der Arbeitsinspektorinnen für Frauenarbeit und Mutterschutz

Im November 2005 fand eine Aussprache der Arbeitsinspektorinnen für Frauenarbeit und Mutterschutz und den zuständigen Vertreter/innen des Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit statt, bei der rechtliche, organisatorische und arbeitsmedizinische Probleme in den Bereichen Mutterschutz, Frauenarbeit und Heimarbeit besprochen wurden.

3.6 Arbeitnehmerschutzbeirat

Der Arbeitnehmerschutzbeirat, dessen Einberufung und Geschäftsführung der Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit obliegt, hielt im Berichtsjahr eine Sitzung ab. Die Sitzung diente der Fortführung der „Information über Organisation und Tätigkeit der Präventionszentren der Träger der Unfallversicherung“. Weiters wurde über aktuelle Tätigkeiten und Vorhaben des Ressorts im Bereich Arbeitnehmerschutz berichtet.

3.7 Mitwirkung an der Gestaltung von Rechtsvorschriften

Der Bereich Arbeitsinspektion der Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion war an der Vorbereitung von Vorschriften beteiligt, die von anderen Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit ausgearbeitet werden. Durch diese Beteiligung soll darauf hingewirkt werden, dass bei Schaffung neuer Rechtsvorschriften die Erfahrungen der Arbeitsinspektion auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes und die in der Praxis bestehenden Probleme berücksichtigt werden. Im Berichtsjahr haben Vertreter/innen der Arbeitsinspektion an Besprechungen und Sozialpartnerverhandlungen teilgenommen, die vor allem die Umsetzung der EU-Sozialvorschriften im Straßenverkehr und das Kontrollgerät im Straßenverkehr zum Gegenstand hatten. Auch durch Mitarbeit an Vorschriften anderer Ressorts, z. B. betreffend Bundesbedienstetenschutz, soll die Berücksichtigung des Arbeitnehmerschutzes entsprechend umgesetzt werden.

3.8 Sonstiges

Mitarbeit im Normungsinstitut (ON), im Verband für Elektrotechnik (ÖVE) und in der Staub-(Silikose-)Bekämpfungsstelle (ÖSBS); Fachbeiräte

Vertreter/innen der Arbeitsinspektion arbeiten regelmäßig in diversen Fachnormenausschüssen und Arbeitsgruppen des Österreichischen Normungsinstitutes (ON) mit. Diese Tätigkeiten umfassen sowohl die Erarbeitung neuer und Bearbeitung bereits bestehender nationaler Normen (ÖNORMEN) als auch die Mitwirkung an der Schaffung neuer und Aktualisierung bestehender Europäischer Normen (ÖNORMEN EN). Letztere dienen vielfach der Unterstützung von Anforderungen der EU-Richtlinien (z.B. für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit). Durch die konstruktive Mitarbeit an solchen Normen bereits in der Entwurfsphase sichert sich Österreich Einfluss und Mitspracherecht bei der Gestaltung und Formulierung des Standes der Technik.

Auch auf dem Gebiet der Elektrotechnik wird von der Arbeitsinspektion im Rahmen des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik (ÖVE) an der Beschlussfassung über Annahme oder Ablehnung sowie über die Art der Übernahme von sicherheitstechnischen Vorschriften mitgewirkt. Ferner wirken Bedienstete der Arbeitsinspektion bei der Erstellung von Regelblättern des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV) mit.

Besonders ist die für den Arbeitnehmerschutz äußerst fruchtbare Zusammenarbeit mit der Österreichischen Staub- (Silikose-) Bekämpfungsstelle (ÖSBS) seit deren Gründung im Jahr 1949 hervorzuheben. Ihr kommt im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Staub in Arbeitsstätten und auf auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen eine wichtige Rolle bei der Verhinderung von durch Stäube bedingten Berufskrankheiten zu.

Weiters waren Mitarbeiter des Zentral-Arbeitsinspektorates als Mitglieder in diversen einschlägigen Fachbeiräten der Statistik Austria tätig.

4. BUDGET DER ARBEITSINSPEKTION

Die Ausgaben für die Arbeitsinspektion betragen im Jahr 2005 insgesamt rund 24,30 Mio. €, davon entfielen 17,99 Mio. € auf den Personalaufwand, 1,24 Mio. € auf Aufwendungen für gesetzliche Verpflichtungen und 5,07 Mio. € auf den Sachaufwand.

Die Einnahmen (im Wesentlichen Kommissionsgebühren) betragen im Berichtsjahr rund 0,30 Mio. €.

Das Budget der Arbeitsinspektion ist zu einem Großteil durch so genannte Fixkosten geprägt. Die Ausgaben bei den variablen Kosten haben überwiegend Erneuerungen bei der EDV-Ausstattung (Hard- und Software) betroffen. So etwa wurde für die Überprüfung der Arbeitszeit der Lenker/innen eine spezielle Auswertungssoftware angeschafft. Die Bezahlung dieser Software ist auf die Jahre 2005 und 2006 aufgeteilt. Weiters mussten die Serverräume in den meisten Arbeitsinspektoraten wegen der starken Wärmeentwicklung klimatisiert und aufgrund der beengten Raumverhältnisse im Bereich der Wiener Arbeitsinspektorate im Objekt 1010 Wien, Fichtegasse 11, die Archivräume neu organisiert werden, um mehr Ablagefläche zu schaffen. Wegen der erhöhten Deckenlast war deshalb die Decke in einigen Bereichen zu verstärken. Ferner wurde im Arbeitsinspektorat für den 11. Aufsichtsbezirk, 8041 Graz, der Dienstkraftwagen durch ein neues Fahrzeug ersetzt.

5. TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

Dieses Kapitel befasst sich mit der Darstellung der Aktivitäten der Arbeitsinspektorate, wobei zunächst die Tätigkeiten anhand statistischer Daten allgemein beschrieben werden (Kapitel 5.1) und sodann auf die Schwerpunktaktionen (Kapitel 5.2) sowie die schriftlichen Tätigkeiten (Kapitel 5.3) eingegangen wird. Bei der folgenden zahlenmäßigen Darstellung der Tätigkeiten in den Arbeitsstätten sind jene in Bundesdienststellen mitenthaltend.

5.1 Allgemeine Beschreibung der Tätigkeiten

Bei der im Jahr 2006 erfolgten Erneuerung bzw. Anpassung der Statistik der Arbeitsinspektion im Sinne der EU-Vorgaben und der Umsetzung von Jahresarbeitsplänen wurde die Tätigkeitsstatistik überarbeitet und teilweise neu konzipiert. Ziel war die Verbesserung der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der Tabellen durch Konzentration auf wesentliche aussagekräftige Daten, verbunden mit einer stärkeren Fokussierung auf die statistisch relevante Auswertung von aktuellen Schwerpunktthemen. Darüber hinaus soll das Erkennen von Trends durch standardmäßige Fünfjahresvergleiche aller wichtigen Kenndaten einem größeren Zielpublikum ermöglicht werden. Die Anpassungen dienen einer Erhöhung der Datenqualität und verbessern damit die Gültigkeit der Aussagen, die aufgrund eines Datenvergleiches getroffen werden.

Tätigkeiten insgesamt

Die hier beschriebenen Tätigkeiten der Arbeitsinspektor/innen zur Umsetzung des Arbeitnehmerschutzes erfolgen **größtenteils im Außendienst** und hier wiederum vor allem in Arbeitsstätten und auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen, und umfassen Besichtigungen, Lenkerkontrollen, die Teilnahme an behördlichen Verhandlungen, Beratungs- und Beurteilungstätigkeiten und verschiedene wichtige sonstige Tätigkeiten (z.B. Teilnahme an Schulungen bzw. Tagungen).

Ende 2005 waren für die Tätigkeit der Arbeitsinspektion **233 048** (231 525) Arbeitsstätten (inklusive Bundesdienststellen) mit insgesamt 2 680 697 (2 646 560) Beschäftigten **vorgemerkt**, also um 1 523 mehr Arbeitsstätten als im Vorjahr. Dazu kamen noch **93 031** (91 950) Arbeitsstätten, die Ende 2005 zwar keine Beschäftigten verzeichneten, jedoch **in Evidenz** geführt wurden. Die vorgemerkten Arbeitsstätten wiesen folgende Betriebsgrößen auf:

TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

Vorgemerkte Arbeitsstätten ¹⁾			
Größenklasse (Beschäftigtenzahl)	2004	2005	Veränderung 2004/05 absolut
1-9	183.916	184.907	+ 991
10-49	39.624	40.104	+ 480
50-249	6.954	6.993	+ 39
250 und mehr	1.031	1.044	+ 13
insgesamt	231.525	233.048	+ 1.523
¹⁾ Arbeitsstätten und Bundesdienststellen (ohne Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen) Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.			

Insgesamt wurden im Jahr 2005 **168 094** (2004: 169 485) **arbeitnehmer-schutzbezogene Tätigkeiten** durchgeführt, davon 155 252 (156 516) im Außendienst. Für die Außendiensttätigkeiten wurden 29 853 (32 631) Außendiensttage aufgewendet. Betriebsbezogene Tätigkeiten wurden bei **72 741** (73 475) **Arbeitsstätten und Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen** durchgeführt.

Der leichte Rückgang der Tätigkeiten insgesamt im Vergleich zum Vorjahr (- 1 391) ist bei einem gleichzeitigen spürbaren Anstieg der Beratungs- und Beurteilungstätigkeit vor allem auf einen leichten Rückgang der Besichtigungen und der sonstigen Tätigkeiten zurückzuführen.

Besichtigungen

Bei den Besichtigungen werden je nach Anlassfall routinemäßige Kontrollen, Überprüfungen besonderer Aspekte, Schwerpunkterhebungen, Verhandlungen und Beratungen vor Ort durchgeführt.

Im Berichtsjahr nahmen die Arbeitsinspektor/innen **97 333** (100 524) **Besichtigungen** (einschließlich der Mehrfachbesuche) vor, und zwar 79 295 (81 356) Besichtigungen in Arbeitsstätten und 18 038 (19 168) Besichtigungen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen. Von diesen Besichtigungen waren 55 879 (56 676) Arbeitsstätten betroffen, also **24,0 %** (24,5 %) aller vorgemerkten Arbeitsstätten, und 14 322 (14 705) Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen. Pro besichtigte Arbeitsstätte wurden demnach durchschnittlich 1,4 Besichtigungen durchgeführt. Die besichtigten Arbeitsstätten gliederten sich wie folgt nach Größenklassen:

TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

Besichtigte Arbeitsstätten nach Größenklassen				
Größenklasse (Beschäftigtenzahl)	Anzahl ¹⁾		Anteil an den vorgemerkten Arbeitsstätten (in %)	
	2004	2005	2004	2005
bis 9	39.967	38.747	21,7	21,0
10-49	12.191	12.661	30,8	31,6
50-249	3.739	3.663	53,8	52,4
250 und mehr	779	808	75,6	77,4
insgesamt	56.676	55.879	24,5	24,0

¹⁾ Arbeitsstätten und Bundesdienststellen (ohne Baustellen und auswärtige Arbeitsstätten)
Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Überprüfungen besonderer Aspekte

Bei den im Rahmen von Besichtigungen durchgeführten Überprüfungen besonderer Aspekte handelt es sich um vertiefende, meist zusätzlich zu einer routinemäßigen Kontrolle durchgeführte Überprüfungen relevanter Aspekte des Arbeitnehmerschutzes („Erhebungen“). Dabei wurden 2005 vor allem folgende Teilaspekte überprüft:

Häufige überprüfte besondere Aspekte		
	2004	2005
Mutterschutz	8.106	8.175
Arbeitsstätten	4.812	5.139
Arbeitsunfälle	3.838	3.909
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	3.154	3.588
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	3.314	3.008
Präventivdienste und Sicherheitsvertrauenspersonen	3.677	2.736

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Zu den Unfallerbhebungen ist festzuhalten, dass diese dem Ziel dienen, weitere Unfälle derselben oder ähnlicher Art durch entsprechende Präventionsmaßnahmen zu vermeiden. Ferner wurden 91 (99) Erhebungen von Berufserkrankungen durchgeführt.

Weiters haben die Arbeitsinspektorate auch Überprüfungen von arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Zentren durchzuführen, bevor diese den Betrieb aufnehmen. Jene Zentren, die bei diesen Überprüfungen alle Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb erfüllen, werden in die Listen der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Zentren des Zentral-Arbeitsinspektorates aufgenommen. Im Jahr 2005 haben die Arbeits-

TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

inspektorate ein arbeitsmedizinisches Zentrum und drei sicherheitstechnische Zentren überprüft.

Lenkerkontrollen

Im Berichtsjahr führten die Arbeitsinspektor/innen 1 812 (2 052) Kontrollen betreffend die Arbeitszeit und Ruhezeit von Lenker/innen sowie deren Aufzeichnung durch. Details zu diesen Überprüfungen und zu deren Ergebnissen sind dem Kapitel 2.4.5 sowie dem Anhang A.2 (Tabelle 6) zu entnehmen.

Teilnahme an behördlichen Verhandlungen

Bei den behördlichen Verfahren nimmt die Arbeitsinspektion an mündlichen Verhandlungen teil, die den Arbeitnehmerschutz berühren (z.B. Bewilligung oder Umgestaltung von Betrieben, Bauverhandlungen, Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate und Gerichtsverhandlungen). Im Jahr 2005 nahmen die Arbeitsinspektor/innen an **20 940** (20 885) **behördlichen Verhandlungen** teil.

Die Teilnahme an Genehmigungsverfahren von Betriebsanlagen ist vor allem deshalb von großer Bedeutung, weil sie die Berücksichtigung der den Arbeitnehmerschutz betreffenden präventiven Maßnahmen von Anfang an sicherstellt.

Beratungs- und Beurteilungstätigkeit

Im Sinne der laufend intensivierten Kundenorientierung der Arbeitsinspektion und des immer stärker betonten Servicegedankens gewinnt die erforderliche Unterstützung und Beratung der Betriebe in allen Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes im präventiven Wirken der Arbeitsinspektion immer mehr an Bedeutung, sodass hierfür im Zuge fast aller Aktivitäten der Arbeitsinspektion immer mehr Zeit aufgewendet wird. Die vielfältigen diesbezüglichen kostenlosen Beratungsangebote werden von den Betrieben auch gern in Anspruch genommen.

Zu diesem Beratungsangebot gehört etwa die Vorbesprechung betrieblicher Projekte, die es ermöglicht, die Interessen des Arbeitnehmerschutzes präventiv wahrzunehmen und bestimmte Konzeptionsmängel betrieblicher Projekte (Betriebsneugründungen, größere Umbauten) bereits im Planungsstadium aufzuzeigen. Dazu kommen die Beratungen vor Ort, die von den Arbeitsinspektoraten im Zusammenhang mit anderen den Arbeitnehmerschutz betreffenden Anfragen erfolgen, ferner die von den Arbeitsinspektionsärzt/innen durchgeführten Beratungen im Zusammenhang mit Gesund-

TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

heitsüberwachung und Berufskrankheiten sowie die von diesen vorgenommene Prüfung von Befunden und die Ausstellung von Freistellungszeugnissen gemäß dem Mutterschutzgesetz 1979.

Im Jahr 2005 führten die Arbeitsinspektor/innen insgesamt **34 336 Beratungen und Beurteilungen** durch, also um 11,2 % mehr als im Vorjahr (30 864). Von diesen Beratungen und Beurteilungen waren 10 696 (9 771) Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten und 13 551 (10 668) Beratungen vor Ort (d.h. außerhalb des Arbeitsinspektorates). Ferner wurden von den Arbeitsinspektionsärzt/innen 6 133 (6 430) Beratungen und Beurteilungen im Zusammenhang mit Gesundheitsüberwachung und Berufskrankheiten vorgenommen und 3 956 (3 995) Freistellungszeugnisse nach dem Mutterschutzgesetz 1979 ausgestellt.

Sonstige Tätigkeiten

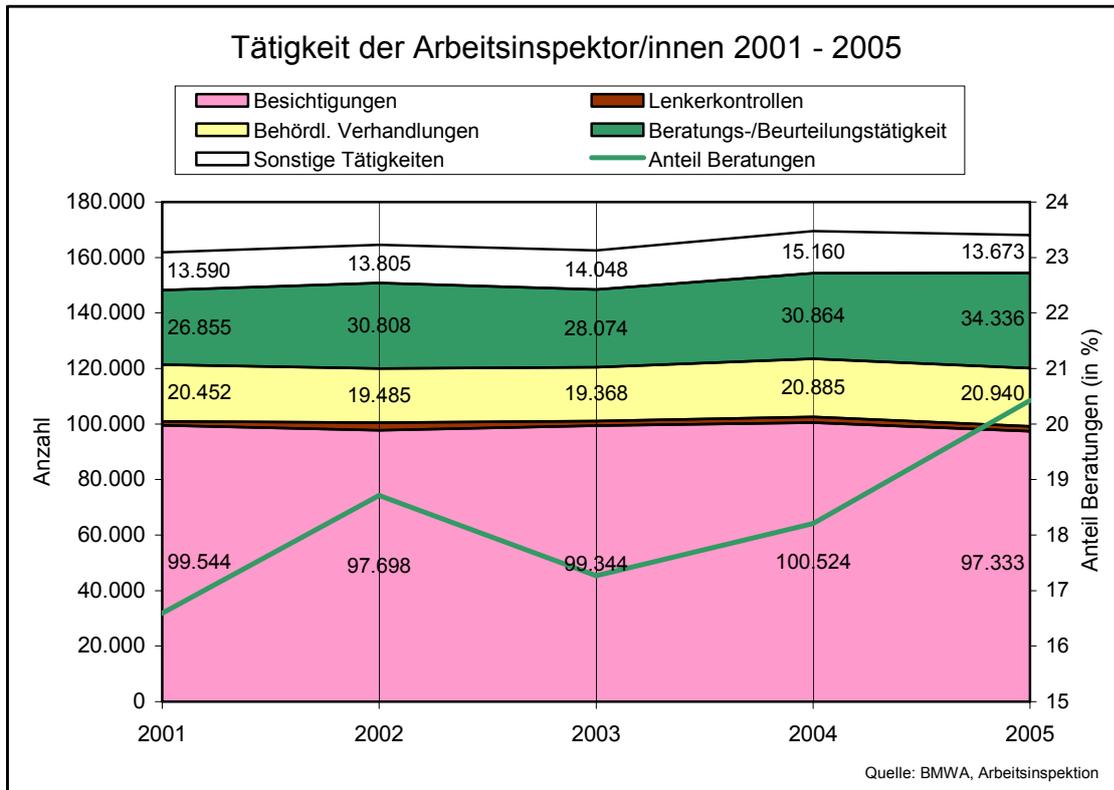
Die sonstigen Tätigkeiten der Arbeitsinspektor/innen umfassen alle jene ebenfalls wichtigen Tätigkeiten, die sie zusätzlich zu den Besichtigungen, Lenkerkontrollen, Teilnahmen an behördlichen Verhandlungen sowie den Beratungs- und Beurteilungstätigkeiten durchführen. Hierher gehören neben der Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen vor allem auch die Teilnahme an Tagungen bzw. Schulungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz. Nicht miterfasst sind dabei schriftliche Tätigkeiten (siehe Kapitel 5.3), interne Besprechungen und Ähnliches.

Im Berichtsjahr führten die Arbeitsinspektor/innen insgesamt **13 673 (15 160) sonstige Tätigkeiten** durch, wobei sie unter anderem in 6 262 (6 268) Fällen mit Behörden und anderen Stellen zusammenarbeiteten.

Die Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Zeitvergleich

Im Zeitraum 2001 bis 2005 entwickelten sich die Tätigkeit der Arbeitsinspektion insgesamt sowie deren fünf Kernaufgaben (Besichtigungen, Lenkerkontrollen, Teilnahmen an behördlichen Verhandlungen, Beratungs-/Beurteilungstätigkeiten und sonstige Tätigkeiten) wie folgt:

TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE



Daraus wird ersichtlich, dass - bezogen auf die Gesamtheit der Tätigkeiten - in den letzten vier Jahren der Anteil der Beratungs- und Beurteilungstätigkeit von 16,6 % auf 20,4 % zugenommen hat. Im gleichen Zeitraum ging der Anteil der Besichtigungen von 61,5 % auf 57,9 % geringfügig zurück.

Messtätigkeit

Von der Arbeitsinspektion werden Messungen und Probenahmen vor Ort in den Bereichen klimatische Bedingungen, technisch-ergonomische Erfordernisse und physikalische bzw. chemische Einwirkungen durchgeführt. Je nach Art der Messungen werden entsprechend messtechnisch geschulte Arbeitsinspektoren und geeignete Messeinrichtungen eingesetzt. Komplexe und zeitaufwendige Messungen und Probenahmen werden von einem Messteam durchgeführt, das aus zwei speziell ausgebildeten Messtechnikern besteht. Bestimmte Messaufgaben sowie alle Analysen werden an externe Mess- bzw. Analysestellen vergeben.

Die Gesamtzahl der Messungen und Probenahmen der Arbeitsinspektion lag im Zeitraum 1995-2005 entsprechend den jeweils gegebenen Erfordernissen im Jahresdurchschnitt zwischen rund 800 und 1 100. Gegenüber dem Vorjahr stieg die Messtätigkeit zwar um 12 %, die Anzahl der Messungen blieb aber innerhalb der durchschnittlichen jährlichen Schwankungsbreite seit

TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

1995. Bei 35 % der von den Arbeitsinspektoraten vorgenommenen Messungen wurden im Berichtsjahr Übertretungen festgestellt und die Arbeitgeber/innen zur Herstellung eines den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustandes aufgefordert. Dies bedeutet einen Anstieg des Anteils der Messungen mit Übertretungen um etwa 7 %-Punkte gegenüber dem Vorjahr. Betrachtet man die Anzahl der Messungen und Probenahmen nach Bereichen, so ergibt sich folgendes Bild:

Messtätigkeit		
Bereiche	Anzahl der Messungen und Probenahmen	
	2004	2005
Klimatische Bedingungen (Lufttemperatur, Luftgeschwindigkeit, Luftfeuchte, Wärmestrahlung)	287	577
Technisch-ergonomische Erfordernisse (Beleuchtungsstärke, Luftvolumenstrom)	23	44
Physikalische Einwirkungen (Lärm, Vibration, nichtionisierende Strahlung)	402	226
Chemische Arbeitsstoffe (Fein- und Gesamtstaub, organische und anorganische Gase und Dämpfe, explosionsfähige Atmosphäre)	230	207
insgesamt	942	1.054

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

5.2 Schwerpunkttaktionen

Schwerpunkttaktion im Bauwesen 2005

Aufgrund der positiven Ergebnisse der im Jahre 2003 und 2004 durchgeführten Schwerpunkttaktionen im Rahmen der „Europäischen Kampagne im Bauwesen“ wurde neuerlich gemeinsam mit dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Frühjahr und im Herbst 2005 eine Schwerpunkttaktion im Bauwesen in Hinblick auf folgende Aspekte durchgeführt:

- Koordination von Bauarbeiten
- Absturzsicherung
- Gefahren durch Herabfallen von Gegenständen
- Gefahren durch Fahrzeuge im Baustellenverkehr.

Zielgruppe der diesjährigen Schwerpunkttaktion waren - wie im Jahr 2004 - Klein- und Mittelbetriebe, welche im Hinblick auf die angeführten vier Aspekte zur Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen im Bausektor beraten und überprüft wurden.

Während der Schwerpunkttaktion wurden in Österreich insgesamt 1 898 Baustellen überprüft, wovon - entsprechend dem Ziel der Kampagne - ein hoher Anteil kleinere und mittelgroße Baustellen waren (88 %). Die Auswertung der Daten ergab, dass insbesondere beim Themenkreis „Gefahren durch Herab-

TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

fallen von Gegenständen“ die praktische Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften betreffend die Durchführung der Lagerung und die Hebevorgänge in einem höheren Maß erfolgte, als aus der Beurteilung der Vorbereitung der notwendigen Maßnahmen abzuleiten gewesen wäre.

Abschließender Bericht über die fünfjährige Kampagne „Sicherheit und Gesundheitsschutz in Bäckereien“

In Partnerschaft mit Vertreter/innen der Arbeitgeber/innen (Bundesinnung der Bäcker, Wirtschaftskammer Österreich), Vertreter/innen der Arbeitnehmer/innen und der AUVA wurde diese fünfjährige Kampagne durchgeführt. Die Kampagne gliederte sich in drei zeitlich aufeinander folgende Phasen:

- Erste Phase: Koordination und Kooperation, intensive Information, betriebliche aber auch überbetriebliche Beratung der Bäcker/innen (11/2000 - 6/2002)
- Zweite Phase: Weitergehende Beratung und Kontrolle (1/2003 - 7/2004)
- Dritte Phase: Weitergehende Beratung und Nachkontrolle (8/2004 - 11/2005).

Alle drei Phasen wurden begleitet von einer intensiven Zusammenarbeit und Qualifizierung der 32 beteiligten Arbeitsinspektor/innen. Es wurden Werkzeuge ausgearbeitet und auftauchende Fragen zusammen mit der Innung, den Herstellern oder der AUVA gelöst.

Die Grundlage für die Kampagne lieferte eine gemeinsam mit der Bundesinnung der Bäcker vereinbarte Basisanforderung (Festlegung der wichtigsten Voraussetzungen technischer und organisatorischer Art zur Reduzierung des Mehlstaubes). Dieses Tool ermöglichte es den Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen, zu erkennen, welche Maßnahmen zu setzen sind, um das Ziel „mehlstaubarme Bäckerei“ zu erreichen. Die Basisanforderung trug dazu bei, Bereiche herauszuheben, in denen Maßnahmen nötig waren, und konnte auch für die Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen (Evaluierung) von den Betrieben genützt werden.

Ziel der Kampagne

Reduktion der Mehlstaubbelastung durch gezielte, österreichweit einheitliche Informationsweitergabe, Beratung und Kontrolle.

1. Phase: Koordination, Kooperation, Information und Beratung (November 2000 bis Juni 2002)

Mit Stichtag 30. Juni 2002 gab es in Österreich insgesamt 2 440 Bäckereien mit insgesamt 21 606 Beschäftigten (11 841 Männer, 9 765 Frauen). In der

TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

ersten Phase wurden 38,9 % (948 Betriebe) der Bäckereien durch direkte **Beratung** Vorort erreicht.



Staub erzeugendes Arbeitsverfahren



Staubfreie Arbeitsplätze

32 Arbeitsinspektor/innen (darunter neun Frauen) wurden spezifisch in einem Seminar geschult und das gemeinsame Vorgehen in drei Workshops erarbeitet. Eine Broschüre zu den Basisanforderungen wurde ausgearbeitet und mit der Bäckerinnung abgestimmt.

Von August 2001 bis Ende Juni 2002 wurden 9 080 Broschüren und 14 510 Folder von der Arbeitsinspektion im Rahmen der Kampagne verteilt. Gleichzeitig wurden regionale Kooperationsnetzwerke zwischen der Arbeitsinspektion, den Sozialpartnern und der Allgemeinen Unfallversicherung (AUVA) aufgebaut. Als gemeinsames Tool für die Erfassung der Ist-Situation in den Betrieben wurde durch die Arbeitsinspektor/innen der Mehlstaubbewertungsbogen (MBB) ausgearbeitet, verwendet und abschließend ausgewertet.

Die überbetriebliche Beratung und Weitergabe von Informationen an die Bäcker/innen und Beschäftigten von Bäckereien in ganz Österreich erfolgte bei Stammtischen, bei Messen, bei Tagungen, in den Landesberufsschulen, durch Fachartikel in der Bäckerzeitung, mittels Radiointerviews und durch Information der Multiplikator/innen bei Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen (Arbeitsmediziner/innen, Sicherheitsvertrauenspersonen, Sicherheitsfachkräfte), der Bäckereieinrichtungsbetriebe, Silohersteller/innen und Absaugtechnikunternehmen.

Die ausgewerteten Ergebnisse zeigten, dass im weiteren Verlauf des Projektes verstärkt auf Maßnahmen der Verhaltensprävention (Simperlstauben mit Sieb anstelle von Beutel, Mehlaufbringen durch Verreiben, Reinigung der Maschinen und Böden) und Maßnahmen der Verhältnisprävention (Knetmaschinen mit Deckel, Lüftungstechnische Maßnahmen) geachtet werden musste.

TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

2. Phase: Beratung und Kontrolle (Jänner 2003 bis Juli 2004)

Ziel der zweiten Phase war die Einbeziehung möglichst aller Bäckereien in die **Beratung und Kontrolle**. Zunächst wurden jene Betriebe mit besonderem Handlungsbedarf und jene Betriebe, die in der ersten Phase noch nicht erreicht wurden, beraten und überprüft. Auch in dieser Phase wurde ein Steuerungstool für die Arbeitsinspektor/innen ausgearbeitet, nämlich die **Mehlstaubüberprüfungsliste**.

Bis zum 30. Juli 2004 fanden insgesamt 2 162 Überprüfungen entsprechend der Mehlstaubüberprüfungsliste statt. Bei diesen Überprüfungen wurden 6 803 Mängel in 758 Betrieben festgestellt, die zu schriftlichen Aufträgen führten. Die häufigsten Mängel zeigten sich im Bereich Arbeitsvorgänge (Aufbringen von Mehl und Simperlstauben), gefolgt von Mängeln beim Reinigen der Maschinen, der Arbeits- und der Bodenflächen.

3. Phase: Beratung und Nachkontrolle (August 2004 bis November 2005)

In der dritten Phase der Kampagne lag der Schwerpunkt auf der **Nachkontrolle** jener Betriebe, die in der zweiten Phase eine schriftliche Aufforderung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes erhalten hatten. Im Mittelpunkt standen der Umgang mit Mehl, die Reinigung, die Maschinennachrüstung und die Silogenehmigungen. Daneben wurde aber auch die intensive Beratung weitergeführt und war die verstärkte Zusammenarbeit mit den Präventivfachkräften sowie deren Schulung ebenfalls ein wichtiges Thema.

Die Auswertung der dritten Phase zeigt, dass die Anzahl der Betriebe, die nun neuerlich eine schriftliche Aufforderung von der Arbeitsinspektion bekamen, von 758 in der zweiten Phase auf 373 gesunken ist und auch die Gesamtsumme der Übertretungen nur mehr 1 378 betrug.

Bei der Fachmesse für Bäckerei und Konditorei in Wels im September 2005 wurde das Ergebnis der Kampagne vorgestellt und wurden Betriebe präsentiert, die als Good-Practice-Beispiele von der Arbeitsinspektion bewertet wurden. Von der Arbeitsinspektion wurde auch ein Film über diese Good-Practice-Beispiele produziert, der zum Nachahmen anregen soll.

Ebenfalls präsentiert wurde das Bäckerprojekt (sowie der Good-Practice-Film in englischer Übersetzung) beim Thematischen Tag im Rahmen des Treffens des Senior Labour Inspectors Committee (SLIC) am 9. November 2005 in London.

Zusammenfassende Ergebnisse der fünfjährigen Kampagne

- Alle Bäckereien in Österreich sind über die Basisanforderung informiert und das Wissen über Präventivmaßnahmen wurde verbreitet.

- Die technische Ausstattung der Bäckereien hat sich verbessert; dies betrifft auch das Vorhandensein von Absaugungen.
- Die Maschinenhersteller und Lüftungstechniker/innen sind nun besser informiert.
- Das Verhalten hat sich weitgehend geändert, z.B. Mehlsieben statt Mehlwerfen und Simperlstauben mit dem Staubbeutel.
- Ideen und Kreativität in den Bäckereien wurden gefördert und Good-Practice-Beispiele sind für alle zugänglich.
- Die Mehlstaubbelastung in vielen Backstuben konnte langfristig gesenkt werden.
- Die Arbeitsinspektion wird als einheitlich vorgehende und kompetente Beratungs- und Kontrollbehörde wahrgenommen.

5.3 Schriftliche Tätigkeiten

Die von den Arbeitsinspektor/innen im Zuge ihrer Tätigkeit erhobenen Fakten erfordern eine sehr umfangreiche schriftliche Tätigkeit. Um einen Eindruck über Art und Umfang dieser Aufgaben zu vermitteln, werden im Folgenden die Aufforderungen, Strafanzeigen, Anzeigen gemäß § 84 StPO, Anträge auf behördliche Vorschreibungen, Berufungen gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden, Sofortverfügungen bei Gefahr im Verzug und Bescheide näher beschrieben. Die hierzu zitierten Gesetzesstellen beziehen sich auf das Arbeitsinspektionsgesetz - ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993, in seiner geltenden Fassung.

Aufforderungen an Arbeitgeber/innen

Aufgrund der Überprüfungen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen haben die Arbeitsinspektorate gemäß § 9 Abs. 1 ArbIG in **22 229** (22 132) Fällen schriftliche **Aufforderungen** an Arbeitgeber/innen zur Herstellung eines den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustandes gerichtet.

Strafanzeigen

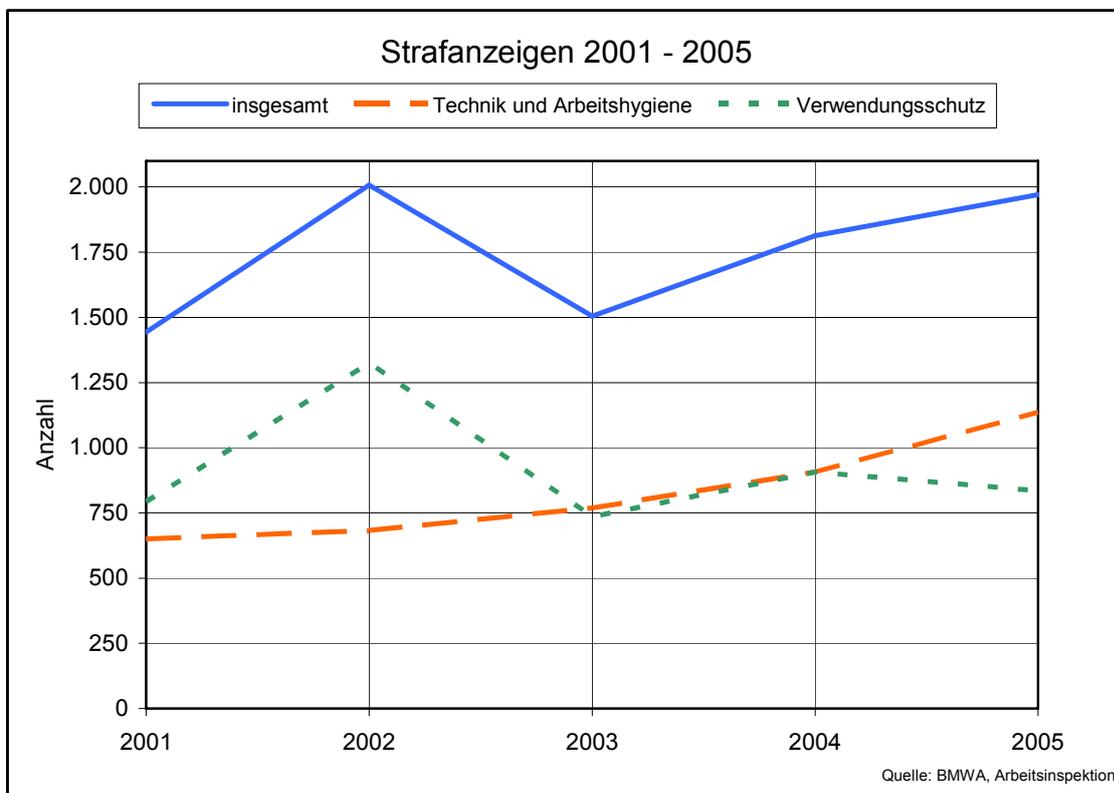
Die Arbeitsinspektorate erstatteten wegen festgestellter Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften bei den Verwaltungsstrafbehörden insgesamt **1 971** (1 814) **Strafanzeigen** gemäß § 9 Abs. 2, 3 und 4 ArbIG und beantragten dabei Strafen in der Höhe von insgesamt 2 679 858 € (2 117 086 €). In der folgenden Übersicht wird - aufgegliedert nach dem technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz sowie dem Verwendungsschutz - neben den Strafanzeigen auch auf die abgeschlossenen Verfahren eingegangen:

TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

Strafanzeigen und abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren						
	technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz		Verwendungsschutz		insgesamt	
	2004	2005	2004	2005	2004	2005
Strafanzeigen	907	1.136	907	835	1.814	1.971
Beantragtes Strafausmaß in €	1.303.643	1.777.248	813.443	902.610	2.117.086	2.679.858
Abgeschlossene Verfahren	682	782	852	773	1.534	1.555
Verhängtes Strafausmaß in €	690.501	731.027	714.625	582.576	1.405.126	1.313.603

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Die folgende Grafik zeigt den mittelfristigen Verlauf der Strafanzeigen insgesamt und nach Teilbereichen.



Anzeigen gemäß § 84 StPO

Im Berichtsjahr wurden im Zuge von Erhebungen schwerer oder tödlicher Arbeitsunfälle **320 (116) Anzeigen gemäß § 84 StPO** wegen Verdachtes des Vorliegens einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung an die Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde erstattet.

TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

Anträge auf behördliche Vorschriften

Zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Beschäftigten sahen sich die Arbeitsinspektorate ferner veranlasst, in **56** (77) Fällen bei den zuständigen Behörden gemäß § 10 Abs. 1 ArbStG **Anträge** auf Vorschriften betreffend Maßnahmen des Arbeitnehmerschutzes zu stellen.

Berufungen gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden

Um die Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes nachhaltig zu vertreten, war es erforderlich, dass von den Arbeitsinspektoraten in **18** (18) Fällen **Berufung** gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden eingebracht wurde.

Verfügungen bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit

Aufgrund der Feststellung von unmittelbar drohender Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Beschäftigten mussten in **17** (16) Fällen **Verfügungen** gemäß § 10 Abs. 3 ArbStG getroffen werden.

Bescheide

Im Berichtsjahr ergingen an Arbeitgeber/innen **9** (2) Bescheide in Angelegenheiten des **technischen und arbeitshygienischen** Arbeitnehmerschutzes und **77** (55) Bescheide in Angelegenheiten des **Verwendungsschutzes**.

5.4 Rufbereitschaft

Bei den Arbeitsinspektoraten ist eine Rufbereitschaft eingerichtet, die die telefonische Erreichbarkeit von Arbeitsinspektor/innen außerhalb der Dienstzeit sicherstellt. Diese können daher in dringenden Fällen (z.B. schwere und tödliche Arbeitsunfälle, unmittelbare Gefährdung von Leben und Gesundheit von Beschäftigten) rund um die Uhr kontaktiert werden und gegebenenfalls sofort die erforderlichen Maßnahmen treffen.

Im Berichtsjahr gingen bei den Arbeitsinspektoraten **799** (864) **Anrufe** außerhalb der Normaldienstzeit ein, wobei in **142** (106) Fällen **Sofortaktionen** gesetzt werden mussten. Der Umfang der eingelangten Anrufe und der steigende Anteil an Sofortaktionen unterstreicht die Notwendigkeit dieser Einrichtung der Arbeitsinspektion.

5.5 Teilnahme an Messen und Veranstaltungen

Die Arbeitsinspektorate nahmen auch im Berichtsjahr wieder an Fachmessen und Informationsveranstaltungen teil, wie etwa der Welser Messe „Jugend und Beruf“, der St. Pöltener Informationsveranstaltung „Jugend in der Arbeitswelt“ und an den Bildungs- und Berufsinformationstagen der Arbeiterkammer Wien. Weiters wurden Vorträge über relevante Themen zum Arbeitnehmerschutz gehalten. Darüber hinaus nahm die Arbeitsinspektion an Informationsveranstaltungen der AUVA und an deren jährlich stattfindenden Sicherheitsfachtagung teil.

6. ERFAHRUNGEN EINZELNER ARBEITS- INSPEKTORATE

Während österreichweite Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsinspektion vor allem Kapitel 2.4 (Wahrnehmungen der Arbeitsinspektion zu Sicherheit und Gesundheitsschutz) und Kapitel 5 (Tätigkeiten der Arbeitsinspektorate) entnommen werden können, **werden hier Erfahrungen einzelner Arbeitsinspektorate in Teilbereichen des Arbeitnehmerschutzes wiedergegeben.** Zur **regionalen Kennzeichnung** dieser Erfahrungsberichte ist das jeweilige Arbeitsinspektorat in Kurzform beigefügt, dessen örtliche Zuständigkeit dem Anhang A.3.2.2 entnommen werden kann.

6.1 Technischer, arbeitsmedizinischer und arbeits- hygienischer Arbeitnehmerschutz

Wiederkehrende Prüfungen von Arbeitsmitteln durch Betriebsangehörige (AI 15)

Bei einer Reihe von prüfpflichtigen Arbeitsmitteln sieht die Arbeitsmittelverordnung vor, dass auch betriebseigene fachkundige Personen die wiederkehrenden Prüfungen durchführen dürfen. Mindestens jedes vierte Jahr muss die Prüfung durch Ziviltechniker/innen, Prüfstellen oder Technische Büros erfolgen. Eine Erhebung im Rahmen der routinemäßigen Betriebsbesichtigungen durch das Arbeitsinspektorat Bregenz ergab, dass etwa die Hälfte der Unternehmen ihre Arbeitsmittel durch betriebseigene Personen überprüfen.

§ 8 der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), BGBl. II Nr. 164/2000, regelt die wiederkehrende Prüfung von Arbeitsmitteln. Taxativ werden in Abs. 1 in 28 Ziffern prüfpflichtige Arbeitsmittel angeführt. Abs. 2 regelt die Prüfinhalte der wiederkehrenden Prüfungen und legt fest, dass verschleißbehafte Komponenten und sicherheitsrelevante Bauteile auf ihre Funktion überprüft werden müssen. Außerdem müssen sicherheitsrelevante Bauteile eingestellt werden. Bei Arbeitskörben muss die Eignung des Arbeitsmittels, mit dem der Korb gehoben wird, geprüft werden.

Folgende Personen sind befugt, die wiederkehrenden Überprüfungen durchzuführen (§ 7 Abs. 3 und Abs. 4 AM-VO):

- Ziviltechniker/innen einschlägiger Fachrichtungen (Maschinenbau, Elektrotechnik),
- Zugelassene Prüfstellen, wie der Technische Überwachungsverein,

- Akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen nach dem Akkreditierungsgesetz,
- Technische Büros einschlägiger Fachrichtung im Rahmen ihrer Befugnisse,
- Aufzugsprüfer/innen.

Ein Großteil der prüfpflichtigen Arbeitsmittel gemäß § 8 Abs. 1 AM-VO kann auch durch sonstige fachkundige Personen durchgeführt werden (Arbeitsmittel nach § 8 Abs. 1 Z 1 bis 14 und Z 19 bis 23). Fachkundige Personen müssen über die erforderlichen Kenntnisse und Berufserfahrungen verfügen und die Gewähr für die gewissenhafte Durchführung der ihnen übertragenen Arbeiten bieten.

Werden die nachstehend angeführten Arbeitsmittel durch fachkundige Betriebsangehörige durchgeführt, so ist mindestens jedes vierte Jahr die Prüfung durch Personen gemäß § 7 Abs. 3 oder 4 (Ziviltechniker/innen, Prüfstellen, Technische Büros) durchführen zu lassen:

- Krane, einschließlich Ladekrane auf Fahrzeugen, schienengebundene und nicht schienengebundene Fahrzeugkrane (Mobilkrane),
- Sonstige kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, Winden, Zugeräte,
- Durch mechanische oder elektronische Führungs- bzw. Leitsysteme geführte Regalbediengeräte,
- Fahrzeughebebühnen,
- Kraftbetriebene Türen und Tore,
- Bagger und Radlader zum Heben von Einzellasten,
- Mechanische Leitern.

Da die Vierjahresfrist frühestens mit dem In-Kraft-Treten der Arbeitsmittelverordnung begonnen haben kann (1. Juli 2000), wurde der Zeitraum 2005 für die Erhebung gewählt.

Resultate: Zirka die Hälfte der besuchten Betriebe machte von der Neuregelung der wiederkehrenden Prüfung durch betriebseigene fachkundige Personen Gebrauch. Sowohl größere Betriebe als auch Kleinbetriebe nutzen die Regelung gleichermaßen.

Ein Grundwissen über die Prüfinhalte (Verschleißteile, sicherheitsrelevante Bauteile) konnte bei allen betriebseigenen fachkundigen Personen festgestellt werden. Die Kenntnis der einschlägigen Regeln der Technik (Prüfnormen) war bei fast keinem/keiner der Prüfer/innen vorhanden.

Das Arbeitsinspektorat hat die rechtlichen Konsequenzen für die Prüfer/innen erläutert, falls ein Arbeitsunfall in kausalem Zusammenhang mit einer mangelhaften Prüfung des Arbeitsmittels steht.

Sportstadion Klagenfurt: Beurteilungsgrundlagen für die Fluchtwegesituation (AI 13)

Um die Fluchtwegesituation im Sportstadienbau seriös beurteilen zu können, wurde zu Beginn des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens nach österreichischen Regelwerken recherchiert. Nach Durchsicht der Veranstaltungsgesetze der Länder kommt man zum Schluss, dass diese zu wenig auf die besonderen Erfordernisse der Fluchtwegesituation im Stadionbau eingehen. Deshalb wurde die Suche auf deutsche Vorschriften ausgedehnt. Als Standardwerk für den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten steht beim deutschen Nachbarn die „Muster-Versammlungsstättenverordnung - MVStättV“ als Beurteilungsgrundlage zur Verfügung. An dieser Stelle muss der Vollständigkeit halber erwähnt werden, dass die MVStättV keine in sich geschlossene Regelung darstellt, sondern vielmehr eine Ergänzung zu den deutschen Muster-Bauordnungen (vergleichbar mit den österreichischen Bauordnungen) darstellt.

Den Schutzüberlegungen bei der Sicherung der Flucht liegt folgendes Szenario zugrunde: Versuche und Evakuierungsberechnungen haben ergeben, dass bei einer Durchgangsbreite von 0,6 m 50 Personen in einer Minute bzw. 100 Personen in zwei Minuten einen Raum sicher verlassen können. Bei einem Versammlungsraum mit nur zwei Ausgängen könnte ein Ausgang im Gefahrenfall blockiert sein. Für diesen Fall muss der funktionsfähige Ausgang allein die Evakuierung aller 200 Personen in zwei Minuten sicherstellen, worauf sich die Grundforderung nach mindestens zwei Ausgängen von mindestens 1,2 m Breite (ab 100 m² Bodenfläche) gründet. Bei höheren Personenzahlen wird die zuvor genannte Überlegung konsequent weitergeführt.

Für Versammlungsstätten im Freien sowie für Sportstadion muss die lichte Breite eines jeden Teiles von Fluchtwegen für je 600 Personen mindestens 1,2 m betragen. Staffelungen für Fluchtwegsbreiten sind nur in Schritten von 0,6 m zulässig. Gemäß ÖNORM EN 13200-1 sollte es allen Personen, die sich in Bereichen im Freien aufhalten, möglich sein, in höchstens acht Minuten einen Sicherheitsplatz zu erreichen. Für Bereiche in Gebäuden beträgt die Evakuierungszeit hingegen maximal zwei Minuten. Zu beachten ist weiters, dass über Stufen nur 79 Personen einen Ausgang von 1,2 m Breite in einer Minute passieren können.

Aufgrund der Komplexität eines Bauwerkes dieser Größenordnung sollte in jedem Fall für die Bestimmung der Evakuierungszeiten ein Simulationsmodell zur Verfügung stehen, um die Fluchtwege besser planen und Notfallpläne sinnvoller auslegen zu können. Es können bei gegebener Personenanzahl zwar die Fluchtwegsbreiten und -längen der MVStättV entsprechen, die Evakuierungszeit, die sich aus dem Simulationsprogramm ergibt, jedoch die maximal zulässigen acht Minuten überschreiten. Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen: Bei Vollbesetzung (ca. 30 000 Personen) aller Ränge des

Klagenfurter EM-Stadions, einer durchschnittlichen Personengeschwindigkeit von 1,4 m/s, einer Alarmzeit von 10 sec und einer Verzögerungszeit von 60 sec ergab sich in der Anfangsplanung eine gesamte Evakuierungsdauer von 616 sec. D.h. es sind noch planerische Maßnahmen erforderlich, um die Evakuierungszeit von höchstens acht Minuten gemäß ÖNORM EN 13200-1 einzuhalten. Für den Stadionbau ist daher zur seriösen Beurteilung der Sicherung der Flucht in jedem Fall die Muster-Versammlungsstättenverordnung in Kombination mit einem Simulationsmodell heranzuziehen.

Festzustellen ist, dass auch der Arbeitnehmerschutz betroffen ist. Für die Bemessung von Fluchtwegsbreiten ist die Arbeitsstättenverordnung (AStV), BGBl. II Nr. 368/1998, maßgeblich. In Abhängigkeit von der Zahl der auf einen Fluchtweg angewiesenen Personen (Besucher/innen und Arbeitnehmer/innen) sind die Breite der Fluchtwege und der Notausgänge zu bemessen. Die Fluchtwegsbreiten, die sich aufgrund der AStV ergeben würden, liegen beträchtlich über den Fluchtwegsbreiten aus einschlägigen Regelwerken für den Sportstadionbau. Es ist aber davon auszugehen, dass bei einer Bemessung der Fluchtwege und Notausgänge nach der Muster-Versammlungsstättenverordnung in Kombination mit einem Simulationsmodell der Schutz der Arbeitnehmer/innen in ausreichender Weise gewährleistet sein wird. Die dafür formal erforderliche Ausnahme wird im Zuge des UVP-Verfahrens miterledigt werden.

Arbeitnehmerschutzprobleme bei einem Rock-Festival (AI 16)

Auf einem ca. 65 ha großen Feld im Aufsichtsbezirk wurde 2005 ein dreitägiges Rockmusikfestival veranstaltet, an dem insgesamt ca. 90 000 Personen teilgenommen haben. Während der Festivaltage wurden bis zu rund 1 400 Arbeitnehmer/innen beschäftigt. Die gesamte Infrastruktur für besagtes Festival war im Vorfeld errichtet und nach Ende des Festivals wieder abgebaut worden. Die eigentlichen Errichtungsarbeiten dauerten acht Tage, die Demontearbeiten beanspruchten einen Zeitraum von drei Tagen.

Dieses Festival wurde zum Anlass genommen, die Bedingungen für die dort beschäftigten Arbeitnehmer/innen näher zu betrachten. Die Erhebungen des Arbeitsinspektorates haben interessante Ergebnisse erbracht:

Vor allem hat sich gezeigt, dass die vorliegende Art der Arbeitnehmerbeschäftigung spezieller Regelungen bedarf. Im Nachstehenden wird versucht, anhand zweier Beispiele diese Forderungen zu begründen:

1. Sanitäre Vorkehrungen für die Arbeitnehmer/innen: Den Arbeitnehmer/innen standen im Backstage-Bereich diverse Zelte und Container als Aufenthaltsräume zur Verfügung. Insgesamt waren für die Arbeitnehmer/innen, die Einsatzorganisationen und die Künstler-Crews 16 wassergespülte

EINZELERFAHRUNGEN

WC-Sitzzellen und 20 Duschplätze vorgesehen. WC- und Duschanlagen standen also den Arbeitnehmer/innen, den Einsatzorganisationen und den Künstler-Crews zur Verfügung, jedoch waren diese in ihrer Anzahl bei weitem zu gering bemessen.

Zur Beurteilung der Frage, welche und wie viele sanitäre Einrichtungen für solche Großveranstaltungen erforderlich wären, wurde vom Arbeitsinspektorat die BauV herangezogen. Nach dieser Beurteilung wäre rund die dreifache Anzahl an Sitzzellen und mehr als die doppelte Anzahl von Duschplätzen notwendig gewesen. Der Veranstalter hat sich bezüglich dieser Umstände auf Erfahrungen bei ähnlichen Festivals (auch außerhalb Österreichs) bezogen und auf diese Erfahrungen als Begründung für die gewählte Anzahl von sanitären Einrichtungen verwiesen.

Bei näherer Betrachtung der Problematik von sanitären Einrichtungen bei Großveranstaltungen ist auch darauf hinzuweisen, dass WC-Anlagen von den darauf angewiesenen Personen nicht angenommen werden, sobald die Entfernungen zu diesen Einrichtungen zu groß sind. Ähnliche Erkenntnisse sind auch auf die erforderlichen Waschgelegenheiten umzulegen.

2. Die Sicherheit des Festivals: Im Vorfeld der Veranstaltung wurde ein Sicherheitsbeauftragter bestellt, der gemeinsam mit dem Arbeitsinspektorat ein entsprechendes Sicherheitskonzept entwickelt hatte. Dieses Konzept sollte letztendlich in den Genehmigungsbescheid einfließen, konnte jedoch mangels Parteistellung des Arbeitsinspektorates nicht in allen Punkten in die Realität umgesetzt werden. Bei anschließenden Überprüfungen während des Festivals hat sich gezeigt, dass vor allem das Security-Team überfordert war. Vor allem der Umstand, dass das Sicherheitspersonal keine entsprechenden Qualifikationen vorweisen konnte, hat dazu geführt, dass wichtige sicherheitsrelevante Maßnahmen unterblieben. Die während der Veranstaltung gegebenen Witterungsverhältnisse brachten es zudem mit sich, dass einige Mitglieder des Security-Teams ihre Mitarbeit einfach abgebrochen hatten und nicht mehr zum Dienst erschienen waren. Die dadurch zu kleine Sicherheitsmannschaft war auch aus diesem Grund bei der Lösung ihrer Aufgaben heillos überfordert.

Erkenntnisse aus diesen Erfahrungen und vorzusehende Punkte bei weiteren Großveranstaltungen:

- Erstellung von Mindestanforderungen für den Security- und Ordnungsdienst,
- Schulung der Security-Einheit hinsichtlich Erste-Hilfe-Maßnahmen, Umgang mit Feuerlöschgeräten usw.,
- Erstellung eines Maßnahmenkataloges für vorhersehbare Gefahrensituationen,
- Durchführung von Einsatzübungen vor Veranstaltungsbeginn,

- Ausarbeitung einer Checkliste für Security-Personal,
- Überprüfung der Veranstaltungsbereiche und –einrichtungen durch die Genehmigungsbehörde vor Veranstaltungsbeginn.

Für die weiteren Jahre sind im Burgenland weitere Großveranstaltungen dieser Art vorgesehen. Das Arbeitsinspektorat für den 16. Aufsichtsbezirk wird versuchen, die hier gewonnenen Erfahrungswerte durch entsprechende Vorgangsweisen in der Praxis zu berücksichtigen und in Koordination mit den übrigen befassen Behörden umzusetzen.

Good Practice: Versorgung mit Erster Hilfeleistung, Kulturunterschiede, Religion und Arbeitnehmerschutz (AI 13)

Wie schon seit vielen Jahren arbeiten in den Kärntner Betrieben Arbeitnehmer/innen aus den verschiedensten Kulturkreisen. Darunter etliche aus den Balkanländern mit muslimischen Religionsbekenntnissen. Dass Kulturunterschiede auch Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Arbeitnehmerschutzes haben können, wird durch den nachstehend geschilderten Fall belegt.

In einem Fleisch verarbeitenden Betrieb werden männliche und weibliche Arbeitnehmer/innen mit Ausbeinarbeiten beschäftigt. Bei dieser Tätigkeit stach sich eine Arbeitnehmerin trotz Kettenschürze mit einem Ausbeinmesser in den Oberschenkel. Abgesehen von der technischen Beurteilung des Arbeitsplatzes, an welchem ergonomische Mängel festgestellt wurden, ergaben sich folgende Besonderheiten:

Der Arbeitgeber hat grundsätzlich dafür gesorgt, dass eine ausreichende Anzahl von Ersthelfern zur Verfügung stand. In diesem Fall waren alle Ersthelfer männlichen Geschlechtes.

Bei der Verunfallten handelte es sich um eine Arbeitnehmerin bosnischer Herkunft mit muslimischem Glauben. Dies führte dazu, dass sie den Unfall, welchen niemand beobachtet hatte, geheim hielt und sich, ohne im Betrieb Bescheid zu sagen, in das Krankenhaus begab und sich erst dort behandeln ließ. Wie sich im Nachhinein herausgestellt hat, war es für sie aus religiösen Gründen unmöglich, einen der männlichen Ersthelfer um Hilfe zu ersuchen.

Der Arbeitgeber reagierte auf diesen Vorfall mit der Zusage, eine genügend große Anzahl von Arbeitnehmerinnen zu Ersthelferinnen ausbilden zu lassen.

Bilaterale Veranstaltungsreihen in Ungarn und Österreich (AI 16)

Im Herbst 2005 fand im Rahmen einer EU-Förderung (INTERREG IIIA) in Szombathely und Győr eine zweitägige Veranstaltung unter dem Motto „Betriebsgründung ohne Grenzen“ statt. Veranstalter waren das WIFI Burgenland, die Österreichische Arbeitsinspektion und das Ungarische Honorarkonsulat für das Burgenland. Als Partner/innen konnten das Ungarische Arbeitsinspektorat, die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland sowie der Österreichische Gewerkschaftsbund gewonnen werden.

Die Veranstaltung hatte auch das Thema Arbeitnehmerschutz zum Inhalt. Organisiert und durchgeführt wurden diese Seminare vom Arbeitsinspektorat für den 16. Aufsichtsbezirk und vom WIFI Burgenland.

Die Veranstaltung wandte sich an Unternehmen in Ungarn, die in Österreich - speziell im Burgenland - Niederlassungen planen oder Betriebsgründungen vorhaben. Anhand der gesetzlichen Grundlagen, über die Besprechung der involvierten Behörden und die Voraussetzungen für maschinelle Einrichtungen wurde der Weg zur Betriebsgründung in Österreich aufgezeigt.

Weitere Schwerpunkte befassten sich mit Beiträgen über das Gesellschaftsrecht und mit der Möglichkeit der Ausländerbeschäftigung. Auch diverse Förderungsmöglichkeiten konnten während der Veranstaltung vorgestellt werden. Abgerundet wurde die Seminarreihe mit der Vorstellung verschiedener Organisationen, die bei Betriebsgründungen unterstützend oder begleitend auftreten (Wirtschaftskammer Österreich, Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Bundesarbeitskammer, Österreichischer Gewerkschaftsbund und die Wirtschaftsservice Burgenland AG).

Bei beiden Veranstaltungen waren rund 250 Konferenzteilnehmer/innen zu verzeichnen, die ganz gezielt Betriebsgründungen in Österreich, speziell im Burgenland, anstreben.

Besonders erfreulich ist, dass die Konferenzen durch die Zusammenarbeit der Österreichischen Arbeitsinspektion, des Wirtschaftsförderungsinstitutes Eisenstadt, des Ungarischen Honorarkonsulates für das Burgenland sowie der übrigen beteiligten Institutionen, wie AUVA, WKO, AK, ÖGB und der Ungarischen Arbeitsinspektion als Veranstaltungen im Sinne des sozialpartnerschaftlichen Gedankens angesehen werden können. Zudem wird mit den grenzüberschreitenden Veranstaltungen verdeutlicht, dass die Österreichische Arbeitsinspektion eine moderne, dienstleistungsorientierte Organisation verkörpert, die zukunftsorientiert, grenzüberschreitend und der Europäischen Union verbunden agiert.

Für das Jahr 2006 sind zwei weitere Konferenzen - beide im Burgenland - vorgesehen, bei denen österreichische Unternehmer/innen mit den Betriebs-

EINZELERFAHRUNGEN

gründungsmöglichkeiten in Ungarn vertraut gemacht werden sollen. Dabei werden besonders die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, speziell die des geforderten Arbeitnehmerschutzes, berücksichtigt.

6.2 Verwendungsschutz

Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

Hotel- und Gastgewerbe

AI 3: Bei den im Berichtsjahr durchgeführten Nachtkontrollen in Betrieben des Hotel- und Gastgewerbes wurden keine jugendlichen Arbeitnehmer/innen angetroffen. Zwei große Hotelbetriebe und eine Restaurantkette machten von der Möglichkeit Gebrauch, Jugendliche im Gastgewerbe nach vorhergehender arbeitsmedizinischer Untersuchung bis 23 Uhr zu beschäftigen.

Von der 1992 durch eine Novelle zum Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz geschaffenen Möglichkeit, Jugendliche im Hotel- und Gastgewerbe nach vorheriger Meldung an das Arbeitsinspektorat an aufeinander folgenden Sonntagen zu beschäftigen, wurde von keinem Betrieb Gebrauch gemacht.

AI 7: Im Berichtszeitraum wurden dem Arbeitsinspektorat rund zehn Beschwerden hinsichtlich der Beschäftigung von Jugendlichen im Gastgewerbe (insbesondere Nachtarbeit und Sonntagsarbeit) zur Kenntnis gebracht. Bei den daraufhin durchgeführten Kontrollen konnten aufgrund der aufliegenden Arbeitszeitznachweise keine gravierenden Übertretungen festgestellt werden. Auch bei den routinemäßigen Kontrollen konnten keine gravierenden Beanstandungen festgestellt werden.

AI 12: Im Berichtsjahr mussten zehn Gastgewerbebetriebe wegen Übertretungen von Bestimmungen des KJBG zur Anzeige gebracht werden.

Es wurden drei Nachtkontrollen im Bereich Gastgewerbe durchgeführt, wobei in einem Fall ein Jugendlicher in der Nachtzeit unerlaubt beschäftigt angetroffen wurde. In diesem Fall wurde der Betrieb schriftlich und mündlich aufgefordert, die Ruhebestimmungen für Jugendliche einzuhalten.

Bäckereigewerbe

AI 7: Bei den Nachtkontrollen in den Bäckereien wurden keine Beanstandungen hinsichtlich unzulässiger Nachtarbeit von Jugendlichen festgestellt.

AI 12: Im Berichtsjahr wurden vier Nachtkontrollen durchgeführt, wobei 23 Bäckereibetriebe überprüft wurden. In zwei Fällen musste wegen Übertretung von Ruhebestimmungen für Jugendliche Strafanzeige erstattet werden. In einem weiteren Betrieb des Bäckergewerbes musste Strafanzeige wegen Arbeitszeitübertretungen bei Jugendlichen erstattet werden.

Kontrollen in anderen Branchen

AI 12: Insgesamt mussten 17 Betriebe aufgefordert werden, Bestimmungen des KJBG, BGBl. Nr. 599/1987, einzuhalten.

Kinderbeschäftigung

AI 7: In vier Fällen wurde für die Bewilligung der Beschäftigung von Kindern bei Theateraufführungen eine Stellungnahme gegenüber dem Amt der Landesregierung abgegeben.

Kids-Projekt

AI 3: Auch 2005 wurden im Rahmen der Arbeitsgruppe „Team4Kids“, welche den Jugendlichen in Zusammenarbeit mit Schulen die Aufgaben und den Tätigkeitsbereich der Arbeitsinspektion näher bringen soll, um die Schüler/innen für den Arbeitnehmerschutz zu sensibilisieren, in polytechnischen Lehrgängen Vorträge abgehalten. Insgesamt fanden 16 Vorträge zu je zwei Unterrichtseinheiten vor ca. 250 Schülerinnen und Schüler statt. Für die Teilnahme an einem Projekt im Rahmen des Jahresarbeitsplans 2006 der Arbeitsinspektion - Gefahren der Arbeitswelt, gesehen mit den Augen von Schüler/innen eines polytechnischen Lehrganges - konnte eine Klasse eines Polytechnikums im 18. Wiener Gemeindebezirk gewonnen werden.

Frauenarbeit und Mutterschutz

Schwere körperliche Arbeit

AI 3: Es konnte beobachtet werden, dass bei Frauen, die generell schwere körperliche Arbeiten (z.B. Heben und Tragen) verrichten, die Neigung zu Fehlgeburten höher ist als bei geringer körperlicher Beanspruchung.

Ferner wurde beobachtet, dass Frauen bei einem bereits vorangegangenen Abortus bei den genannten Tätigkeiten öfter zu Problemschwangerschaften oder zu Fehlgeburten neigen. Bei neuerlichen Schwangerschaften dieser Arbeitnehmerinnen zeigt sich, dass es des Öfteren zu größeren Komplikationen beim Austragen des Kindes kommt und daher weitere Fehlgeburten nicht auszuschließen sind. Um diesen Umständen zu begegnen, haben Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektionsärztinnen bei ihren Erhebungen auf diese Problematik in den Betrieben speziell hingewiesen und für diese Arbeitnehmerinnen Arbeitsplätze gefunden, die bei der Ausübung der Tätigkeit weder die werdende Mutter noch das werdende Kind gefährden.

Weiters wurden Maßnahmen auf dem Gebiet des Mutterschutzes und der Frauenarbeit getroffen, um künftig die oben erwähnte erhöhte Abortusgefahr zu senken. Es wurden für die beschäftigten graviden Arbeitnehmerinnen und auch für die übrigen Arbeitnehmerinnen sowohl technische (z.B. Hebehilfen) als auch organisatorische Maßnahmen getroffen, die eine Gewähr dafür sind, dass die zumutbare körperliche Belastung für die einzelnen Arbeitnehmerinnen nicht überschritten wird.

Auch werden die meisten Arbeitsplätze so ausgestaltet, dass sie den Anforderungen der Ergonomie entsprechen und die Arbeitsvorgänge sowohl von graviden als auch von nicht graviden Arbeitnehmerinnen so ausgeführt werden können, dass sie weitestgehend keine körperlichen Beeinträchtigungen verursachen.

Nichtraucherschutz

AI 7: Zu der freiwilligen Vereinbarung, die das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen mit der Wirtschaftskammer Österreich über die etappenweise Schaffung von Nichtraucherbereichen in Gastgewerbebetrieben geschlossen hat, kann angemerkt werden, dass hier noch sehr viel Problembewusstsein sowohl auf Unternehmens- als auch auf Kundenseite (im Hinblick auf Akzeptanz der Nichtraucherbereiche) geschaffen werden muss. Mit der vollständigen Umsetzung dieser Vereinbarung werden auch positive Auswirkungen vor allem auf die in diesen Betrieben beschäftigten schwangeren Arbeitnehmerinnen verbunden sein.

Krankenanstalten

AI 3: Es konnte wiederholt beobachtet werden, dass sich in Krankenanstalten bei der Auffindung eines dem Mutterschutzgesetz entsprechenden Arbeitsplatzes Schwierigkeiten ergeben. Diese Problematik betrifft vor allem spezialisiertes Personal (z.B. Turnusärztinnen, OP-Schwwestern), da dieses oftmals nicht gewillt ist, auf Ersatzarbeitsplätze zu wechseln, weil Einkommens- bzw. Imageverluste befürchtet werden. Es bedarf großen Einfühlungsvermögens und Erklärungsaufwands der Arbeitsinspektorinnen für Mutterschutz, diese Arbeitnehmerinnen gemeinsam mit den Arbeitgeber/innen zu entsprechender Einsicht zu bewegen, einen für die Schwangerschaft ungefährlchen Ersatzarbeitsplatz anzunehmen.

Ersatzarbeitsplatzmangel in Kleinbetrieben

AI 18: Auch im Berichtsjahr 2005 zeichnete sich ein weiterer Rückgang des Frauenanteiles bei Kleinbetrieben in männerdominierten Sparten ab. Aufgrund der bestehenden Rechtslage sinkt die Bereitschaft vieler Kleinunternehmer/innen, Frauen eine Chance zur Ausbildung in handwerklichen Berufen (wie z.B. Tischlerin, Schlosserin, Malerin, Bodenlegerin, Spritzlackiererin) zu geben.

Insbesondere stellt die Verpflichtung der Arbeitgeber/innen zur Lohnweiterzahlung an werdende Mütter, die aufgrund der Schutzvorschriften in Ermangelung von Ersatzarbeitsplätzen überhaupt nicht mehr oder nur mehr fallweise einsetzbar sind, für Kleinstbetriebe oft eine enorme existenzbedrohende Belastung dar.

In der Folge besteht nach Beendigung der Karenzzeit nur mehr ein beschränktes Interesse der Arbeitgeber/innen an einer Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmerinnen, sodass für diese Frauen der Zugang zur Berufstätigkeit im erlernten Beruf nach der „Babypause“ oftmals nicht mehr möglich ist. Es bietet sich dann, wenn überhaupt, nur mehr eine Beschäftigung im traditionellen Frauenberufsbereich an.

Bei den Mutterschutzerhebungen wurde wiederholt von den Dienstgeber/innen auf die unbefriedigende Rechtslage hingewiesen, wobei eine finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand im Fall einer mutterschaftsspezifischen Gehaltsweiterzahlung als notwendig angesehen wurde.

Arbeitszeit und Arbeitsruhe

Lenker/innen

AI 16: Um der stark steigenden Anzahl von Anzeigen der Exekutive betreffend Übertretungen der Lenkzeitbestimmungen fristgerecht nachkommen zu können, wurden im Berichtsjahr im Arbeitsinspektorat für den 16. Aufsichtsbezirk interne Maßnahmen zur Beschleunigung, Vereinfachung und Erleichterung der Arbeitweise gesetzt.

Es hat sich gezeigt, dass die neu gesetzten Maßnahmen für die Bearbeitung der zugewiesenen Lenkerakte nicht nur eine Beschleunigung des Arbeitsablaufs ergaben, sondern auch für die jeweiligen Referent/innen zu wesentlichen Erleichterungen führten.

Heimarbeit

AI 6: Ein Vergleich der Gesamtzahlen der im Jahr 2005 dem Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk (für die Heimarbeit für Wien und Teile Niederösterreichs zuständig) gemeldeten Auftraggeber/innen, Heimarbeiter/innen und Zwischenmeister/innen mit den Gesamtzahlen des Vorjahres ergibt bei den Auftraggeber/innen ein Minus von 10,7 %, jedoch bei den Heimarbeiter/innen und Zwischenmeister/innen keine Veränderung.

Der seit vielen Jahren beobachtete Trend des Rückganges der traditionellen Heimarbeit und bei etlichen Betrieben das Auflösen der Produktion und die Umstellung auf „ausschließlich Handel“ setzte sich auch im Berichtsjahr 2005 weiter fort, ebenso das vermehrte Nutzen neuer Arbeitsformen (Werkvertrag, freier Dienstvertrag, neue Selbständigenverträge), wobei vielfach fälschlich angenommen wird, dass für diese Arbeitsformen das Heimarbeitsgesetz nicht gilt.

Im Jahr 2005 lag für eine Heimarbeiterin eine Mutterschutzmeldung vor. 2005 waren im Zuständigkeitsbereich des Arbeitsinspektorates 25 Auftraggeber/innen, zwei Zwischenmeister/innen sowie 63 Heimarbeiter/innen vorgemerkt.

AI 7: 2005 waren vier Auftraggeber/innen und 20 Heimarbeiterinnen vorgemerkt. Damit ist die Anzahl gegenüber 2004 konstant geblieben.

7. AUS DER SICHT DER ARBEITSINSPEKTOR/INNEN

Auf den folgenden Seiten bringen in ihren Beiträgen **Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren ihre persönliche Meinung, eigene Überlegungen, Erfahrungen oder Berichte zu Arbeitnehmerschutzfragen** zum Ausdruck.

Aus diesem Grund werden den Titeln der Beiträge zunächst die Namen der Verfasser/innen und erst dann die Kurzbezeichnung des Arbeitsinspektorates beigefügt, in dem die jeweiligen Verfasser/innen tätig sind.

„Arbeitnehmerschutz – Situation von Leiharbeiter/innen“; Schwerpunktaktion des Arbeitsinspektorates Linz

Dipl.-Ing. Franz Feichtinger (AI 9)

Das Arbeitsinspektorat Linz hat von April bis September 2005 eine Schwerpunktaktion durchgeführt, die den Sicherheits- und Gesundheitsschutz für Leiharbeiter/innen beleuchtet hat. Ausgangspunkt war die Feststellung, dass 2004 ca. 50 % der tödlich verunglückten Arbeitnehmer/innen im Aufsichtsbezirk Leiharbeiter/innen (Leasing-Arbeitskräfte) waren. Bei Routinekontrollen und Unfallhebungen zeigte sich in vielen Fällen, dass § 9 ASchG (Überlassung, Verpflichtungen der Überlasser und Beschäftiger) nur mangelhaft oder auch gar nicht eingehalten wurde.

Wesentlicher Bestandteil der Bestimmungen des § 9 ASchG ist der Informationsaustausch zwischen Überlasser und Beschäftiger. Bei den routinemäßigen Kontrollen und Unfallhebungen musste festgestellt werden, dass ein unzureichender Informationsaustausch zwischen Überlasser und Beschäftiger vor allem bei der Unterweisung, den erforderlichen Fachkenntnissen und der notwendigen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) zu Sicherheits- und Gesundheitsschutzmängeln im Beschäftigerbetrieb geführt hat.

Vorbereitung und Durchführung der Schwerpunktaktion

Im Umsetzungsplan 2005 des Qualitätsmanagements im Arbeitsinspektorat Linz wurde für diese Schwerpunktaktion folgender Ablauf und Umfang festgelegt:

- Erhebungszeitraum April bis September 2005,
- Stichprobenartige Überprüfung in 150 Beschäftigerbetrieben und auf 50 auswärtigen Arbeitsstellen mit folgenden Schwerpunkten:
 - Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen gemäß § 9 ASchG in den Beschäftigerbetrieben,
 - Besichtigung von je ein bis zwei Arbeitsplätzen,
 - Analyse und Besprechung von je ein bis zwei Unfallberichten (so vorhanden),
- Beratung der Arbeitgeber/innen, wie sie ihr Arbeitnehmer-Schutzsystem verbessern können,
- Aufforderungen zur Mängelbeseitigung,
- Zusammenfassung der Ergebnisse der Schwerpunktaktion.

In einem Serienbrief wurden ca. 90 % der im Aufsichtsbezirk ansässigen Leasingunternehmen angeschrieben und ersucht, bekannt zu geben, in welchen Produktionsbetrieben überlassene Arbeitnehmer/innen beschäftigt wer-

SICHT DER ARBEITSINSPEKTOR/INNEN

den (Beschäftigerbetriebe). Aufgrund dieser Rückmeldungen wurden allen Mitarbeiter/innen des Arbeitsinspektorates Linz zwischen fünf und sieben Beschäftigerbetriebe zur Erhebung zugeteilt. Für die Erhebung wurde von Mitarbeiter/innen des Arbeitsinspektorates Linz ein praxisgerechter Fragebogen entwickelt.

Ergebnisse der Erhebungsphase

Während der Durchführung der Aktion hat sich gezeigt, dass vor allem in Betrieben mit bis zu 50 Arbeitnehmer/innen die Fluktuation der Leasing-Arbeitnehmer/innen sehr groß ist und es daher nicht gelungen ist, diese im Erhebungszeitraum anzutreffen. Die Ergebnisse der Schwerpunktaktion beziehen sich daher nur auf Betriebe mit mehr als 50 Beschäftigten.

Es wurden 72 Beschäftigerbetriebe überwiegend aus dem Bereich Sachgütererzeugung (ÖNACE-Wirtschaftsabschnitt D) überprüft. Dabei wurden 105 Arbeitsplätze besichtigt und 22 Arbeitsunfälle analysiert. Die Tätigkeiten von 60 angelernten Arbeitnehmer/innen und 45 Facharbeiter/innen wurden überprüft (in Summe 10 Arbeitnehmerinnen und 95 Arbeitnehmer).

Auswertung der Erhebungsergebnisse im Detail

1. Organisation und Umsetzung des § 9 ASchG

Gibt es im Betrieb eine festgelegte Vorgangsweise für Leasing-Arbeitskräfte bei/vor der Tätigkeitsaufnahme im Betrieb:		
Mündliche Anweisung des Beschäftigerbetriebes an die Vorgesetzten?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Schriftliche Anweisung des Beschäftigerbetriebes an die Vorgesetzten?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Ergebnis: Etwa zwei Drittel der Betriebe haben diesbezüglich organisatorische Maßnahmen getroffen:

- 31 Betriebe haben schriftliche Anweisungen,
- weitere 19 Betriebe haben mündliche Anweisungen.

Informationsaustausch zwischen Beschäftiger und Überlasser:			
Überlasser über die erforderliche Qualifikation informiert?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Schriftlich	<input type="checkbox"/> Nein
Überlasser über die erforderlichen Fachkenntnisse informiert?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Schriftlich	<input type="checkbox"/> Nein
Überlasser über die erforderliche gesundheitliche Eignung informiert?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Schriftlich	<input type="checkbox"/> Nein
Wird der Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten vom Überlasser gefordert?	<input type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Nein

Ergebnis: In 60 Betrieben (davon in 20 Betrieben schriftlich) hat ein ausreichender Informationsaustausch stattgefunden.

2. Unterweisung

	Vorgesetzte/r	Arbeitnehmer/in
Nachweis der Unterweisung?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Unterweisung vor Arbeitsbeginn durchgeführt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Inhalt der Unterweisung auf den Arbeitsplatz bezogen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Begleitende Einschulung durch eine/n Mitarbeiter/in durchgeführt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Überprüfung durch die/den Vorgesetzte/n, ob verstanden/richtig umgesetzt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wurde bei der Unterweisung auf die PSA eingegangen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wurde bei der Unterweisung auf gefährliche Arbeitstoffe eingegangen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wurde bei der Unterweisung auf Kontrollen/Funktionskontrollen von Sicherheitseinrichtungen eingegangen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wurde bei der Unterweisung auf die Meldepflichten (§ 15 ASchG) der Arbeitnehmer/innen eingegangen (Beinaheunfälle, Defekte an Maschinen usw.)?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Anmerkung: Die Auswertung dieses Erhebungspunktes war insofern problematisch, weil hier Objektives mit Subjektivem vermischt wird bzw. gegensätzliche Antworten gegeben werden. Um trotzdem die Situation einigermaßen beschreiben zu können, erfolgt die Darstellung der Ergebnisse durch Zahlen für objektiv feststellbare Ergebnisse (Angaben des/der Vorgesetzten, überprüfbar durch das Arbeitsinspektorat, und eventuelle Angaben der Arbeitnehmer/innen) ergänzt durch textliche Anmerkungen, die die subjektive Seite miteinbeziehen.

Ergebnis:

- Nachweis der Unterweisung: Vorgesetzte: Nein bei 18 Arbeitsplätzen;
- Unterweisung vor Arbeitsbeginn durchgeführt: Vorgesetzte: Nein bei neun Arbeitsplätzen;
- Inhalt der Unterweisung auf Arbeitsplatz bezogen: Schwierig zu überprüfen; sehr große Unterschiede zwischen Angaben der Vorgesetzten und der Arbeitnehmer/innen;
- Begleitende Einschulung durch eine/n Mitarbeiter/in: Vorgesetzte und Arbeitnehmer/innen: Ja bei 70 % der Arbeitsplätze;
- Überprüfung durch die/den Vorgesetzte/n, ob verstanden/richtig umgesetzt: Schwierig zu überprüfen; sehr große Unterschiede zwischen Angaben der Vorgesetzten und der Arbeitnehmer/innen;
- Wurde bei der Unterweisung auf die persönliche Schutzausrüstung eingegangen: Schwierig zu überprüfen; sehr große Unterschiede zwischen Angaben der Vorgesetzten und der Arbeitnehmer/innen;
- Wurde bei der Unterweisung auf Kontrollen/Funktionskontrollen von Sicherheitseinrichtungen eingegangen: Vorgesetzte und Arbeitnehmer/innen: Nein bei 30 % der Arbeitsplätze;

SICHT DER ARBEITSINSPEKTOR/INNEN

- Wurde bei der Unterweisung auf die Meldepflichten (§ 15 ASchG) der Arbeitnehmer/innen eingegangen (Beinaheunfälle, Defekte an Maschinen usw.): Vorgesetzte: Nein bei 22 Arbeitsplätzen.

3. Persönliche Schutzausrüstung, gesundheitliche Eignung (Untersuchungen gemäß VGÜ) und Nachweis der Fachkenntnisse

PSA erforderlich:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	PSA (offensichtl. Mängel)	Arbeitnehmer/in verwendet PSA	VGÜ Untersuchung erforderlich:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	vorhanden			Einwirkung: _____	
Kopf	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Unters. vom Überlasser durchgeführt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Schall	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Unters. vom Beschäftiger durchgeführt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Augen/Gesicht	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Einwirkung: _____	
Atemschutz	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Unters. vom Überlasser durchgeführt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Extremitäten	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Unters. vom Beschäftiger durchgeführt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Haut	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Schutzkleidung	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Fachkenntnisse	Erforderlich:
Absturz	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
PSA zur Verfügung gestellt von:				Nachweis vorhanden:	
<input type="checkbox"/> Überlasser				Stapler	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Beschäftiger				Kran	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
				Sprengen	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Ergebnis:

- **Persönliche Schutzausrüstung:**
 - An 96 Arbeitsplätzen war die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung erforderlich:
 - Sicherheitsschuhe 75 %,
 - Augenschutz 50 %,
 - Schutzbekleidung 45 %,
 - Gehörschutz 40 %,
 - Kopf- und Hautschutz je 30 %,
 - Atemschutz 15 %.
 - In nur ca. 5 % der Fälle wurde die persönliche Schutzausrüstung nicht verwendet und/oder wies Mängel auf;
 - In 60 % der Fälle wurde die persönliche Schutzausrüstung vom Überlasser, in 40 % der Fälle vom Beschäftiger zur Verfügung gestellt.
- **Gesundheitliche Eignung (Untersuchungen gemäß VGÜ):**
 - An 30 Arbeitsplätzen haben zufolge der Einwirkungen Untersuchungspflichtigen bestanden;
 - Hauptsächlich Lärm und Schweißrauch;
 - Die Untersuchungen wurden zu je 50 % von Überlasser und Beschäftiger veranlasst.

- **Nachweis von Fachkenntnissen:**

- Nachweis von Fachkenntnissen war an 30 Arbeitsplätzen erforderlich,
- 30 Arbeitnehmer mit Staplerschein,
- davon 15 Arbeitnehmer zusätzlich mit Kranschein.

4. Unfallanalysen

Ergebnis: Bei den Unfallanalysen wurde insbesondere erhoben, ob die nach einem Unfall zu setzenden Maßnahmen zur Verhütung weiterer Unfälle (Überprüfung der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß § 4 Abs. 5 ASchG) ausreichend sind. Es konnte festgestellt werden, dass die gesetzten Maßnahmen in 85 % der Fälle ausreichend waren.

Anmerkung: Aufgrund der geringen Anzahl der erhobenen Arbeitsunfälle wurde auf eine Auswertung der Unfallursachen mangels Aussagekraft verzichtet.

Zusammenfassung der Ergebnisse der Schwerpunktaktion

- 60 % der überprüften Betriebe verfügen über eine gute innerbetriebliche Organisation betreffend die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen Überlasser und Beschäftiger.
- Bei 70 % der Arbeitsplätze fanden Einschulungsmaßnahmen statt.
- Bei ca. 20 % der Arbeitsplätze wurde bei der Unterweisung nicht auf die Meldepflichten der Arbeitnehmer/innen (Beinaheunfälle, Defekte an Maschinen usw.) gemäß § 15 ASchG eingegangen.
- Bei ca. 20 % der überprüften Arbeitsplätze konnte die Unterweisung nicht nachgewiesen werden.
- Bei den Aussagen über die Inhalte der der Unterweisung gibt es große Unterschiede zwischen den Arbeitnehmer/innen und den Vorgesetzten.
- Persönliche Schutzausrüstung wird größtenteils zur Verfügung gestellt und von den Arbeitnehmer/innen auch verwendet.
- Die gesetzlichen Bestimmungen zu den Untersuchungspflichten (VGÜ) und zum Nachweis der Fachkenntnisse werden eingehalten.

Im Rahmen der durchgeführten Schwerpunktaktion wurden 15 Arbeitgeber/innen gemäß § 9 ArbStG schriftlich aufgefordert, die festgestellten Mängel zu beseitigen.

Flüssiggasanlagen zu Heiz- und Wärmezwecken in Kraftfahrzeugen, selbstfahrenden Arbeitsmitteln und Anhängern

Ing. Peter Fischer (AI 13)

Flüssiggasversandbehälter mit 11 oder 33 kg Füllgewicht werden in Verbindung mit Warmhalte- oder Heizeinrichtungen (z.B. Öfen) als Flüssiggasanlagen in Kraftfahrzeugen (selbstfahrenden Arbeitsmaschinen) verwendet, z.B. in Kleinlieferwagen für Pizza- und Schnitzellieferant/innen, in zu Grillhendlstationen umgebauten Wohnwagenanhängern oder Wohnmobilen, in Frischwaren-LKWs für Obst- und Gemüselieferungen im Winter und in Straßenfertigmern.

Durch den Einbau und bei der Bedienung dieser Flüssiggasanlagen können zusätzliche besondere Gefahren für die Lenker/innen und andere Personen im Gefahrenbereich (Arbeitnehmer/innen) auftreten, die im Folgenden beispielhaft dargestellt werden:

1. Gefahren durch das Erlöschen der Zündflamme, z.B. wegen ungünstiger Strömung des Fahrtwindes im Abluftkamin oder durch das Eindringen von Regenwasser in den Abluftkamin, weil am Fahrzeug keine geeigneten bzw. erprobten Kaminaufsätze verwendet werden,
2. Gefahren durch in der Schutzzone eingebaute offene Zündautomaten, die automatisch weiterzünden,
3. Gefahren durch mangelhafte Befestigung der Versandbehälter im Fahrzeug,
4. Brand- und Explosionsgefahren durch mangelhafte Trennung der Flüssiggasanlage, insbesondere des Flaschenschanks, von der Fahrerkabine,
5. Gefahren durch die bei einem jedenfalls anzunehmenden Verkehrsunfall plötzlich auftretende kinetische Energie der Einzelteile der Flüssiggasanlage, insbesondere des Versandbehälters im Kraftfahrzeug,
6. Gefahren durch das mögliche Eindringen des Flüssiggases in die Fahrkabine oder in den Laderaum, z.B. durch ungünstige (leckage-trächtige) Gasleitungsführung zur Wärmeeinrichtung und dabei insbesondere im Bereich von Durchführungen, z.B. im Flaschenschrank.

Das Auftreten der oben angeführten Gefahren, die zum Teil aus dem Einbau resultieren, wird vermutlich begünstigt durch

- die Zulassungskriterien, die - anders als beispielsweise für Flüssiggas in Fahrzeugen für Antriebszwecke - für Flüssiggasanlagen zu Heiz- und Wärmezwecken keine zwingende Eintragung des Umbaus des Fahrzeugs in den Typenschein vorsehen, und durch

SICHT DER ARBEITSINSPEKTOR/INNEN

- die Tatsache, dass beim Personenkreis, der den Einbau durchführt (Camping- und Wohnwagenhändler/innen, KFZ-Mechaniker/innen), der teilweise sehr spezielle Stand der Technik nicht in voller Tiefe bekannt ist.

So muss z.B. bei richtigem Einbau die Karosserie für die Lüftungsöffnungen des Flaschenschrankes seitlich und am Dach für das Abzugsrohr aufgeschnitten werden und der Laderaum muss mit festen Einbauten, wie Schutzwand zur Fahrkabine, Flüssiggasschrank und Heizeinrichtung, Zündautomat usw., verbaut werden.

Für den Schutz der Arbeitnehmer/innen ist jedenfalls die Ermittlung und Beurteilung von Gefahren mit der darauf aufbauenden Festlegung von geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu beachten. Bei der Festlegung von Maßnahmen sind die Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG und der Stand der Technik zu beachten.

In der Kette der Verantwortlichkeiten muss sich letztlich der/die Gefahrenermittler/in (Arbeitgeber/in oder die von ihm/ihr beauftragte fachkundige Person) im Detail über den allgemeinen Stand der Technik informieren und sich danach richten.

In Konkretisierung der gesetzlichen Vorschriften sind als Stand der Technik für den Einbau und Betrieb insbesondere folgende technischen Regelwerke heranzuziehen:

- ÖVGW-TR Flüssiggas 2002 G2/Teil 1 bis 6: Technische Regeln Flüssiggas,
- BGV D34: Verwendung von Flüssiggas,
- BGV D16: Heiz-, Flämm- und Schmelzgeräte für Bau- und Montagearbeiten,
- DVGW-Arbeitsblatt G 607: Flüssiggasanlagen in bewohnbaren Freizeitfahrzeugen und zu Wohnzwecken in anderen Straßenfahrzeugen – Betrieb und Prüfung.

ANHANG

A.1 RECHTSVORSCHRIFTEN¹⁾ (Stand 1. Jänner 2006)

Arbeitsaufsicht
Arbeitsinspektionsgesetz 1993 - ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 159/2001.
Verordnung über die Aufsichtsbezirke und den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektorate, BGBl. Nr. 237/1993, i.d.F. BGBl. II Nr. 106/2004.
Sicherheit und Gesundheitsschutz
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz-ASchG , BGBl. Nr. 450/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 159/2001.
Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung - AAV, BGBl. Nr. 218/1983, i.d.F. BGBl. II Nr. 156/2005.
Verordnung über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes , BGBl. Nr. 2/1984, i.d.F. BGBl. Nr. 172/1996.
Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) , BGBl. II Nr. 27/1997, i.d.F. BGBl. II Nr. 306/2004.
Grenzwertverordnung 2003 – GKV 2003 , BGBl. II Nr. 253/2001, i.d.F. BGBl. II Nr. 119/2004.
Verordnung über Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für Arbeitnehmerinnen , BGBl. II Nr. 356/2001.
Verordnung über die Geschäftsordnung des Arbeitnehmerschutzbeirates , BGBl. Nr. 30/1995.
Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte und die Besonderheiten der sicherheitstechnischen Betreuung für den untertägigen Bergbau (SFK-VO), BGBl. Nr. 277/1995, i.d.F. BGBl. II Nr. 342/2002.
Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO) , BGBl. Nr. 172/1996.
Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (DOK-VO) , BGBl. Nr. 478/1996, i.d.F. BGBl. II Nr. 53/1997.
Verordnung über sicherheitstechnische Zentren (STZ-VO) , BGBl. II Nr. 450/1998.
Verordnung über arbeitsmedizinische Zentren (AMZ-VO) , BGBl. Nr. 441/1996, i.d.F. BGBl. II Nr. 441/1998.
Arbeitsstättenverordnung -AStV, BGBl. II Nr. 368/1998.
Arbeitsmittelverordnung -AM-VO, BGBl. II Nr. 164/2000, i.d.F. BGBl. II Nr. 309/2004.
Verordnung biologische Arbeitsstoffe -VbA, BGBl. II Nr. 237/1998.
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V, BGBl. II Nr. 124/1998.
Elektroschutzverordnung 2003 - ESV 2003, BGBl. II Nr. 424/2003.
Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (Kennzeichnungsverordnung - KennV), BGBl. II Nr. 101/1997.
Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten , BGBl. Nr. 441/1975, i.d.F. BGBl. I Nr. 159/2001.
Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für die Vorbereitung und Organisation von bestimmten Arbeiten unter elektrischer Spannung über 1 kV , BGBl. Nr. 10/1982, i.d.F. BGBl. I Nr. 159/2001.
Verordnung über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 116/1976, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.
Bauarbeiterschutzverordnung - BauV, BGBl. Nr. 340/1994, i.d.F. BGBl. II Nr. 17/2005.
Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG, BGBl. I Nr. 37/1999, i.d.F. BGBl. I Nr. 159/2001.
Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für die Vorbereitung und Organisation von bühnentechnischen und beleuchtungstechnischen Arbeiten (Bühnen-FK-V), BGBl. II Nr. 403/2003.
Verordnung explosionsfähige Atmosphären - VEXAT, BGBl. II Nr. 309/2004, i.d.F. BGBl. II Nr. 140/2005.
Flüssiggas-Verordnung 2002 (FGV), BGBl. II Nr. 446/2002.
Flüssiggas- Tankstellen- Verordnung , BGBl. Nr. 558/1978, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.
Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF, BGBl. Nr. 240/1991, i.d.F. BGBl. II Nr. 351/2005.
Verordnung über die Gleichstellung von Bewilligungsverfahren , BGBl. II Nr. 43/2005.
Bohrarbeitenverordnung - BohrarbV, BGBl. II Nr. 140/2005.

Sicherheit und Gesundheitsschutz (Fortsetzung)

Druckgaspackungslagerungsverordnung 2002 - DGPLV 2002, BGBl. II Nr. 489/2002.
Kälteanlagenverordnung , BGBl. Nr. 305/1969, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.
Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung , BGBl. Nr. 501/1973, i.d.F. BGBl. I Nr. 123/2004.
Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 - ASV 1996, BGBl. Nr. 780/1996, i.d.F. BGBl. II Nr. 464/2005.
Sprengarbeitenverordnung - SprengV, BGBl. II Nr. 358/2004.
Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie bei Haldenabtragungen , BGBl. Nr. 253/1955, i.d.F. BGBl. II Nr. 358/2004.
Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl. Nr. 186/1923, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.
Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in den der Gewerbeordnung unterliegenden Blei- und Zinkhütten und Zinkweißfabriken beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl. Nr. 183/1923, i.d.F. BGBl. II Nr. 368/1998.
Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben zur Erzeugung von Bleiverbindungen, Bleilegierungen und Bleiwaren beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl. Nr. 184/1923, i.d.F. BGBl. II Nr. 368/1998.
Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit Buch- und Steindruckerei- sowie Schriftgießereiarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl. Nr. 185/1923, i.d.F. BGBl. II Nr. 368/1998.
Allgemeine Bergpolizeiverordnung , BGBl. Nr. 114/1959, i.d.F. BGBl. II Nr. 140/2005.
Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt , BGBl. Nr. 14/1968, i.d.F. BGBl. I Nr. 21/2002.
Bergpolizeiverordnung für Elektrotechnik - BPV-Elektrotechnik, BGBl. Nr. 737/1996, i.d.F. BGBl. II Nr. 309/2004.
Bundes-Bedienstetenschutzgesetz -B-BSG, BGBl. I Nr. 70/1999, i.d.F. BGBl. I Nr. 131/2003.
Verordnung über die Zuordnung von Dienststellen und Dienststellenteilen zu Gefahrenklassen (Gefahrenklassen-Verordnung), BGBl. II Nr. 239/2002.
Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (B-KennV), BGBl. II Nr. 414/1999.
Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (B-VbA), BGBl. II Nr. 415/1999.
Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (B-DOK-VO), BGBl. II Nr. 452/1999.
Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten bei Bildschirmarbeit (B-BS-V), BGBl. II Nr. 453/1999.
Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen (B-SVP-VO), BGBl. II Nr. 14/2000.
Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (B-VGÜ), BGBl. II Nr. 15/2000, i.d.F. BGBl. II Nr. 294/2005.
Bundes-Arbeitsstättenverordnung - B-AStV, BGBl. II Nr. 352/2002.
Bundes-Arbeitsmittelverordnung - B-AM-VO, BGBl. II Nr. 392/2002, i.d.F. BGBl. II Nr. 293/2005.
Bundes-Grenzwerteverordnung - B-GKV, BGBl. II Nr. 393/2002, i.d.F. BGBl. II Nr. 180/2004.
Verordnung über den Schutz der Bediensteten vor explosionsfähigen Atmosphären (B-VEXAT), BGBl. II Nr. 156/2005.
Arbeitsruhegesetz - ARG, BGBl. Nr. 144/1983, i.d.F. BGBl. I Nr. 175/2004.
Arbeitsruhegesetz-Verordnung - ARG-VO, BGBl. Nr. 149/1984, i.d.F. BGBl. II Nr. 307/2004.
Arbeitszeitgesetz , BGBl. Nr. 461/1969, i.d.F. BGBl. I Nr. 175/2004.
Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr vom 20. Dezember 1985, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003.
Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr vom 20. Dezember 1985, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 432/2004 der Kommission vom 5. März 2004.
Fahrtenbuchverordnung -FahrtbV, BGBl. Nr. 461/1975.
Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 - KJBG, BGBl. Nr. 599/1987, i.d.F. BGBl. I Nr. 79/2003.
Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO), BGBl. II Nr. 436/1998.

Sicherheit und Gesundheitsschutz (Fortsetzung)

Wochenberichtsblatt-Verordnung, BGBl. Nr. 420/1987.

Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, i.d.F. BGBl. I Nr. 123/2004.

Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996 - BäckAG 1996, BGBl. Nr. 410/1996, i.d.F. BGBl. I Nr. 79/2003.

Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG), BGBl. I Nr. 8/1997, i.d.F. BGBl. I Nr. 155/2005.

Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, i.d.F. BGBl. I Nr. 98/2001.

Verordnung über die **Verarbeitung von Zelluloid in der Heimarbeit**, BGBl. Nr. 3/1931, i.d.F. BGBl. I Nr. 191/1999.

Verordnung betreffend Form und Inhalt der **Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit** sowie der Liste der mit Heimarbeit Beschäftigten, BGBl. Nr. 736/1993.

Verordnung, mit der die **Verwendung von gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen in Heimarbeit** verboten wird, BGBl. Nr. 178/1983, i.d.F. BGBl. Nr. 486/1983.

Verordnung betreffend die **Errichtung von Heimarbeitskommissionen**, BGBl. Nr. 683/1995.

Sonstige Vorschriften mit arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen

Nachtschwerarbeitsgesetz - NSchG, BGBl. Nr. 354/1981, i.d.F. BGBl. I Nr. 114/2005.

Verordnung betreffend **Belastungen** im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 2, 5 und 8 des **Nachtschwerarbeitsgesetzes**, BGBl. Nr. 53/1993.

Verordnung betreffend **Belastungen** im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 2, 5 und 8 des **Nachtschwerarbeitsgesetzes** bei Arbeiten in **Bergbaubetrieben**, BGBl. Nr. 385/1993.

Bundesgesetz, mit dem das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, das Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechts und die Einführung einer Pflegefreistellung, das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert und Maßnahmen zum **Ausgleich gesundheitlicher Belastungen für das Krankenpflegepersonal** getroffen werden, BGBl. Nr. 473/1992, i.d.F. BGBl. Nr. 662/1992.

Verordnung betreffend die Einbeziehung weiterer Arbeitnehmer in die **Schutzmaßnahmen für das Krankenpflegepersonal**, BGBl. Nr. 286/1994.

Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, i.d.F. BGBl. I Nr. 104/2005.

Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, i.d.F. BGBl. I Nr. 44/2000.

Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2002.

Urlaubsgesetz, BGBl. Nr. 390/1976, i.d.F. BGBl. I Nr. 89/2002.

Privat-Kraftwagenführergesetz, BGBl. Nr. 359/1928, i.d.F. BGBl. I Nr. 98/2001.

Ausländerbeschäftigung

Ausländerbeschäftigungsgesetz - AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975, i.d.F. BGBl. I Nr. 157/2005.

¹⁾ Entsprechend dem ILO-Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, BGBl. Nr. 225/1949, und aus verwaltungsökonomischen Gründen wurden in die vorstehende Aufstellung nur jene Vorschriften aufgenommen, die (zumindest zum Teil) Arbeitnehmerschutzrecht darstellen und daher unmittelbar von der Arbeitsinspektion vollzogen werden oder deren Organisation und Vorgangsweise regeln.

Nicht in der vorstehenden Aufstellung enthalten sind daher alle jene Rechtsvorschriften, die für den Arbeitsinspektionsdienst zwar gleichfalls von wesentlicher Bedeutung sind, aber weder Arbeitnehmerschutzrecht im eigentlichen Sinn noch organisatorische Vorschriften für die Arbeitsinspektion darstellen, wie beispielsweise die Gewerbeordnung 1994 samt Durchführungsverordnungen, das Mineralrohstoffgesetz-MinroG, das Strahlenschutzgesetz, das Chemikalienrecht, die Vorschriften über den Immissionsschutz, das Abfallwirtschaftsgesetz, die sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften, vor allem im Bereich der Betriebsverfassung, das Arbeiterkammergesetz, die Verfahrensvorschriften etc.

A.2 TABELLENTEIL

A.2.1 Anpassung der Statistik

Im Jahr 2006 wurde das Statistiksystem der Arbeitsinspektion in einigen Punkten erneuert bzw. angepasst. **Ziel** dabei war es vor allem, neue Vorgaben der Europäischen Union für die jährlichen Tätigkeitsberichte an die Europäische Kommission zu berücksichtigen, ein Werkzeug für die Umsetzung von Jahresarbeitsplänen zu schaffen, die einzelnen Komponenten des Statistiksystems zunehmend zusammenzuführen sowie die Qualität der erfassten Daten und damit auch der getroffenen statistischen Aussagen zu verbessern.

Dementsprechend wurde auch eine konsistente, fünf Jahre umfassende Zeitreihe neu in den Bericht aufgenommen.

A.2.2 Neugestaltung der Tabellen

Als Folge der oben beschriebenen Anpassung der Statistik wurden auch die im Anhang des Tätigkeitsberichtes der Arbeitsinspektion veröffentlichten Tabellen überarbeitet und entsprechend neu gestaltet. **Ziel** dabei war es, die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der Tabellen zu verbessern und Trendaussagen zu den Daten der Arbeitsinspektion zu erleichtern.

Im Wesentlichen sind bei den veröffentlichten Tabellen folgende **Veränderungen** gegenüber dem Vorjahr zu erwähnen:

- Neue Nummerierung der Anhangtabellen (Durchnummerierung von 1 bis 13) und neue Reihenfolge (Vorziehen der Tabelle zu den Lenkerkontrollen - Tabelle 6).
- Erstellung einer zusätzlichen konsistenten Zeitreihentabelle für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren zur Tätigkeit der Arbeitsinspektion (Tabelle 1).
- Umgestaltung der Tabelle betreffend die ärztlichen Untersuchungen (Tabelle 9) durch detaillierte Untergliederung der Einwirkungen und Gliederung der Daten nach dem Geschlecht.
- Wegfall der bisherigen Tabellen 8.1 und 8.2 betreffend Heimarbeit aufgrund der abnehmenden Bedeutung der klassischen Heimarbeit und Aufnahme grundlegender Informationen dazu in Kapitel 1.2 und den Tabellen 1, 2 sowie 12 und 13.

A.2.3 Erläuterungen zu den Tabellen und Begriffen

A.2.3.1 Allgemeine Erläuterungen

Die die Bundesdienststellen betreffenden Tätigkeiten der Arbeitsinspektion und deren Ergebnisse (bzw. Übertretungen) sowie die ärztlichen Untersuchungen von Bediensteten sind in den Gesamtdaten und somit in den Tätigkeitstabellen (Tabellen 1 bis 4), Übertretungstabellen (10 bis 13) und in der Tabelle 9 betreffen die ärztlichen Untersuchungen mitenthaltend.

A.2.3.2 Bemerkungen zu einzelnen Tabellen

Tabellen 1 und 2

Die **Besichtigungen** von Arbeitsstätten (inklusive Bundesdienststellen), Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen können verschiedene Anlässe haben (siehe Kapitel A.2.3.3) und werden ohne Lenkerkontrollen ausgewiesen. Diese Besichtigungen können auch mit der vertiefenden, vor Ort stattfindenden Überprüfung eines oder mehrerer **besonderer Aspekte** bzw. relevanter Aspekte des Arbeitnehmerschutzes verbunden sein. Im Vergleich zu bisher werden etwas weniger Erhebungsarten EDV-mäßig erfasst.

Tabellen 3 bis 5

Einführung einer neuen, **gestraffteren Größenklassengliederung** betreffend Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen entsprechend den in der EU verwendeten Gliederungen.

A.2.3.3 Begriffliche Erläuterungen zu den Tätigkeiten (Tabellen 1 bis 6)

Besichtigungen umfassen alle Besuche der Arbeitsinspektor/innen in Unternehmen, in Arbeitsstätten (inklusive Bundesdienststellen), auf Baustellen oder auswärtigen Arbeitsstellen. Je nach Anlassfall werden dabei routinemäßige Kontrollen, Schwerpunkterhebungen, Überprüfungen besonderer Aspekte, Verhandlungen und Beratungen vor Ort durchgeführt.

Die **Überprüfung besonderer Aspekte** ist eine vertiefende, meist zusätzlich zu einer routinemäßigen Kontrolle durchgeführte Überprüfung relevanter Aspekte des Arbeitnehmerschutzes.

Lenkerkontrollen umfassen alle Kontrollen betreffend die Arbeitszeit und Ruhezeit von Lenker/innen sowie deren Aufzeichnung. Detaillierte Ergebnisse dazu (inklusive Übertretungen) werden im Tabellenteil ausgewiesen.

Die **Teilnahme an behördlichen Verhandlungen** umfasst die persönliche Teilnahme von Arbeitsinspektor/innen an allen mündlichen Verhandlungen, wie Genehmigungsverhandlungen, Bauverhandlungen, Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS) und Gerichtsverhandlungen.

Die **Beratungs- und Beurteilungstätigkeit** umfasst neben allen Beratungen außerhalb des Arbeitsinspektorates (vor Ort) und den Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten auch Beratungen im Zusammenhang mit Gesundheitsüberwachung und Berufskrankheiten sowie die Prüfung von Befunden und Ausstellung von Freistellungszeugnissen gemäß dem Mutterschutzgesetz 1979.

Sonstige Tätigkeiten umfassen neben der Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen (z.B. Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer, AUVA) alle anderen Tätigkeiten, die keiner der oben genannten Kategorien zugeordnet werden können (z.B. Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem BauKG, Schulungen, Tagungen).

Tätigkeiten gesamt: Summe aus Besichtigungen, Lenkerkontrollen, Teilnahmen an behördlichen Verhandlungen, Beratungs- und Beurteilungstätigkeiten sowie sonstigen Tätigkeiten.

Folgemaßnahmen sind die schriftlichen Tätigkeiten (z.B. Aufforderungen, Strafanzeigen, Anträge und Verfügungen) der Arbeitsinspektorate aufgrund der Ergebnisse aus den Besichtigungen und Kontrollen.

A.2.3.4 Begriffliche Erläuterungen zu den Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (u.a. Tabellen 7 und 8)

Anerkannte Arbeitsunfälle insgesamt: Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle der bei ihr unfallversicherten unselbständig Erwerbstätigen einschließlich der Unfälle kleineren Ausmaßes und der Unfälle auf dem Weg zu oder von der Arbeitsstätte, Baustelle oder auswärtigen Arbeitsstelle (Wegunfälle). Die Zuständigkeit der AUVA geht zum Teil über jene der Arbeitsinspektion hinaus, zum Teil ist sie enger definiert. Die Zählung erfolgt entsprechend dem Datum der Anerkennung und nicht des Eintrittes des Versicherungsfalles.

Anerkannte Arbeitsunfälle im engeren Sinn (i.e.S.): Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger ohne Wegunfälle.

Arbeitsunfallquoten: Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle i.e.S. bezogen auf die bei der AUVA unfallversicherten unselbständig Erwerbstätigen (x 10 000).

Den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gelangte Arbeitsunfälle: Arbeitsunfälle i.e.S., die von den Arbeitsinspektoraten auf Basis der gemäß § 363 ASVG von den Unfallversicherungsträgern weitergeleiteten Meldungen betreffend Arbeitsunfälle (tödliche und - in der Regel - mehr als drei Tage Krankenstand verursachende Unfälle) und der Mitteilungen der Sicherheitsbehörden über tödliche und schwere Arbeitsunfälle ermittelt werden. Erfasst sind Arbeitsunfälle i.e.S. im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und Bundes-Bedienstetenschutzgesetz).

Meldepflichtige Arbeitsunfälle: Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle insgesamt oder - wie im Kapitel 2.4.2 - i.e.S., die tödlich verliefen oder einen Krankenstand von mehr als drei Tagen verursachten.

Anerkannte Berufskrankheitsfälle: Von der AUVA anerkannte Berufskrankheitsfälle der bei ihr unfallversicherten unselbständig Erwerbstätigen. Wie bei den Arbeitsunfällen werden dabei in kleinerem Ausmaß Berufskrankheiten in Arbeitsstätten miterfasst, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion fallen (und vice versa). Die Zählung erfolgt - analog zu den Arbeitsunfällen - entsprechend dem Datum der Anerkennung und nicht des Eintrittes des Versicherungsfalles. Der Gliederung der Berufskrankheitsfälle liegt die Liste der Berufskrankheiten (§ 177, Anlage 1, ASVG) zugrunde, wobei die Berufskrankheitennummer der Bezeichnung jeweils im Klammer hinzugefügt ist.

Berufskrankheiten gemäß § 177 Abs. 2 ASVG (Generalklausel): Nicht in § 177, Anlage 1, ASVG enthaltene Krankheiten, die im Einzelfall vom Unfallversicherungsträger aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse mit Zustimmung des BMGF als Berufskrankheit anerkannt werden.

Berufskrankheitsquote: Von der AUVA anerkannte Berufskrankheitsfälle bezogen auf die bei der AUVA unfallversicherten unselbständig Erwerbstätigen (x 10 000).

Den Arbeitsinspektoraten gemeldete Verdachtsfälle von Berufskrankheiten: Berufskrankheitsfälle, die von den Arbeitsinspektoraten auf Basis der gemäß § 363 ASVG von den Unfallversicherungsträgern weitergeleiteten Meldungen betreffend Verdachtsfälle von Berufskrankheiten ermittelt werden. Erfasst sind Berufskrankheitsfälle im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und Bundes-Bedienstetenschutzgesetz).

A.2.3.5 Begriffliche Erläuterungen zu den Übertretungen im Bereich Technik und Arbeitshygiene (Tabellen 10 und 11)

Allgemeine Bestimmungen umfassen jene Anforderungen, die generell für alle Bereiche des Arbeitnehmerschutzes gelten. Das sind vor allem Bestim-

mungen betreffend den 1. Abschnitt des ASchG bzw. jene Vorschriften, die thematisch mit diesem Abschnitt in Zusammenhang stehen (z.B. Kennzeichnung, Aushangpflichten, Koordination).

Besonders ausgewiesen werden Übertretungen aus den Bereichen:

- Gefahrenermittlung und -beurteilung, Maßnahmenfestlegung, Dokumentation
- Sicherheitsvertrauenspersonen
- Information und Unterweisung der Arbeitnehmer/innen
- Bauarbeitenkoordination.

Arbeitsstätten sind alle Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen sowie alle Orte auf einem Betriebsgelände, in denen Arbeitsplätze eingerichtet sind oder zu denen Arbeitnehmer/innen im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben.

Baustellen sind zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen, an denen Hoch- und Tiefbauarbeiten durchgeführt werden.

Arbeitsmittel sind alle Maschinen, Apparate, Werkzeuge, Geräte und Anlagen, die zur Benutzung durch Arbeitnehmer/innen vorgesehen sind.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel: Elektrische Betriebsmittel sind Gegenstände zur Gewinnung, Fortleitung oder zum Gebrauch elektrischer Energie. Eine elektrische Anlage ist eine ortsfeste Zusammenfassung elektrischer Betriebsmittel.

Gefährliche Arbeitsstoffe sind explosionsgefährliche, brandgefährliche, gesundheitsgefährdende und biologische Arbeitsstoffe.

Besonders ausgewiesen werden die Übertretungen von Bestimmungen zu:

- Gefahrenermittlung und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung
- Biologische Arbeitsstoffe
- Grenzwerte.

Gesundheitsüberwachung umfasst jene verpflichtenden ärztlichen Untersuchungen, die durchzuführen sind, wenn Arbeitnehmer/innen bei ihrer Tätigkeit bestimmten Stoffen bzw. Einwirkungen ausgesetzt sind.

Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze umfassen Anforderungen an deren Gestaltung innerhalb und außerhalb von Arbeitsstätten. Dazu gehören insbesondere ergonomische Anforderungen, Schutz vor physikalischen Einwirkungen sowie Maßnahmen für Gefahrenbereiche und Alleinarbeit.

Besonders ausgewiesen werden Übertretungen von Bestimmungen zu:

- Gefahrenverhütung und Ergonomie
- Bildschirmarbeit
- Lärm und Vibrationen

- Fachkenntnisse und Aufsicht
- Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung.

Präventivdienste umfassen Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner/innen, sonstige Fachleute sowie die Präventionszentren der Unfallversicherungsträger.

Übertretungen gesamt: Summe der Übertretungen in den Bereichen allgemeine Bestimmungen, Arbeitsstätten und Baustellen, Arbeitsmittel, elektrischen Anlagen und Betriebsmittel, gefährliche Arbeitsstoffe, Gesundheitsüberwachung, Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze sowie Präventivdienste.

A.2.3.6 Begriffliche Erläuterungen zu den Übertretungen im Bereich Verwendungsschutz (Tabellen 12 und 13)

Kinderarbeit: Kinder sind Minderjährige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres oder bis zur späteren Beendigung der Schulpflicht. Ausgewiesen werden Übertretungen von verbotener Kinderarbeit.

Die **Beschäftigung von Jugendlichen** umfasst Bestimmungen zum Schutz von Beschäftigten, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und der allgemeinen Schulpflicht nicht mehr unterliegen, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Im Detail ausgewiesen werden insbesondere Übertretungen von Bestimmungen zu:

- Höchstarbeitszeit
- Aufzeichnungspflichten
- Beschäftigungsverbote und -beschränkungen.

Mutterschutz umfasst Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes zum Schutz der Gesundheit werdender und stillender Mütter bei der Arbeit.

Im Detail ausgewiesen werden insbesondere Übertretungen von Bestimmungen zu:

- Meldepflicht
- Beschäftigungsverbote.

Arbeitszeit umfasst Bestimmungen über die höchste zulässige Arbeitsdauer und die Mindestdauer der erforderlichen Ruhephasen sowie deren Aufzeichnung. Ausgenommen sind die Arbeitszeitbestimmungen für Bäcker/innen, Bedienstete in Krankenanstalten und Jugendliche (siehe dort).

Im Detail ausgewiesen werden insbesondere Übertretungen von Bestimmungen zu:

- Höchstarbeitszeit

- Aufzeichnungspflichten.

Krankenanstalten-Arbeitszeit umfasst Bestimmungen über die höchste zulässige Arbeitsdauer und die Mindestdauer der erforderlichen Ruhephasen sowie deren Aufzeichnung in Krankenanstalten.

Arbeitsruhe umfasst Bestimmungen über die erforderliche wöchentliche Ruhezeit (z.B. Wochenendruhe) und die Feiertagsruhe. Ausgenommen sind die Ruhebestimmungen für Bäcker/innen und Jugendliche (siehe dort).

Bäckereiarbeit umfasst Bestimmungen über die Arbeitszeit und Arbeitsruhe von Beschäftigten in Bäckereien.

Heimarbeit umfasst Bestimmungen über den Schutz von Heimarbeiter/innen, insbesondere Regelungen über Entgelt, Arbeitszeit und Arbeitsruhe (indirekt geregelt über Arbeits- und Lieferbedingungen).

Übertretungen gesamt: Summe der Übertretungen in den Bereichen Kinderarbeit, Beschäftigung von Jugendlichen, Mutterschutz, Arbeitszeit, Krankenanstalten-Arbeitszeit, Arbeitsruhe, Bäckereiarbeit und Heimarbeit.

A.2.4 Tabellen

Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Überblick 2001 bis 2005

Besichtigungen, Überprüfungen besonderer Aspekte, Lenkerkontrollen, behördliche Verhandlungen, Beratungen und Beurteilungen sowie sonstige Tätigkeiten im Fünfjahresvergleich

	Jahre				
	2001	2002	2003	2004	2005
Besichtigungen (ohne Lenkerkontrollen)	99.544	97.698	99.344	100.524	97.333
In Arbeitsstätten	81.137	80.580	79.770	81.356	79.295
Auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen	18.407	17.118	19.574	19.168	18.038
Überprüfung besonderer Aspekte					
Arbeitsstätten	4.600	4.677	4.575	4.812	5.139
Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	2.119	1.990	2.311	2.080	1.769
Arbeitshygiene und Arbeitsstoffe	2.900	2.604	2.421	2.700	2.387
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	2.588	3.000	3.234	3.154	3.588
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	3.022	3.107	3.181	3.314	3.008
Mutterschutz	9.274	8.935	8.166	8.106	8.175
Arbeitszeit und Arbeitsruhe (ohne Lenkerkontrollen)	1.821	2.016	1.635	1.840	1.384
Heimarbeit	196	246	107	134	77
Arbeitsunfälle	3.939	3.799	3.837	3.838	3.909
Berufskrankheiten	115	99	81	99	91
Präventivdienste und Sicherheitsvertrauenspersonen	5.238	4.271	3.659	3.677	2.736
Systemüberprüfung (inkl. Evaluierung)	4.288	3.633	3.097	2.977	2.313
An Sonn- und Feiertagen	242	248	176	252	166
Bei Nacht	1.329	1.146	1.098	1.266	989
Lenkerkontrollen	1.408	2.812	1.731	2.052	1.812
Teilnahme an behördl. Verhandlungen	20.452	19.485	19.368	20.885	20.940
Beratungs- und Beurteilungstätigkeit	26.855	30.808	28.074	30.864	34.336
Beratungen vor Ort (ohne Projektvorbesprechungen)	9.439	10.507	9.336	10.668	13.551
Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten	8.697	8.351	8.840	9.771	10.696
Freistellungszeugnisse gem. MSchG	4.790	4.591	4.112	3.995	3.956
Gesundheitsüberwachung und Berufskrankheiten	3.929	7.359	5.786	6.430	6.133
Sonstige Tätigkeiten	13.590	13.805	14.048	15.160	13.673
<i>davon</i>					
Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen	7.215	6.229	6.354	6.268	6.262
Tätigkeiten gesamt	161.849	164.608	162.565	169.485	168.094

TABELLE 2

Tätigkeit der Arbeitsinspektion nach Bundesländern im Jahr 2005

Besichtigungen, Überprüfungen besonderer Aspekte, Lenkerkontrollen, behördliche Verhandlungen, Beratungen und Beurteilungen sowie sonstige Tätigkeiten nach Bundesländern

	Summe	Bundesländer		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Besichtigungen (ohne Lenkerkontrollen)	97.333	4.174	5.086	23.088
In Arbeitsstätten	79.295	3.496	4.177	18.373
Auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen	18.038	678	909	4.715
Überprüfung besonderer Aspekte				
Arbeitsstätten	5.139	124	211	1.355
Arbeitsmittel und elektr. Anlagen	1.769	94	44	391
Arbeitshygiene und Arbeitsstoffe	2.387	133	34	788
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	3.588	202	112	796
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	3.008	211	67	807
Mutterschutz	8.175	357	358	1.539
Arbeitszeit und Arbeitsruhe (ohne Lenkerkontrollen)	1.384	46	61	227
Heimarbeit	77	-	16	11
Arbeitsunfälle	3.909	157	259	1.214
Berufskrankheiten	91	3	15	6
Präventivdienste und Sicherheitsvertrauenspersonen	2.736	65	36	683
Systemüberprüfung (inkl. Evaluierung)	2.313	34	48	766
An Sonn- und Feiertagen	166	-	1	21
Bei Nacht	989	-	8	290
Lenkerkontrollen	1.812	70	98	517
Teilnahme an behörtl. Verhandlungen	20.940	935	1.682	5.059
Beratungs- und Beurteilungstätigkeit	34.336	1.108	1.655	8.162
Beratungen vor Ort (ohne Projektvorbesprechungen)	13.551	838	638	4.167
Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten	10.696	74	175	2.954
Freistellungszeugnisse gem. MSchG	3.956	12	118	22
Gesundheitsüberwachung und Berufskrankheiten	6.133	184	724	1.019
Sonstige Tätigkeiten	13.673	189	1.068	2.196
<i>davon</i>				
Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen	6.262	100	449	1.173
Tätigkeiten insgesamt	168.094	6.476	9.589	39.022

TABELLE 2

Bundesländer					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
14.206	7.009	11.874	6.092	5.857	19.947
10.685	5.836	9.160	5.281	5.527	16.760
3.521	1.173	2.714	811	330	3.187
654	283	425	190	679	1.218
481	132	133	62	129	303
353	82	219	169	206	403
737	136	433	241	279	652
205	79	728	314	161	436
957	369	553	634	486	2.922
139	51	110	355	109	286
8	15	-	4	9	14
732	145	451	186	90	675
10	2	2	2	35	16
257	183	429	317	85	681
201	269	413	98	157	327
2	-	75	63	-	4
89	28	334	64	40	136
342	118	339	68	77	183
2.288	1.647	2.283	1.723	1.364	3.959
5.347	1.273	3.360	1.793	1.801	9.837
1.635	587	1.143	562	1.346	2.635
2.310	478	1.448	694	348	2.215
12	2	87	7	10	3.686
1.390	206	682	530	97	1.301
2.551	659	1.915	858	664	3.573
1.108	424	901	520	232	1.355
24.734	10.706	19.771	10.534	9.763	37.499

TABELLE 3

Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Arbeitsstätten nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2005

Besichtigte Arbeitsstätten, Besichtigungen, behördliche Verhandlungen,
Beratungen sowie sonstige Tätigkeiten; jeweils nach Wirtschaftsunterabschnitten
gemäß ÖNACE

Tätigkeit in Arbeitsstätten	Summe	Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)										
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI	
Besichtigte Arbeitsstätten mit:												
bis 9 Arbeitnehmer/innen	38.747	119	1	646	1.387	252	831	180	5	221	271	
10 bis 49 Arbeitnehmer/innen	12.661	30	-	122	602	124	230	174	6	243	210	
50 bis 249 Arbeitnehmer/innen	3.663	8	-	17	181	67	98	115	2	160	96	
250 Arbeitnehmer/innen und mehr	808	4	-	2	34	19	15	30	1	55	16	
Gesamt	55.879	161	1	787	2.204	462	1.174	499	14	679	593	
Besichtigungen	79.295	205	1	1.193	3.482	736	1.748	876	115	1.519	996	
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	20.053	51	1	468	667	81	412	193	101	483	322	
Beratungstätigkeiten	18.861	38	-	177	963	180	467	253	7	471	269	
Sonstige Tätigkeiten	7.781	19	-	150	418	39	159	76	4	125	83	

TABELLE 3

Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)															
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herstellung von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Verbrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O
608	175	216	53	983	318	2.080	12.138	8.470	1.524	846	2.535	200	242	1.414	3.032
471	181	158	46	315	62	1.349	3.733	1.532	729	379	667	201	120	489	488
245	167	90	43	68	48	317	645	180	191	81	226	109	96	271	142
84	55	42	24	16	15	35	39	6	14	35	47	33	18	149	20
1.408	578	506	166	1.382	443	3.781	16.555	10.188	2.458	1.341	3.475	543	476	2.323	3.682
2.599	1.011	861	378	1.777	605	4.894	22.323	13.982	3.154	1.638	4.409	784	689	4.319	5.001
658	252	191	92	444	230	875	4.744	5.617	654	60	719	78	120	1.357	1.183
832	368	239	142	499	204	1.352	4.283	3.496	876	259	1.072	205	198	925	1.086
281	99	63	26	113	93	496	1.513	1.860	354	49	379	206	103	425	648

TABELLE 4

Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Arbeitsstätten nach Bundesländern im Jahr 2005

Besichtigte Arbeitsstätten, Besichtigungen, behördliche Verhandlungen,
Beratungen sowie sonstige Tätigkeiten; jeweils nach Bundesländern

Tätigkeit in Arbeitsstätten	Summe	Bundesländer		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Besichtigte Arbeitsstätten mit:				
bis 9 Arbeitnehmer/innen	38.747	1.969	1.945	9.789
10 bis 49 Arbeitnehmer/innen	12.661	431	743	2.831
50 bis 249 Arbeitnehmer/innen	3.663	121	228	659
250 Arbeitnehmer/innen und mehr	808	20	41	132
Gesamt	55.879	2.541	2.957	13.411
Besichtigungen	79.295	3.496	4.177	18.373
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	20.053	914	1.590	4.850
Beratungstätigkeiten	18.861	712	749	4.805
Sonstige Tätigkeiten	7.781	65	574	1.048

TABELLE 4

Bundesländer					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
4.747	3.059	4.431	2.639	2.224	7.944
1.912	1.017	1.517	956	892	2.362
686	265	445	259	291	709
163	40	124	42	46	200
7.508	4.381	6.517	3.896	3.453	11.215
10.685	5.836	9.160	5.281	5.527	16.760
2.190	1.582	2.193	1.669	1.341	3.724
2.943	1.048	2.145	1.074	1.437	3.948
1.410	511	1.010	632	410	2.121

TABELLE 5

Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2005

Besichtigte Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen, Besichtigungen, behördliche Verhandlungen, Beratungen sowie sonstige Tätigkeiten; jeweils nach Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE

Tätigkeit auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen	Summe	Bauwesen					
		Vorbereitende Baustellenarbeiten (Abbruch-, Spreng- und Erdbewegungsarbeiten, Bohrungen)	Hochbau, Brücken- und Tunnelbau u.Ä.	Zimmerei, Dachdeckerei, Bauspenglerei und Isolierer	Straßenbau und Eisenbahnhohlerbau	Wasserbau	Spezialbau und sonstiger Tiefbau
		45.1	45.21	45.22	45.23	45.24	45.25
Besichtigte Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen mit:							
bis 9 Arbeitnehmer/innen	13.022	421	5.049	1.571	201	24	772
10 bis 49 Arbeitnehmer/innen	1.259	23	896	33	27	1	73
50 bis 249 Arbeitnehmer/innen	41	-	29	1	-	-	2
250 Arbeitnehmer/innen und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	14.322	444	5.974	1.605	228	25	847
Besichtigungen	18.038	535	8.194	1.911	266	33	1.038
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	117	4	6	-	2	-	3
Beratungstätigkeiten	2.402	68	497	219	27	1	56
Sonstige Tätigkeiten	593	19	225	77	5	2	36

TABELLE 5

Bauwesen										Sonstige Wirtschaftszweige
Elektroinstallation	Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung	Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungsinstallation	Sonstige Bauinstallation	Stuckaturgewerbe, Gipserei und Verputzerei	Bautischlerei und Bauschlosserei	Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Raumausstattung	Malerei und Anstreicherei, Glaseri	Sonstiges Ausbau- und Bauhilfsgewerbe	Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal	
45.31	45.32	45.33	45.34	45.41	45.42	45.43	45.44	45.45	45.50	
584	123	453	25	236	249	170	329	432	92	2.291
27	10	30	4	12	6	8	8	36	1	64
1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	7
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
612	133	483	29	248	255	178	337	469	93	2.362
676	152	530	31	283	281	186	373	525	97	2.927
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	102
91	3	116	7	9	66	51	84	47	10	1.050
18	11	13	-	11	3	3	11	13	3	143

TABELLE 6

Lenkerkontrollen im Jahr 2005

Überprüfte Lenker/innen bzw. Arbeitstage und Arten von Übertretungen nach Fahrzeugarten

	Summe	Fahrzeuge gemäß EU-Verordnung		Sonstige Fahrzeuge
		Personenverkehr	Güterverkehr	
Überprüfte Lenker/innen	9.281	546	8.285	450
Überprüfte Arbeitstage	152.673	9.969	136.361	6.343
Übertretungen betreffend				
Tageslenkzeit	1.008	16	988	4
Wochenlenkzeit	30	-	30	-
2-Wochenlenkzeit	21	-	21	-
Keine Lenkpause	421	3	413	5
Zu kurze Lenkpause	1.092	26	1.056	10
Tägliche Ruhezeit	875	34	838	3
Wöchentliche Ruhezeit	74	5	69	-
Kein Linienplan	-	-	-	-
Missbrauch Linienplan	-	-	-	-
Einsatzzeit	340	24	307	9
Fahrtenbuch und Kontrollgerät	1.742	71	1.582	89
Übertretungen gesamt	5.603	179	5.304	120

Arbeitsunfälle von unselbständig Erwerbstätigen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2005

Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle ohne Wegunfälle insgesamt und - jeweils kursiv vorangestellt - davon mit tödlichem Ausgang nach objektiven Unfallursachen bzw. Geschlecht und ausgewählten Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE

Objektive Unfallursachen (AUVA-Klassifikation), Geschlecht	Summe		davon Wirtschaftszweige mit hohen Unfallquoten									
			Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas; Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	Metallerzeugung, -bearbeitung, Maschinenbau, Büromaschinen, EDV-Geräte, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau	Herstellung von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Bauwesen		
			C	DA	DD	DG-DH	DI	DJ-DM	DN	F		
Maschinelle Betriebseinrichtungen	14	12.579	- 59	- 478	1 602	- 357	1 290	1 2.671	- 753	4 2.861		
<i>davon</i>												
Arbeitsmaschinen für Metallbearbeitung	-	1.876	- 3	- 7	- 14	- 41	- 31	- 1.231	- 28	- 192		
Arbeitsmaschinen für Holzbearbeitung und Forstwirtschaft	1	2.197	- 4	- 4	1 411	- 37	- 24	- 61	- 562	- 673		
Arbeitsmaschinen und Apparate der Nahrungs- und Genussmittelbetriebe	-	1.749	-	- 357	-	- 1	-	- 8	- 1	- 3		
Mechanisch betriebene Werkzeuge, Haushalts-, Elektrogeräte, Büromaschinen	-	3.133	- 17	- 21	- 55	- 68	- 64	- 759	- 98	- 1.097		
Motorisch betriebene Fördereinrichtungen (Kräne, Aufzüge u.Ä.)	9	1.058	- 8	- 35	- 57	- 17	- 45	1 275	- 8	2 214		
Förderanlagen ohne motorische Kraft, Handfeuerlöcher, Pumpen, Spritzen	-	54	-	-	- 2	- 2	- 3	- 11	- 2	- 14		
Förderarbeiten (Transport von Hand)	1	7.414	- 32	- 233	1 293	- 181	- 171	- 1.283	- 236	- 1.270		
Handwerkzeuge und einfache Geräte	-	8.945	- 31	- 513	- 182	- 223	- 101	- 1.182	- 240	- 1.990		
Fahrzeuge und sonstige Beförderungsmittel	40	5.211	1 16	- 153	- 78	1 115	- 71	2 467	- 77	7 397		
Gefährliche Stoffe	8	2.369	- 9	- 151	- 38	- 112	- 61	5 382	- 31	- 370		
Elektrischer Strom	4	190	-	- 2	- 5	- 6	- 1	1 28	-	3 77		
Ionisierende und nichtionisierende Strahlung	-	5	-	-	-	-	-	- 2	-	-		
Sturz und Fall von Personen	26	28.492	- 140	- 874	- 696	1 384	1 457	2 2.412	- 382	15 6.852		
<i>davon</i>												
Sturz von bzw. mit Leitern	3	2.924	- 7	- 50	- 75	- 39	- 36	1 231	- 37	2 1.300		
Fall, Absprung, Sturz von erhöhten Standorten	13	4.283	- 47	- 111	- 142	1 49	1 100	1 324	- 53	9 1.289		
Ausgleiten	-	6.048	- 29	- 286	- 138	- 71	- 103	- 496	- 62	- 1.103		
Herab- und Umfallen von Gegenständen, Einsturz	21	8.122	1 39	- 181	- 191	- 118	- 167	3 990	- 209	8 2.207		
Abspringen von Splintern und Stücken	-	634	- 9	- 7	- 24	- 15	- 17	- 124	- 8	- 224		
Scharfe und spitze Gegenstände	-	14.342	- 22	- 323	- 302	- 270	- 284	- 2.414	- 315	- 2.938		
Anstoßen	-	8.588	- 34	- 227	- 227	- 152	- 120	- 1.051	- 146	- 1.611		
Einklemmen	2	3.990	- 25	- 126	- 102	- 63	- 85	- 592	- 56	- 836		
Sonstige und unbekannte Ursachen	8	2.094	- 4	- 51	- 22	- 14	1 19	- 113	- 16	2 146		
Arbeitsunfälle insgesamt	124	103.029	2 420	- 3.319	2 2.764	2 2.012	3 1.847	14 13.722	- 2.471	39 21.793		
Arbeitsunfälle Männer	116	81.053	2 410	- 2.432	2 2.521	2 1.702	3 1.749	14 12.693	- 2.210	39 21.491		
Arbeitsunfälle Frauen	8	21.976	- 10	- 887	- 243	- 310	- 98	- 1.029	- 261	- 302		
Unfallquote insgesamt	0	385	2 324	- 457	1 808	0 359	1 663	1 510	- 646	2 925		
Männer	1	549	2 363	- 635	1 907	1 431	1 815	1 586	- 787	2 1.045		
Frauen	0	183	- 59	- 258	- 380	- 187	- 153	- 196	- 256	- 101		

Den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gelangte Arbeitsunfälle:
insgesamt: 69.867 (davon 72 tödlich).

Quelle: AUVA; BMWA - Arbeitsinspektion

TABELLE 8

Anerkannte Berufskrankheitsfälle von unselbständig Erwerbstätigen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2005

Von der AUVA anerkannte häufige Berufskrankheiten insgesamt und - jeweils kursiv vorangestellt - davon mit tödlichem Ausgang und Berufskrankheitsfälle nach dem Geschlecht; jeweils nach ausgewählten Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE

Art der Berufskrankheit (inklusive Berufskrankheitennummer gem. § 177, Anlage 1, ASVG), Geschlecht	Summe		davon Wirtschafts-					
			Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden		Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung		Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	
			C	31	DA	95	DD	32
Anerkannte Berufskrankheitsfälle insgesamt	58	1.146	7	31	1	95	-	32
<i>davon</i>								
Hauterkrankungen (19)	-	220	-	1	-	17	-	1
Erkrankungen durch Erschütterung (20)	-	13	-	-	-	-	-	1
Staublungenerkrankungen (Silikose oder Silikatose; 26a)	11	28	5	9	-	-	-	-
Staublungenerkrankung in Verbindung mit aktiv-fortschreitender Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose; 26b)	3	5	1	2	-	-	-	-
Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose; 27a)	7	52	-	3	-	-	-	-
Bösartige Neubildungen des Kehlkopfes, der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles durch Asbest (27b)	24	53	-	-	-	-	-	-
Durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale (30)	2	111	-	-	1	60	-	1
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit (33)	-	504	-	13	-	15	-	28
Infektionskrankheiten (38)	1	25	-	-	-	-	-	-
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge (41)	2	71	-	1	-	-	-	1
Berufskrankheiten gemäß § 177 Abs. 2 ASVG (Generalklausel)	4	6	1	1	-	-	-	-
Anerkannte Berufserkrankungen Männer	55	908	7	31	1	66	-	31
Anerkannte Berufserkrankungen Frauen	3	238	-	-	-	29	-	1

Quelle: AUVA

TABELLE 8

zweige mit einer hohen Zahl anerkannter Berufskrankheitsfälle bzw. einer hohen Berufskrankheitsquote																			
Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gumm- und Kunststoffwaren		Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden		Metallerzeugung, -bearbeitung, Maschinenbau, Büromaschinen, EDV-Geräte, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau		Herstellung von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling		Bauwesen		Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern		Beherbergungs- und Gaststättenwesen		Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung		Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen		Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	
DG-DH		DI		DJ-DM		DN		F		G		H		L		N		O	
5	40	14	78	11	193	1	51	11	222	1	61	-	24	2	42	2	55	-	88
-	4	-	4	-	30	-	4	-	18	-	17	-	15	-	5	-	18	-	63
-	-	-	1	-	4	-	-	-	4	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
-	-	3	7	1	4	-	-	2	6	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	1	1	-	-	-	1	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-
1	2	4	32	-	7	-	1	1	3	1	1	-	-	-	1	-	1	-	-
3	3	6	12	6	10	-	1	7	17	-	1	-	-	1	1	-	1	-	1
-	2	-	1	-	4	-	9	-	4	-	6	-	7	-	2	-	3	-	8
-	24	-	16	-	105	-	25	-	134	-	27	-	1	-	29	-	3	-	5
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	25	-	-
-	4	-	2	1	21	-	9	-	8	-	5	-	-	-	-	-	1	-	11
-	-	1	1	-	-	-	-	1	2	-	-	-	-	-	1	1	1	-	-
5	36	13	69	10	176	1	47	11	221	1	47	-	14	2	39	1	18	-	5
-	4	1	9	1	17	-	4	-	1	-	14	-	10	-	3	1	37	-	83

TABELLE 9

Ärztliche Untersuchungen von Arbeitnehmer/innen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2005

Eignungs- und Folgeuntersuchungen (bzw. Untersuchungsergebnisse) von Arbeitnehmer/innen nach Art der Einwirkung bzw. Tätigkeit, Geschlecht (W = weiblich, M = männlich) und Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE

	Summe		Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)													
			Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Fischzucht		Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden		Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung; Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe		Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)		Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung		Kokerei, Mineralölverarbeitung; Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren		Herstellung und Bearbeitung von Glas; Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	
			A-B	C	DA-DC		DD		DE		DF-DH		DI			
Wegen folgender Einwirkungen bzw. Tätigkeiten untersuchte Arbeitnehmer/innen																
	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M		
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe	3.004	26.169	1	17	-	28	261	150	52	377	39	227	494	5.177	151	729
<i>davon</i>																
Blei	323	3.224	-	-	-	-	-	2	-	4	7	4	24	280	116	576
Chrom-VI-Verbindungen	36	531	-	4	-	-	-	4	-	6	-	11	4	137	2	4
Benzol	11	600	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	5	-	-
Toluol oder Xylole	1.710	13.589	-	3	-	20	169	78	34	232	28	124	379	2.275	20	83
Isocyanate	367	4.824	-	8	-	4	92	50	18	135	2	47	35	600	5	23
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	1	398	-	1	-	46	-	-	-	1	-	-	-	1	-	75
Gesundheitsgefährdende Stäube	304	12.425	-	24	3	559	22	114	-	32	1	44	6	458	52	1.193
<i>davon</i>																
Quarz	86	3.346	-	-	3	520	-	5	-	19	-	-	6	63	44	836
Asbest	7	238	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hartmetall	33	642	-	-	-	-	-	-	-	2	-	3	-	5	5	184
Schweißrauch	101	7.035	-	17	-	39	-	31	-	9	-	39	-	270	1	102
Gasrettung, Tragen von schwerem Atemschutz; Druckluft- und Taucharbeiten	13	1.245	-	-	-	87	-	10	-	2	-	22	-	191	-	2
Den Organismus besonders belastende Hitze	17	788	-	-	-	-	11	4	-	2	3	93	1	40	-	141
Lärm	1.097	10.677	2	35	-	102	280	517	76	794	55	302	50	709	8	463
Untersuchte Arbeitnehmer/innen	4.436	51.702	3	77	3	822	574	795	128	1.208	98	688	551	6.576	211	2.603
Arbeitsstätten mit Untersuchungsergebnissen																
Anzahl der Arbeitsstätten	4.647		24		76		102		156		50		173		180	
Für Einwirkungen bzw. Tätigkeiten als nicht geeignet beurteilte Arbeitnehmer/innen																
Nicht geeignete Arbeitnehmer/innen	1	27	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	1

TABELLE 9

Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)																					
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen		Maschinenbau		Herstellung von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik		Fahrzeugbau		Herstellung von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling		Energie- und Wasserversorgung		Bauwesen		Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern		Beherbergungs- und Gaststättenwesen; Verkehr und Nachrichtenübermittlung; Kredit- und Versicherungswesen		Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen		Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung; Unterrichtswesen; Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen; sonstige Dienstleistungen	
DJ		DK		DL		DM		DN		E		F		G		H-J		K		L-O	
Wegen folgender Einwirkungen bzw. Tätigkeiten untersuchte Arbeitnehmer/innen																					
W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M
219	2.727	37	1.442	216	1.060	40	1.774	311	1.549	8	143	17	2.212	102	5.021	12	296	124	1.471	920	1.769
19	479	4	81	80	597	-	29	5	117	-	32	2	238	20	223	2	16	29	176	15	370
25	265	2	21	1	17	-	5	-	15	-	1	-	14	-	15	-	-	-	9	2	3
1	115	-	18	-	-	-	3	-	9	-	-	-	43	1	143	-	23	-	183	6	58
137	1.368	15	860	78	259	27	1.233	206	699	8	106	9	1.309	39	3.105	4	160	57	792	500	883
23	335	11	389	47	55	13	504	91	425	-	4	4	551	17	1.498	-	16	2	82	7	98
-	69	-	-	-	6	-	-	-	-	-	42	-	4	-	-	-	4	1	149	-	-
143	4.049	14	1.658	4	197	24	1.099	5	146	1	94	6	1.520	4	283	-	61	18	719	1	175
15	774	2	279	4	14	3	73	-	12	1	26	-	625	-	29	-	25	8	41	-	5
-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	12	1	105	-	-	-	-	6	87	-	30
28	331	-	32	-	15	-	26	-	6	-	1	-	5	-	17	-	-	-	15	-	-
57	2.274	12	1.345	-	166	21	997	-	108	-	50	5	699	4	235	-	34	1	507	-	113
-	292	-	4	3	125	-	42	-	-	-	70	-	50	-	3	-	54	-	154	10	137
1	345	-	2	1	14	-	-	-	45	-	11	-	2	-	-	-	-	-	87	-	2
180	2.311	30	736	9	142	12	455	114	610	5	112	15	1.424	8	413	13	127	26	1.073	214	352
543	9.793	81	3.842	233	1.544	76	3.370	430	2.350	14	472	38	5.212	114	5.720	25	542	169	3.653	1.145	2.435
Arbeitsstätten mit Untersuchungsergebnissen																					
655		300		111		103		458		52		382		1.138		51		270		366	
Für Einwirkungen bzw. Tätigkeiten als nicht geeignet beurteilte Arbeitnehmer/innen																					
-	1	-	-	-	1	-	-	-	1	-	1	-	18	-	-	-	-	-	-	1	1

TABELLE 10

Übertretungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2005

Arten von Übertretungen in Arbeitsstätten, auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen nach Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE

Übertretungen	Summe	Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)									
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI
Allgemeine Bestimmungen	14.579	32	-	127	451	97	257	155	-	247	126
<i>davon</i>											
Gefahrenermittlung, -beurteilung, Maßnahmenfestlegung, Dokumentation	6.774	21	-	71	252	59	141	75	-	125	60
Sicherheitsvertrauenspersonen	1.153	2	-	5	54	11	31	30	-	25	18
Information und Unterweisung	2.264	6	-	19	103	23	50	32	-	54	28
Bauarbeitenkoordination	3.087	-	-	5	-	-	3	2	-	3	1
Arbeitsstätten und Baustellen	21.576	47	-	256	765	169	468	226	7	383	279
Arbeitsmittel	13.682	45	-	177	616	99	633	119	3	254	272
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	5.188	10	-	38	206	40	124	30	-	48	58
Gefährliche Arbeitsstoffe	1.534	-	-	27	114	24	46	21	-	77	35
Gefahrenermittlung und -verhütung (ohne biologische Arbeitsstoffe)	1.170	-	-	23	90	17	26	20	-	57	24
Biologische Arbeitsstoffe	114	-	-	-	2	5	-	1	-	2	1
Grenzwerte	250	-	-	4	22	2	20	-	-	18	10
Gesundheitsüberwachung	470	2	-	20	6	8	43	4	-	18	29
Arbeitsvorgänge und -plätze	4.702	11	-	48	142	21	87	46	-	58	57
Gefahrenverhütung und Ergonomie	1.971	4	-	32	85	8	39	15	-	19	19
Bildschirmarbeit	290	1	-	-	3	3	2	14	-	5	2
Lärm und Vibrationen	123	1	-	1	8	-	2	1	-	5	7
Fachkenntnisse und Aufsicht	144	-	-	3	4	1	8	2	-	4	1
Persönliche Schutzausrüstung, Arbeitskleidung	2.174	5	-	12	42	9	36	14	-	25	28
Präventivdienste	10.062	31	-	31	249	68	155	86	-	80	54
Übertretungen gesamt	71.793	178	-	724	2.549	526	1.813	687	10	1.165	910

TABELLE 10

Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)															
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herstellung von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O
435	168	159	46	364	44	2.808	2.733	1.623	322	143	2.944	48	95	495	660
241	91	92	25	203	26	900	1.684	1.144	197	93	412	31	58	324	449
49	24	23	7	34	4	147	247	128	52	21	102	7	17	73	42
88	32	34	9	80	10	501	573	256	38	22	88	5	12	74	127
10	1	1	-	2	3	724	10	5	5	-	2.306	1	4	-	1
682	227	179	77	520	70	5.230	5.792	2.583	429	322	854	201	205	667	938
765	258	92	59	433	62	5.665	2.281	749	258	114	273	36	31	106	282
172	45	49	11	177	12	1.118	1.447	746	105	88	192	26	32	117	297
160	61	61	14	123	14	185	188	34	15	-	64	8	17	146	100
121	48	51	12	91	10	139	160	29	12	-	54	7	15	98	66
-	-	-	-	-	1	1	10	5	-	-	6	1	1	47	31
39	13	10	2	32	3	45	18	-	3	-	4	-	1	1	3
70	34	11	6	60	-	37	76	1	2	-	9	3	-	13	18
169	57	35	13	82	8	2.980	331	71	48	50	98	32	14	119	125
52	10	11	8	21	3	1.368	117	13	14	8	20	5	6	47	47
1	7	8	1	2	3	10	58	7	8	41	42	16	4	33	19
10	8	4	-	9	-	36	4	19	-	1	4	2	-	-	1
9	3	-	-	4	-	77	11	1	12	-	-	-	-	-	4
97	29	12	4	46	2	1.489	141	31	14	-	32	9	4	39	54
196	88	75	35	231	21	698	2.987	2.391	339	135	815	23	94	467	713
2.649	938	661	261	1.990	231	18.721	15.835	8.198	1.518	852	5.249	377	488	2.130	3.133

TABELLE 11

Übertretungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes nach Bundesländern im Jahr 2005

Arten von Übertretungen in Arbeitsstätten, auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen nach Bundesländern

Übertretungen	Summe	Bundesländer		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Allgemeine Bestimmungen	14.579	136	1.040	3.267
<i>davon</i>				
Gefahrenermittlung, -beurteilung, Maßnahmenfestlegung, Dokumentation	6.774	76	498	1.420
Sicherheitsvertrauenspersonen	1.153	23	72	321
Information und Unterweisung	2.264	13	306	407
Bauarbeitenkoordination	3.087	12	102	896
Arbeitsstätten und Baustellen	21.576	295	816	5.230
Arbeitsmittel	13.682	310	801	3.719
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	5.188	222	360	1.540
Gefährliche Arbeitsstoffe	1.534	21	102	396
Gefahrenermittlung und -verhütung (ohne biologische Arbeitsstoffe)	1.170	15	87	303
Biologische Arbeitsstoffe	114	2	5	14
Grenzwerte	250	4	10	79
Gesundheitsüberwachung	470	22	39	96
Arbeitsvorgänge und -plätze	4.702	55	208	1.270
Gefahrenverhütung und Ergonomie	1.971	23	55	534
Bildschirmarbeit	290	2	13	50
Lärm und Vibrationen	123	-	1	59
Fachkenntnisse und Aufsicht	144	1	6	33
Persönliche Schutzausrüstung, Arbeitskleidung	2.174	29	133	594
Präventivdienste	10.062	135	645	2.500
Übertretungen gesamt	71.793	1.196	4.011	18.018

TABELLE 11

Bundesländer					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
1.879	1.144	1.767	1.082	631	3.633
839	608	1.058	519	447	1.309
202	132	63	80	42	218
469	145	254	102	70	498
195	171	175	198	38	1.300
2.384	1.760	2.054	1.908	1.014	6.115
1.566	1.003	1.543	1.018	486	3.236
452	121	486	349	83	1.575
254	62	284	164	64	187
169	59	207	131	39	160
7	-	69	4	-	13
78	3	8	29	25	14
126	23	61	46	21	36
652	443	611	390	163	910
256	204	290	125	53	431
19	95	14	6	27	64
12	11	14	12	5	9
25	22	10	23	12	12
340	111	283	224	66	394
1.059	1.187	831	977	460	2.268
8.372	5.743	7.637	5.934	2.922	17.960

TABELLE 12

Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2005

Arten von Übertretungen in Arbeitsstätten, auf Baustellen und auswärtigen
Arbeitsstellen nach Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE

Übertretungen	Summe	Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)										
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI	
Kinderarbeit	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beschäftigung von Jugendlichen	1.110	-	-	-	56	3	3	-	-	-	2	1
Höchst Arbeitszeit	254	-	-	-	8	-	-	-	-	-	1	1
Aufzeichnungspflichten	199	-	-	-	11	1	-	-	-	-	-	-
Beschäftigungsverbote und -beschränkungen	55	-	-	-	1	1	1	-	-	-	1	-
Ruhepausen, Ruhezeiten, Nachtruhe, Sonn- und Feiertagsruhe, Wochenfreizeit	602	-	-	-	36	1	2	-	-	-	-	-
Mutterschutz	2.056	11	-	1	79	27	24	39	-	-	30	13
Meldepflicht	229	2	-	-	11	4	1	2	-	-	2	1
Beschäftigungsverbote Gefahrenermittlung und Maßnahmen, Nacht-, Sonn- und Feiertagsruhe, Mehrarbeit, Ruhemöglichkeit	303	2	-	-	17	9	8	6	-	-	3	5
1.524	7	-	1	51	14	15	31	-	-	25	7	
Arbeitszeit (ohne Lenkerkontrollen)	1.992	1	-	7	69	18	14	18	1	-	36	11
Höchst Arbeitszeit	660	-	-	3	29	12	1	11	1	1	21	7
Aufzeichnungspflichten	913	1	-	1	23	3	8	4	-	-	6	3
Ruhepausen, Ruhezeiten	419	-	-	3	17	3	5	3	-	-	9	1
Krankenanstalten-Arbeitszeit	57	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitsruhe (ohne Lenkerkontrollen)	311	1	-	-	11	2	2	3	-	-	4	-
Bäckereiarbeit	21	-	-	-	21	-	-	-	-	-	-	-
Heimarbeit	17	-	-	-	-	9	-	-	-	-	-	-
Übertretungen gesamt	5.570	13	-	8	236	59	43	60	1	-	72	25

TABELLE 12

Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)															
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herstellung von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O
-	-	-	-	-	-	-	3	1	1	-	-	-	-	-	1
16	1	3	-	8	5	103	214	625	4	1	14	-	-	13	38
2	-	1	-	1	4	27	78	119	1	-	4	-	-	5	2
2	-	1	-	2	1	30	29	100	-	1	4	-	-	1	16
6	-	-	-	3	-	25	7	2	2	-	2	-	-	-	4
6	1	1	-	2	-	21	100	404	1	-	4	-	-	7	16
36	7	20	15	49	4	39	630	367	54	26	106	7	42	249	181
1	-	1	2	3	-	7	68	46	8	2	19	1	4	21	23
11	-	5	2	12	-	9	81	22	9	1	5	-	9	63	24
24	7	14	11	34	4	23	481	299	37	23	82	6	29	165	134
41	11	14	-	10	5	151	604	581	73	14	58	3	3	131	118
27	8	6	-	4	2	69	217	108	19	4	24	1	-	59	27
5	2	4	-	6	3	57	232	371	40	7	28	-	1	36	72
9	1	4	-	-	-	25	155	102	14	3	6	2	2	36	19
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	57	-
4	-	4	1	1	-	19	98	118	8	1	6	-	-	12	16
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	4	-	-	3	-	-	-	1	-	-	-	-
97	19	41	16	72	14	312	1.552	1.692	140	42	185	10	45	462	354

TABELLE 13

Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes nach Bundesländern im Jahr 2005

Arten von Übertretungen in Arbeitsstätten, auf Baustellen und auswärtigen
Arbeitsstellen nach Bundesländern

Übertretungen	Summe	Bundesländer		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Kinderarbeit	6	-	-	-
Beschäftigung von Jugendlichen	1.110	28	161	148
Höchstarbeitszeit	254	5	22	21
Aufzeichnungspflichten	199	2	33	49
Beschäftigungsverbote und -beschränkungen	55	3	7	11
Ruhepausen, Ruhezeiten, Nachtruhe, Sonn- und Feiertagsruhe, Wochenfreizeit	602	18	99	67
Mutterschutz	2.056	34	133	352
Meldepflicht	229	17	19	81
Beschäftigungsverbote	303	1	12	51
Gefahrenermittlung und Maßnahmen, Nacht-, Sonn- und Feiertagsruhe, Mehrarbeit, Ruhemöglichkeit	1.524	16	102	220
Arbeitszeit (ohne Lenkerkontrollen)	1.992	33	90	307
Höchstarbeitszeit	660	9	39	81
Aufzeichnungspflichten	913	21	39	162
Ruhepausen, Ruhezeiten	419	3	12	64
Krankenanstalten-Arbeitszeit	57	-	5	4
Arbeitsruhe (ohne Lenkerkontrollen)	311	8	24	29
Bäckereiarbeit	21	-	-	4
Heimarbeit	17	-	-	5
Übertretungen gesamt	5.570	103	413	849

TABELLE 13

Bundesländer					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
-	2	1	2	-	1
84	72	250	175	51	141
18	17	69	47	23	32
5	2	67	8	1	32
12	2	4	12	-	4
49	51	110	108	27	73
272	151	278	399	109	328
20	20	14	5	8	45
44	31	27	99	14	24
208	100	237	295	87	259
125	181	344	312	116	484
41	66	102	105	77	140
62	90	168	133	1	237
22	25	74	74	38	107
4	7	17	15	3	2
14	19	20	163	10	24
4	5	1	2	-	5
3	-	-	-	5	4
506	437	911	1.068	294	989

A.3 PERSONAL UND ORGANISATION DER ARBEITSINSPEKTION

A.3.1 PERSONALSTAND ALLGEMEIN (Stand 2005)¹⁾

A.3.1.1 Zentral-Arbeitsinspektorat

Insgesamt umfasste im Jahr 2005 (2004) der Personalstand des Zentral-Arbeitsinspektorates 57 (57) Bedienstete, und zwar 11 (10) Juristinnen und Juristen, 11 (12) Personen im höheren technischen Dienst, 2 (2) Ärztinnen, 5 (4) Personen im sonstigen höheren Dienst, 14 (15) Bedienstete des gehobenen Dienstes, 9 (9) Bedienstete des Fachdienstes, 1 (1) Lehrling sowie 4 (4) Kanzleikräfte. Davon ist 1 (1) Person auf mehrjährigem Karenzurlaub (Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in Bilbao, Spanien) und 10 (9) Personen arbeiteten halbtags bzw. höchstens 32 Wochenstunden. Zwei Drittel der Bediensteten waren weiblich.

A.3.1.2 Arbeitsinspektorate

Der Personalstand der Arbeitsinspektorate war im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig. Der Rückgang betraf vor allem die im Verwaltungsdienst Beschäftigten, während die Zahl der Arbeitsinspektor/innen leicht anstieg.

Im Jahr 2005 (2004) umfasste der Personalstand (inklusive Reinigungskräfte) 430 (435) Bedienstete, die sich wie folgt auf die einzelnen Verwendungsgruppen und das Geschlecht verteilen:

Bedienstete 2005			
Verwendungsgruppen	männlich	weiblich	insgesamt
Höherer Dienst ¹⁾	118	22	140
Gehobener Dienst ¹⁾	122	48	170
Arbeitsinspektor/innen insgesamt	240	70	310
Verwaltungsdienst	9	100	109
Kraftwagenlenker	5	0	5
Reinigungskräfte	0	6	6
insgesamt	254	176	430

¹⁾ Einschließlich der höherwertigen Verwendungen
Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

¹⁾ Die den Zahlenangaben zu 2005 in Klammern beigefügten Werte beziehen sich auf das Jahr 2004. Die Zählung erfolgt einschließlich allfälliger Karenzen.

Die 423 (427) der Arbeitsinspektion zur Verfügung stehenden Planstellen waren - wie oben ersichtlich - im Jahr 2005 (2004) mit 310 (308) Arbeitsinspektor/innen besetzt. Dazu kommen noch 109 (115) Bedienstete in den Verwaltungsstellen, 5 (5) Kraftwagenlenker und 6 (7) Reinigungskräfte. Von allen Bediensteten waren 6 (10) karenziert und 65 (58) teilzeitbeschäftigt. Knapp über zwei Fünftel aller Beschäftigten und fast ein Viertel aller Arbeitsinspektor/innen waren Frauen.

Die häufigsten Fachrichtungen, denen Arbeitsinspektor/innen mit abgeschlossenem Universitäts- bzw. Hochschulstudium angehörten, waren Maschinenbau (13 Personen), Chemie (12), Medizin (11), Bauwesen (11), Montanwesen (11), Physik (10) und Bodenkultur (8).

Einzelheiten über die Organisation und den Personalstand der Arbeitsinspektion können dem nachfolgenden Teil des Berichtes entnommen werden.

PERSONAL UND ORGANISATION

A.3.2 ORGANISATION UND PERSONAL IM DETAIL (Stand 2006)¹⁾

A.3.2.1 Zentral-Arbeitsinspektorat

Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion
Favoritenstraße 7, 1040 Wien, Tel.: 01/71100/6442 oder 6414, Telefax: 01/71100/2190, E-Mail: post@III.bmwa.gv.at
Leitung: Szymanski Eva-Elisabeth, Mag. Dr. iur., Sektionschefin
Stellvertretung für den Bereich Arbeitsinspektion: Jenner Patricia, Dr. phil.
Sekretariat: Kait Gabriele (und in der Abteilung 2) Juritsch Monika

Abteilung 1 (Bau- und Bergwesen, Administration)
Technischer Arbeitnehmerschutz in der Mineralrohstoffgewinnung und im Bauwesen; Sprengarbeiten; Strahlenschutz und Bildschirmarbeit; Nachweis der Fachkenntnisse; Dokumentation und Berichtswesen für die Arbeitsinspektion; administrative fachliche Angelegenheiten für die Arbeitsinspektorate.
Koschi Helmut, Dipl.-Ing., Abteilungsleiter
Jauernig Peter, Dipl.-Ing., stellvertretender Abteilungsleiter
Kolenprat Bernd, Mag. rer. nat.
Ritschl Norbert, Dipl.-Ing.
Waldherr Friedrich, Mag. Dr. phil.
Beringer-Kollek Regina
Drahozal Johann
Kuschel Andreas, Ing., vorübergehend dienstzugeeilt
Banczi Christine

Referat 1a (Informationsmanagement, Datenaufbereitung)
Planung, Überwachung, Weiterentwicklung und Bereitstellung von Informationstechnologie für die Arbeitsinspektorate; Sammlung und Bereitstellung von Daten; statistische Auswertungen.
Hohenegger Robert, Referatsleiter
Bauer Erich
Hauser Werner, Ing.
Stähler Susanne

¹⁾ Im Unterschied zur Organisationsstruktur und zum Personal (Zentral-Arbeitsinspektorat: Stand 1.6.2006; Arbeitsinspektorate: Stand 1.3.2006) entsprechen die Adressen und Telefonnummern dem Stand August 2006.

PERSONAL UND ORGANISATION

Abteilung 2 (Technischer Arbeitnehmerschutz)

Arbeitsstätten; Arbeitsmittel; Arbeitsstoffe; Arbeitsvorgänge; Arbeitsverfahren; Brand- und Explosionsschutz; Elektrotechnik; Chemie; physikalische und sonstige Einwirkungen; Messtechnik; persönliche Schutzausrüstung; Ergonomie; behördliche Angelegenheiten des Bundesbedienstetenschutzes; Geschäftsführung des Arbeitnehmerschutzbeirates.

Kerschagl Josef, Dipl.-Ing., Abteilungsleiter

Piller Ernst, Dipl.-Ing., stellvertretender Abteilungsleiter

Gross Rita-Bettina, Mag. phil.

Rauter Walter, Dipl.-Ing.

Silberholz Andreas, Mag. rer. nat.

Koller Ursula, Dipl.-Ing. (FH)

Kait Gabriele (und im Sekretariat der Sektionsleitung)

Plattl Gabriele

Abteilung 3 (Legistik, Rechtsangelegenheiten)

Legistische und normative Angelegenheiten sowie Vollziehung des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes, der Bauarbeitenkoordination und des Organisationsrechts der Arbeitsinspektion; Vollziehung des Verwendungsschutzrechts und der Heimarbeit; sonstige Rechtsangelegenheiten im Fachbereich.

Öller Herta, Mag. iur., Abteilungsleiterin

Oberhauser Helga, Mag. iur., stellvertretende Abteilungsleiterin

Marat Eva, Mag. iur. Dr. phil.

Marx Alexandra, Mag. Dr. iur.

Novak Renate, Mag. Dr. iur.

Spreitzenbart Helga

Thomann Andrea, Mag. iur.

Ecker Gerda

Wiesauer Wolfgang, Ing., vorübergehend dienstzugeteilt

Referat 3a (Haushaltsangelegenheiten Arbeitsinspektorate)

Finanzen, Vergabe und Zahlungsverkehr, Beschaffungswesen, Liegenschafts-, Inventar-, KFZ- und Materialverwaltung für die Arbeitsinspektorate.

Nentwich Thomas, Referatsleiter

Halper Peter

Gonaus Rainer

Korp Helga

Bauer Brigitte

Abteilung 4 (Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene)

Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene, psychosoziale und physische Belastungen, Toxikologie, biologische Arbeitsstoffe; arbeitsmedizinische Grenzwerte; Hygienetechnik; betriebliche Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz; Arbeitsschutzmanagementsysteme; Ermächtigung von Ärzten nach ASchG und Strahlenschutzgesetz.

Fiedler Solveig, Dr. med., Abteilungsleiterin

Huber Elisabeth, Dr. med., stellvertretende Abteilungsleiterin

Pürgy Reinhild, Mag. rer. nat., nationale Expertin bei der Europäischen Kommission

Zapfel Angelika

Mayer Helga, dienstzugeteilt

PERSONAL UND ORGANISATION

Abteilung 5 (Innovation für die Arbeitsinspektorate)

Qualitätsmanagement und interne Verwaltungsabläufe; Steuerungs- und Arbeitsplanungsinstrumente, interne Kommunikation und Kooperation, Corporate Identity, Public Relations und Informationsservice, Internetkoordination für die Arbeitsinspektion; Staatspreis für Arbeitssicherheit.

Jenner Patricia, Dr. phil., Abteilungsleiterin

Schäffer Susanna, stellvertretende Abteilungsleiterin

Edler Herbert, Mag. Dr. phil.

Vorauer Alfons-Peter, Ing., dienstzugeteilt

Kreppenhofer-Schwarz Manuela

Abteilung 6 (Internationaler technischer Arbeitnehmerschutz)

EU- und internationale Angelegenheiten betreffend Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und Arbeitsinspektion inklusive Vertretung des Ressorts; Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz; Notifizierung der Rechtsvorschriften im Fachbereich an die EK; Koordination der periodischen und internationalen Berichtspflichten im Fachbereich.

Breindl Gertrud, Mag. Dr. iur., Abteilungsleiterin

Murr Robert, Mag. iur. Mag. phil., stellvertretender Abteilungsleiter

Häckel-Bucher Martina, Mag. iur.

Salomon Charlotte, Dipl.-Ing.

Schneider Elke, Dipl.-Ing. Dr. techn., karenziert

Greimel Verena, vorübergehend dienstzugeteilt

Ohr Sonja

Kanzlei

Radkowitz Harald, Kanzleistellenleiter

Werdenich Herta, stellvertretende Kanzleistellenleiterin

Burger Margit

Gangl Ulrike

Sollak Lea

Sekretariate in den Abteilungen

Burgraf Bettina

Gur Claudia, karenziert

A.3.2.2 Arbeitsinspektorate¹⁾

Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk
Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: 1., 2., 3. und 20. Wiener Gemeindebezirk 1010 Wien, Fichtegasse 11 Tel. 01/7140450-52, Journdienst: 0664/2517001, Telefax: 01/7140450/469, E-Mail: post.ai1@arbeitsinspektion.gv.at
Denk Walter, Dipl.-Ing., Amtsleiter
Ziegelmeier Andreas, Mag. Dr. rer. nat., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)
Biffi Peter, Dipl.-Ing.
Pötz Günther, Ing., Kinderarbeit und Jugendlischenschutz
Schorn Helmut, Dipl.-Ing., Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)
Schörgmayer Werner, Dipl.-Ing.
Baranek Christian, Ing., Hygienetechnik
Billes Georg Dieter, Ing.
Giel Helmut
Haider Franz, Ing.
Hattensauer Susanne, Frauenarbeit und Mutterschutz
Kuderna Peter, Ing., Kinderarbeit und Jugendlischenschutz
Lauber Erich, Ing.
Reiterer Leopoldine, Frauenarbeit und Mutterschutz
Kohoutek Michael, Netzwerkbetreuer
Verwaltungsstelle
Hauer Beatrix, Leiterin
Dudos Anna
Graf Angela
Prantner Albert

Arbeitsinspektionsärztlicher Dienst für Wien, Niederösterreich und Burgenland
Zuständig für die arbeitsmedizinischen Belange in den Aufsichtsbezirken 1 bis 8, 16, 17 und für das Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten. Tel. 01/7140453-55, Telefax: 01/7127956, E-Mail: post.ai1.arzt@arbeitsinspektion.gv.at
Pinsger Susanne, Dr. med., Referatsleiterin
Fröhlich Gabriele, Dr. med.
Grünberger Margarete, Dr. med.
Scheuer Christine, Dr. med.
Hinteregger Gabriele, Verwaltung
Mayer Helga, Verwaltung, dienstzugeteilt dem Zentral-Arbeitsinspektorat
Fric Karin, Verwaltung
Puza Sabine, Verwaltung
Sommerer Gerlinde, Verwaltung

¹⁾ Nicht namentlich ausgewiesen werden die karenzierten Verwaltungskräfte, die Reinigungskräfte und Kraftwagenlenker.

PERSONAL UND ORGANISATION

Arbeitsinspektorat für den 2. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: 4., 5., 6., 10. und 11. Wiener Gemeindebezirk
1020 Wien, Trunnerstraße 5
Tel. 01/2127795, Journdienst: 0664/2517002, Telefax: 01/2127795/40,
E-Mail: post.ai2@arbeitsinspektion.gv.at

Ciesielski Erich, Dipl.-Ing., Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)

Krenn Sabine, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreterin u. Leiterin der Abt.2 (Verwendungsschutz)

Conrad Werner, Dipl.-Ing.

Drögsler Shirin, Dipl.-Ing.

Hauer Ferdinand, Ing.

Wuggenig Erich, Ing., Hygienetechnik

Dworak Heinz, Ing., Kinderarbeit und Jugendschutz

Hediger Franz, Ing.

Hrdinka Thomas, Ing., Hygienetechnik

Kaltenbrunner Edeltraud, Frauenarbeit und Mutterschutz

Kattinger Stefan, Ing.

Gmach Andreas, Netzwerkbetreuer

Verwaltungsstelle

Rollet Stefanie, Leiterin

Kaderschabek Ingrid

Lagler Evelyn

Arbeitsinspektorat für den 3. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: 8., 9., 16., 17., 18. und 19. Wiener Gemeindebezirk
1010 Wien, Fichtegasse 11
Tel. 01/7140456-58, Journdienst: 0664/2517003, Telefax: 01/7140456/477,
E-Mail: post.ai3@arbeitsinspektion.gv.at

Gura Werner, Dipl.-Ing., Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)

Baniadam Allahyar, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)

Fouché Gerhard, Ing.

Reiter Walter, Ing., Hygienetechnik

Safranek Martin, Ing.

Winkelhofer Walter, Dipl.-Ing.

Birkner Herbert, Kinderarbeit und Jugendschutz

Gfrerer Thomas, Ing., Hygienetechnik

Grabensberger Ulrike

Kapuy Ronald, Ing.

Mader Marion, Frauenarbeit und Mutterschutz

Pötz Andrea, Frauenarbeit und Mutterschutz

Schmid Gerhard, Ing.

Thierer Barbara, Dipl.-Ing. (FH)

Wittmann Rainer, Entgeltberechner

Verwaltungsstelle

Jilek Johanna, Leiterin

Schmelzenbart Gabriele

Wegleitner Margit

Arbeitsinspektorat für den 4. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: 7., 12., 13., 14. und 15. Wiener Gemeindebezirk
1020 Wien, Leopoldsgasse 4
Tel. 01/2149525-27, Journdienst: 0664/2517004, Telefax: 01/2149525/20,
E-Mail: post.ai4@arbeitsinspektion.gv.at

Petzenka Peter, Dipl.-Ing., Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz u. Messtechnik)

Hejkrlik Ingrid, Mag. rer. nat., Amtsleiter-Stellvertreterin u. Leiterin der Abt.2 (Verwendungsschutz)

Bogner Eva, Dipl.-Ing.

Jodlbauer Herbert, Mag. rer. nat., Messtechnik

Brunnflicker Thomas, Ing., Messtechnik

Cermak Michael, Ing.

Frimmel Harald, Kinderarbeit und Jugendlischenschutz

Kraus Andreas, Ing.

Mayer Brigitte, Frauenarbeit und Mutterschutz

Schweiger Robert, Ing., Hygienetechnik

Spitzer Susanne, Frauenarbeit und Mutterschutz

Steiger Martin, Ing., Kinderarbeit und Jugendlischenschutz

Verwaltungsstelle

Csenar Gabriela, Leiterin

Saiger Brigitte

Schneider Erika

PERSONAL UND ORGANISATION

Arbeitsinspektorat für den 5. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: 23. Wiener Gemeindebezirk; Verwaltungsbezirke Bruck a.d. Leitha, Mödling und Tulln; das rechts der Donau gelegene Gebiet des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung 1040 Wien, Belvederegasse 32

Tel. 01/5051795, Journaldienst: 0664/2517005, Telefax: 01/5051795/22,

E-Mail: post.ai5@arbeitsinspektion.gv.at

Hutterer Walter, Dipl.-Ing., Amtsleiter

Moritz Erwin, Mag. rer. nat., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)

El Ismail El Khalaf Khalaf, Dipl.-Ing. Dr. techn.

Ondrejka Erwin, Ing., Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)

Pamperl Martin, Ing., Hygienetechnik

Peters Klaus, Ing. Mag. iur.

Haasz Wolfgang, Ing.

Heinrich Adolf, Kinderarbeit und Jugendlischenschutz

Leban Gerda, Frauenarbeit und Mutterschutz

McDowell Gabriele, Frauenarbeit und Mutterschutz

Pfniß Helmut, Ing.

Siedl Dieter, Ing.

Skoda Karlheinz

Strobl Franz, Ing., Kinderarbeit und Jugendlischenschutz

Fürnkranz Renate

Rieger Peter, Ing., Netzwerkbetreuer

Verwaltungsstelle

Tischler Karin, Leiterin

Cech Sylvia

Granitz Sabine

Zakovsky Stefan

Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: 21. und 22. Wiener Gemeindebezirk; die Verwaltungsbezirke Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach; das links der Donau gelegene Gebiet des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung

1010 Wien, Fichtegasse 11

Tel. 01/7140462-64, Journaldienst: 0664/2517006, Telefax: 01/7140462/475,

E-Mail: post.ai6@arbeitsinspektion.gv.at

Hiltscher Winfried, Dipl.-Ing., Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)

Schober Ulrike, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreterin u. Leiterin der Abt.2 (Verwendungsschutz)

Griebler Tony, Ing.

Holleis Regina, Dipl.-Ing., karenziert

Fritz Josef, Ing.

Gaishofer Christian, Ing., Hygienetechnik

Höritsch Brigitte, Frauenarbeit und Mutterschutz, Heimarbeit i.d. Aufsichtsbezirken 1 bis 6

Pammer Wilhelm, Ing., Hygienetechnik

Schellig Evelyne, Frauenarbeit und Mutterschutz

Stecher Uwe, Kinderarbeit und Jugendlischenschutz

Stepanek Andreas, Ing.

Zauner Herbert, Ing.

Zeiler Wolfgang, Ing.

Verwaltungsstelle

Seiter Gabriele, Leiterin

Brünner Claudia

Edelhofer Gerlinde

Reitlechner Manuel

PERSONAL UND ORGANISATION

Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Bau-, Erd- und Wasserbauarbeiten im Bereich der Aufsichtsbezirke 1 bis 6 einschließlich aller mit diesen Arbeiten verbundenen baugewerblichen Arbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten, sofern diese außerhalb der festen Arbeitsstätte der die Arbeiten durchführenden Gewerbetreibenden ausgeführt werden.

1010 Wien, Fichtegasse 11

Tel. 01/7140465-67, Journdienst: 0664/2517000, Telefax: 01/7140465/468,

E-Mail: post.aibau@arbeitsinspektion.gv.at

Petri Peter, Univ.-Prof. h.c. Dipl.-Ing. Dr. techn., Amtsleiter, Leiter der Abt. Techn. Arbeitnehmerschutz u. Verwendungsschutz

Bernsteiner Peter, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter

Frühwirth Manfred, Ing.

Burger Franz, Kinderarbeit und Jugendschutz

Dittenberger Christian, Ing.

Haslinger Dietmar, Ing.

Kolar Wilhelm, Ing.

Peterka Angela

Rauscher Siegfried, Ing., Hygienetechnik

Sabata Helmut

Scherz Robert, Ing.

Weber Markus, Ing.

Verwaltungsstelle

Deck Donata, Leiterin

Unger Monika

Wolf Markus

Zentrale Verwaltungsstelle der Arbeitsinspektion Wien

Fuchs Michael, Leiter

Dworak Gerlinde

Hollub Rudolf

Kerstberger Eleonore

Kovar Otto

Pratsch Elisabeth

Arbeitsinspektorat für den 7. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Stadt Wiener Neustadt; Verwaltungsbezirke Baden, Neunkirchen und Wiener Neustadt

2700 Wiener Neustadt, Engelbrechtgasse 8

Tel. 02622/23172, Journaldienst: 0664/2517007, Telefax: 02622/23172/14,

E-Mail: post.ai7@arbeitsinspektion.gv.at

Handl Heribert, Dipl.-Ing., Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)

Mazohl Richard, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)

Bauer Gerhard, Ing.

Fischer Werner, Ing.

Vorauer Alfons-Peter, Ing., dienstzugeteilt dem Zentral-Arbeitsinspektorat

Burger Petra

Eitermoser Monika, Frauenarbeit und Mutterschutz

Gremel Hermann, Ing., Hygienetechnik

Grof Ewald, Ing.

Herzog Renate

Müllner Hans-Anton, Ing., Hygienetechnik

Sailer Harald, Ing.

Weyplach Brigitte, Frauenarbeit und Mutterschutz

Verwaltungsstelle

Bauer Gudrun, Leiterin

Matejka Petra

Summerer Manuela

PERSONAL UND ORGANISATION

Arbeitsinspektorat für den 8. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Städte St. Pölten und Waidhofen a.d. Ybbs; Verwaltungsbezirke Amstetten, Lilienfeld, Melk, St. Pölten und Scheibbs
3100 St. Pölten, Daniel Gran-Straße 10
Tel. 02742/363225, Journaldienst: 0664/2517008, Telefax: 02742/363225/411,
E-Mail: post.ai8@arbeitsinspektion.gv.at

Datzinger Friedrich, Ing., Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)

Kosara Mario, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)

Döberl Gernot, Mag. rer. nat. Dr. techn.

Graf Monika, Frauenarbeit und Mutterschutz

Greimel Verena, vorübergehend dienstzugeteilt dem Zentral-Arbeitsinspektorat

Lambert Elfriede, Frauenarbeit und Mutterschutz

Menapace Gerhard, Ing., Hygienetechnik

Moll Otto Edgar, Ing.

Schausberger Gerhard, Ing., Hygienetechnik

Schmid Peter, Ing.

Schuhmeister Peter, Ing.

Seewald Peter

Simhandl Harald, Ing., Kinderarbeit und Jugendschutz

Sitz Franz, Ing., Kinderarbeit und Jugendschutz

Widmayer Bernhard

Verwaltungsstelle

Gram Gottlinde, Leiterin

Hörmann Susanne

Kraushofer Alexandra

Arbeitsinspektorat für den 9. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Städte Linz und Steyr; politische Bezirke Freistadt, Linz-Land, Perg, Rohrbach, Steyr-Land und Urfahr-Umgebung
4021 Linz, Pillweinstraße 23
Tel. 0732/603880, Journaledienst: 0664/2517009, Telefax: 0732/603890,
E-Mail: post.ai9@arbeitsinspektion.gv.at

Loidl Ferdinand, Dipl.-Ing., Amtsleiter (ab 30.5.2006)

Feichtinger Franz, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)

Abfalter Christian, Ing. Mag. rer. soc. oec.

Birgmann Irene, Dipl.-Ing., karenziert

Fuchs Elke, Dipl.-Ing.

Gumpenberger Hermann, Ing.

Haslinger Walter, Dr. med.

Hinterreiter Arnold, Dipl.-Ing.

Totzauer Harald, Dipl.-Ing., Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)

Breitwieser Peter, Ing.

Demberger Peter, Ing., Hygienetechnik

Gattermayer Robert, Ing.

Gruber Helmut, Ing., Kinderarbeit und Jugendlischenschutz

Hanzl Peter, Ing.

Hofstätter Walter, Kinderarbeit und Jugendlischenschutz

Huber Adelheid, Ing., Hygienetechnik

Janout Friedrich

Novak Eva Maria, Frauenarbeit und Mutterschutz

Panholzer Klaus, Ing.

Penn Rainer

Pichler Edeltraud

Wiesauer Wolfgang, Ing., vorübergehend dienstzugeteilt dem Zentral-Arbeitsinspektorat

Wieshofer Susanne, Ing., Frauenarbeit und Mutterschutz

Verwaltungsstelle

Lapusch Erika, Leiterin

Feneberger Margarete

Böberl Bettina

Kobler Josef

Maurer Sonja

Seltenhofer Christian

Wasicek Eva

PERSONAL UND ORGANISATION

Arbeitsinspektorat für den 10. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Bundesland Salzburg
5020 Salzburg, Auerspergstraße 69
Tel. 0662/886686, Journdienst: 0664/2517010, Telefax: 0662/886686/428,
E-Mail: post.ai10@arbeitsinspektion.gv.at

Semrad Peter, Dipl.-Ing. Dr. nat. techn., Amtsleiter

Moik Helmut, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)

Blum Wolfgang, Dipl.-Ing.

Hartl Friedrich, Dipl.-Ing., Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)

Neureiter Hermann, Mag. Dr. iur.

Seifried-Weber Heike, Dipl.-Ing., Hygienetechnik

Bamer Sabine, Frauenarbeit und Mutterschutz

Berkovc Johannes, Ing.

Erlacher Ursula, Ing.

Janser Heribert, Kinderarbeit und Jugendlichenschutz

Pirnbacher Hans-Peter, Ing.

Reischl-Hartmann Edith, Frauenarbeit und Mutterschutz

Stadler Erich, Kinderarbeit und Jugendlichenschutz

Viehauser Franz, Ing.

Wutka Robert, Ing., Hygienetechnik

Verwaltungsstelle

Strolz Barbara, Leiterin

Haslauer Karl

Husslig Monika

Leiminger Martina

Reitsamer Marion

PERSONAL UND ORGANISATION

Arbeitsinspektorat für den 11. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Stadt Graz; politische Bezirke Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz-Umgebung, Hartberg, Leibnitz, Radkersburg, Voitsberg und Weiz
8041 Graz, Liebenauer Hauptstraße 2-6/Stiege D
Tel. 0316/482040, Journaldienst: 0664/2517011, Telefax: 0316/482040/77,
E-Mail: post.ai11@arbeitsinspektion.gv.at

Esterl Gerhard, Dipl.-Ing., Amtsleiter

Graff Rainer, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)

Bauer Hannes, Dipl.-Ing.

Bauer Karlheinz, Dipl.-Ing.

Doblhammer Franz, Dipl.-Ing.

Dormann Karin, Dipl.-Ing.

Friedrich Manfred, Dipl.-Ing.

Gerstner Karl, Ing.

Kraxner Hans, Dr. phil., Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)

Reinberger Erich, Dipl.-Ing.

Sachornig-Tumlirz Friederike, Dr. med.

Theuermann-Weikinger Ingrid, Dr. med.

Thom Dieter, Dipl.-Ing. Dr. techn.

Edler Rainer, Kinderarbeit und Jugendlenschutz

Feldbacher Martin, Ing., Kinderarbeit und Jugendlenschutz

Ferstl Ewald, Ing., Hygienetechnik

Glawitsch Michael, Ing.

Karner Josef, Ing., Hygienetechnik

Orel Michael, Ing.

Posch Brigitte, Frauenarbeit und Mutterschutz

Rumpl Markus, Ing.

Tscherne Bärbel, Frauenarbeit und Mutterschutz

Zacsek Berndt, Ing. (ab 1.5.2006)

Verwaltungsstelle

Jogan Maria, Leiterin

Cerncic Monika

Woschnagg Norbert, Ing.

Chybin Sabine

Dick Anita

Neuherz Helga

Schmied Sabine

Schwab Anita

Stoiser Gabriela

Weghofer Maria

PERSONAL UND ORGANISATION

Arbeitsinspektorat für den 12. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Politische Bezirke Bruck a.d. Mur, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag und Murau
8700 Leoben, Erzherzog-Johann-Straße 6-8
Tel. 03842/42265, 43212, 44844, Journaldienst: 0664/2517012, Telefax: 03842/43366,
E-Mail: post.ai12@arbeitsinspektion.gv.at

Jakopitsch Gerhard, Dipl.-Ing., Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)

Taxacher Hubert, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)

Gänsler Johanna, Dipl.-Ing.

Reisner Günter, Ing.

Cavalari Harald, Ing., Kinderarbeit und Jugendlingschutz

Ebner Otto

Grandl Christian, Ing.

Hasenhüttl Hannes, Ing.

Hechtner Manfred, Ing.

Huber Alfred, Ing., Hygienetechnik

Konecny Johann, Ing.

Micheli-Hiebler Sonja, Frauenarbeit und Mutterschutz

Scholz Manfred, Ing.

Scholz-Gradisar Verena, Frauenarbeit und Mutterschutz, karenziert

Weiss Mario, Ing.

Verwaltungsstelle

Fritz Heidi, Leiterin

Hatzenpichler Renate

Reisenbauer Sabine

Schuller Andrea

PERSONAL UND ORGANISATION

Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Bundesland Kärnten
9010 Klagenfurt, Burggasse 12
Tel. 0463/56506, Journdienst: 0664/2517013, Telefax: 0463/56506/300,
E-Mail: post.ai13@arbeitsinspektion.gv.at

Singer Wilhelm, Dipl.-Ing., Amtsleiter

Orasche Stefan, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)

Hassler Christian, Mag. rer. nat.

Kampitsch Karin, Mag. rer. nat., Leiterin der Abt.2 (Verwendungsschutz; ab 20.4.2006)

Molderings Christa, Dr. med.

Posch Elmar, Dipl.-Ing. Dr. mont.

Regoutz Egon, Dipl.-Ing.

Ruhdorfer Herbert, Dipl.-Ing.

Bader-Bachmann Jakob, Ing.

Fischer Peter, Ing.

Kanatschnig Gemot, Ing., Kinderarbeit und Jugendlichenschutz

Lampel Ferdinand

Londer Gerhard, Ing.

Mikl Peter, Ing.

Poschinger Sigibert

Rak Norbert, Ing., Hygienetechnik

Rosenberger Klaus-Friedrich, Ing., Hygienetechnik

Schwarz Harald, Ing.

Stückler Helga, Frauenarbeit und Mutterschutz

Walker Kurt, Ing.

Wider Robert, Kinderarbeit und Jugendlichenschutz

Verwaltungsstelle

Herko Gerda, Leiterin

Biringer Veronika

Del Fabro Gabriele

Hann Gerlinde

Czechner Birgit

Fischer Andrea

Pressinger Gabriele

Puschmann Doris

Radl Hildegard

Spruk Christa

PERSONAL UND ORGANISATION

Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Bundesland Tirol
6020 Innsbruck, Arzler Straße 43a
Tel. 0512/24904, Journaldienst: 0664/2517014, Telefax: 0512/24904/76,
E-Mail: post.ai14@arbeitsinspektion.gv.at
Zweigstelle Lienz: 9900 Lienz, Billrothstraße 3, Tel. 04852/62839, Telefax: 04852/68924

Jochum Oskar, Dr. phil., Amtsleiter

Huber Klaus, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)

Bohunovsky Brigitta, Mag. iur.

Christanell Robert, Ing. Mag. Dr. rer. nat.

Hirn Michael, Dipl.-Ing.

Hosp Günter, Dipl.-Ing.

Kurzthaler Josef, Dipl.-Ing., Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)

Niederhuber Anton, Dipl.-Ing.

Wachter Gerhild, Dr. med.

Benedikter Daniela, Frauenarbeit und Mutterschutz

Etzlstorfer Johann, Ing., Kinderarbeit und Jugendschutz

Haidenberger Arno, Ing., Zweigstelle Lienz

Kelderbacher Herbert, Ing., Hygienetechnik

Kuschel Andreas, Ing., vorübergehend dienstzugeteilt dem Zentral-Arbeitsinspektorat

Schmiedhofer Andreas

Spiegel Sabine

Stefanitsch Claudia, Frauenarbeit und Mutterschutz

Stern Raimund

Tschiderer Thomas, Ing., Kinderarbeit und Jugendschutz

Weber Friedrich, Ing., Hygienetechnik

Verwaltungsstelle

Dietl Simone, Leiterin

Egg Renate

Etzlstofer Gabriele

Hofer Waltraud

Klemenc Tanja

Pittracher Waltraud

PERSONAL UND ORGANISATION

Arbeitsinspektorat für den 15. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Bundesland Vorarlberg
6900 Bregenz, Rheinstraße 57
Tel. 05574/78601, Journaldienst: 0664/2517015, Telefax: 05574/78601/7,
E-Mail: post.ai15@arbeitsinspektion.gv.at

Doppler Bernd, Dipl.-Ing., Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)

Pecina Raimund, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)

Seeberger Robert, Mag. Dr. rer. nat.

Vith Alfons, Dr. med.

Aichholzer Gerlinde, Frauenarbeit und Mutterschutz

Delazer Gerhard, Ing.

Feurstein Guntram, Ing.

Hafner Günter, Kinderarbeit und Jugendlichenschutz

Konstantinou Apostolos, Ing.

Martin Elisabeth, Frauenarbeit und Mutterschutz

Passamani Karl-Heinz

Stadelmann Peter, Ing., Hygienetechnik

Staudacher Gerhard, Ing.

Waldhart Ingo, Ing.

Verwaltungsstelle

Dür Renate, Leiterin

Folladori-Reumiller Eva

Hermann Isolde

Kolb Dagmar

Schuh Gertraut

PERSONAL UND ORGANISATION

Arbeitsinspektorat für den 16. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Bundesland Burgenland
7000 Eisenstadt, Franz Schubert-Platz 2
Tel. 02682/64506, Journaledienst: 0664/2517016, Telefax: 02682/64506/24,
E-Mail: post.ai16@arbeitsinspektion.gv.at

Schinkovits Günter, Dipl.-Ing., Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)

Melchart Werner, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)

Karner Edmund, Ing., Hygienetechnik

Makusovich Johann, Ing.

Pfneiszl Susanne, Frauenarbeit und Mutterschutz

Piniel Rudolf, Kinderarbeit und Jugendlingschutz

Schnabl Agnes, Frauenarbeit und Mutterschutz

Schwendenwein Walter, Ing.

Steiner Reinhard, Ing.

Wild Franz, Ing.

Zacsek Berndt, Ing. (bis 30.4.2006)

Verwaltungsstelle

Simma Franziska, Leiterin

Laubner Edeltraud

Schöll Brigitte

Troindl Doris

Arbeitsinspektorat für den 17. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Stadt Krems a.d. Donau; Verwaltungsbezirke Gmünd, Horn, Krems a.d. Donau, Waidhofen a.d. Thaya und Zwettl
3504 Krems-Stein, Donaulände 49
Tel. 02732/83156, Journaledienst: 0664/2517017, Telefax: 02732/76926,
E-Mail: post.ai17@arbeitsinspektion.gv.at

Jäger Franz, Dipl.-Ing., Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)

Schuster Leopold, Ing. Mag. rer. soc. oec., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)

Maier Thomas, Ing., Hygienetechnik

Gruber Michael, Ing.

Hanleithner Johann, Ing., Hygienetechnik

Kausl Leopold, Ing.

Kuchar Heinrich, Ing.

Pergher Helmut, Ing., Kinderarbeit und Jugendlingschutz

Pichler Petra, Frauenarbeit und Mutterschutz

Pollerus Heinz, Ing.

Sax Sonja, Frauenarbeit und Mutterschutz

Schlosser Christian, Kinderarbeit und Jugendlingschutz

Verwaltungsstelle

Schaffer Ulrike, Leiterin

Ketzer Astrid

Schöpf Friederike

Arbeitsinspektorat für den 18. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Politische Bezirke Braunau am Inn, Gmunden, Ried im Innkreis, Schärding und Vöcklabruck
4840 Vöcklabruck, Ferdinand-Öttl-Straße 12
Tel. 07672/72769, Journdienst: 0664/2517018, Telefax: 07672/74973,
E-Mail: post.ai18@arbeitsinspektion.gv.at

Pantlitschko Reinhard, Dipl.-Ing., Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)

Loidl Ferdinand, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz; bis 29.5.2006)

Bachmayer Josef, Dipl.-Ing.

Kapelari Sonja, Dr. med.

Steinhauser Guido, Dipl.-Ing.

Hinterholzer Erich, Ing., Hygienetechnik

Hufnagl Christian, Ing.

Resch Friedrich, Ing., Kinderarbeit und Jugendlischenschutz

Schögl Josef, Ing., Hygienetechnik

Senzenberger Christine, Frauenarbeit und Mutterschutz

Vogl Wolfgang, Ing.

Voraberger Ingrid, Frauenarbeit und Mutterschutz

Wojta Wolfgang, Ing.

Wolfsgruber Horst, Kinderarbeit und Jugendlischenschutz

Verwaltungsstelle

Rothauer Manuela, Leiterin

Hiller Hildegard

Fürthauer Gerlinde

Lettner Maria

Voggenberger Regina

PERSONAL UND ORGANISATION

Arbeitsinspektorat für den 19. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Stadt Wels; politische Bezirke Eferding, Grieskirchen, Kirchdorf a.d. Krems und Wels-Land
4600 Wels, Edisonstraße 2
Tel. 07242/68647-48, 68652, Journdienst: 0664/2517019, Telefax: 07242/68647/4,
E-Mail: post.ai19@arbeitsinspektion.gv.at

Novak Gerd, Dipl.-Ing. Mag. rer. nat., Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)

Mayrhofer Heinrich, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)

Glaser Augustin, Dipl.-Ing.

Grubhoffer Wolfgang, Dipl.-Ing.

Beyda Andrea, Frauenarbeit und Mutterschutz

Buchner Günther

Hartl Alfred, Ing.

Hofbauer Robert, Ing., Kinderarbeit und Jugendlichenschutz

Perfahl Wolfgang, Ing., Hygienetechnik, Präsenzdienst

Schrattenecker Sylvia, Frauenarbeit und Mutterschutz

Vielhaber Franz, Ing.

Wolf Franz, Ing.

Verwaltungsstelle

Brindl Irene, Leiterin

Hartl Marianne

Huemer-Schatzl Andrea

Kratky Brigitte

Peak Hannelore

